

Bei der Geschäftsstelle  
eingegangen am: 19. 2. 63 (Bl 1-46)

*Nittmann*

V - 2202

V OVG A 144/60

Verwaltungsgerichtsangestellter

5 K 198/59 - Schleswig -

Bei der Geschäftsstelle  
eingegangen am: 12. 2. 63 (Bl. 47-100)

*Nittmann*

Verwaltungsgerichtsangestellter

Verkündet am 3. Dezember 1962

*Nittmann*

Verwaltungsgerichtsangestellter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s !

U r t e i l

in der Verwaltungsrechtssache

des [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Klägers und Berufungsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigte:

1. Rechtsanwalt [REDACTED]

2. Rechtsanwalt [REDACTED]

g e g e n

das Land Schleswig-Holstein,  
vertreten durch den Innenminister,

Beklagten und Berufungskläger,

- Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

beigeladen:

~~8~~

beigeladen: Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

- Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~

w e g e n

Rechten nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG.

Der V. Senat des Oberverwaltungsgerichts für die Länder  
Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg hat  
auf die mündliche Verhandlung vom 28. und 29. November 1962  
durch den Senatspräsidenten Dr. Stampehl, die Oberver-  
waltungsgerichtsräte Brien und Müller-Tochtermann und die  
ehrenamtlichen Verwaltungsrichter ~~\_\_\_\_\_~~ und ~~\_\_\_\_\_~~  
für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil  
des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts  
vom 8. November 1960 geändert:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens mit  
Ausnahme der aussergerichtlichen Kosten der  
Beigeladenen; diese Kosten trägt die Beigeladene  
selbst.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig voll-  
streckbar. Dem Kläger wird nachgelassen, durch  
Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die  
Vollstreckung abzuwenden.

Die Revision wird zugelassen.

Gründe:

~~das Finanzministerium~~  
~~der Reichsjustizverwaltung~~  
~~Holzheim~~

2a/  
Gründe:

den feststellend getroffen,

Der Beklagte hat festgestellt, der Kläger habe nach § 3 Nr. 3a des Gesetzes zu Artikel 131 GG keine Rechte nach Kapitel I dieses Gesetzes, weil er durch sein Verhalten während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit verstossen habe. Hiergegen richtet sich die Klage.

Der im Jahre [REDACTED] in [REDACTED] geborene Kläger wurde, nachdem er im Jahre 1901 die Grosse Juristische Staatsprüfung abgelegt hatte, im Jahre 1904 zum Landrichter in [REDACTED] ernannt und im Jahre 1908 an das Landgericht [REDACTED] in [REDACTED] versetzt. Bald darauf wurde er als Hilfsrichter an das Kammergericht berufen und im Jahre 1914 zum Kammergerichtsrat ernannt. Am 1. April 1918 trat er als Hilfsarbeiter in das Reichsjustizamt ein; ~~er wurde~~ im August dieses Jahres ~~wurde er~~ zum Geheimen Regierungsrat und Vortragenden Rat ernannt. Im Jahre 1921 ~~wurde ihm~~ <sup>erhielt er</sup> die Leitung der neugebildeten Abteilung III mit den Sachgebieten Handels- und Wirtschaftsrecht, Aufwertungsrecht und Völkerrecht. ~~übertragen~~ Seit dem Jahre 1922 war er Honorarprofessor an der juristischen Fakultät der Universität [REDACTED]; die Universität [REDACTED] verlieh ihm später die Ehrendoktorwürde. Im Jahre 1927 wurde der Kläger zum Ministerialdirektor ernannt. Als im Herbst 1931 der damalige Staatssekretär im Reichsjustizministerium [REDACTED] <sup>das Amt des</sup> zum Reichsjustizministers <sup>übernahm</sup> ~~berufen wurde~~, wurde er auf dessen Vorschlag zum Staatssekretär ernannt. In dieser Dienststellung verblieb er auch, als im Juli 1932 Dr. [REDACTED] Reichsjustizminister wurde. Nach der Vereinigung der Justizministerien des Reiches und Preußens, Ende des Jahres 1934, wurde neben dem Kläger Dr. [REDACTED] Staatssekretär im Ministerium. Zu <sup>dessen</sup> ~~seinem~~ Ressort gehörte <sup>n</sup>/~~n~~amentlich das Strafrecht und das Erbhofrecht.

Nach

Nach dem Tode des Reichsjustizministers Dr. [REDACTED] wurde der Kläger am 29. Januar 1941 mit der Führung der Geschäfte des Reichsministers der Justiz beauftragt. Von diesem Auftrage wurde er am 20. August 1942 entbunden und auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt. Zum Reichsjustizminister mit besonderen Vollmachten wurde der Präsident des Volksgerichtshofes Dr. [REDACTED] ernannt.

Nach dem Zusammenbruch wurde der Kläger durch Urteil des Militärgerichtshofes III der Vereinigten Staaten vom 3./4. Dezember 1947 wegen Kriegsverbrechens und Verbrechens gegen die Menschlichkeit nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 zu lebenslänglicher Gefängnisstrafe verurteilt. Wegen der Gründe wird auf das im Jahre 1948 vom Zentralamt für die Britische Zone im Buchdruck herausgegebene Urteil verwiesen. Nach Verbüßung eines Teiles der Strafe wurde er im Januar 1951 wegen Haftunfähigkeit vorläufig entlassen, der noch nicht verbüßte Teil der Strafe wurde durch Anordnung des Botschafters der Vereinigten Staaten im Jahre 1957 endgültig erlassen. Ein Strafverfahren vor einem deutschen Gericht wurde nicht durchgeführt. Der Oberstaatsanwalt beim Landgericht [REDACTED] beantragte zwar später, im Jahre 1959, gegen den Kläger die gerichtliche Voruntersuchung zu eröffnen und zu führen. Diesen Antrag lehnte aber das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht mit Beschluss vom 1. Februar 1960 ab, weil einer Strafverfolgung der ~~zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten, Groß-Britannien und Frankreich abgeschlossenen~~ <sup>Justiz</sup> Überleitungsvertrag entgegenstehe.

Der Kläger nahm nach seiner Haftentlassung im Jahre 1951

seinen

*am 5. Mai 1955  
in Kraft getreten*

seinen Wohnsitz in [REDACTED]. Im Entnazifizierungsverfahren wurde er mit Bescheid vom 4. Juli 1951 in die Gruppe V eingestuft<sup>reicht</sup>: Er war auf Anordnung Hitlers am 30. Januar 1938 in die NSDAP aufgenommen worden. Ausserdem hatte er verschiedenen Gliederungen und angeschlossenen Verbänden angehört ( NSRB seit dem Jahre 1933, RDB, NSFK und NSV seit dem Jahre 1936 ).

Auf

I Anf

erhielt er  
Auf seinen Antrag gewährte ihm der Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein mit Wirkung vom 1. April 1951 Versorgungsbezüge nach dem Gesetz zu Art. 131 GG, nachdem er wegen der Behandlung der Versorgungsangelegenheit unter Hinweis auf das Nürnberger Urteil mehrmals bei den Bundesministern des Innern, der Finanzen und der Justiz angefragt hatte, ob gegen den Kläger auf Grund § 9 des Gesetzes zu Art. 131 GG das förmliche Disziplinarverfahren mit dem Ziele der Aberkennung der Rechte aus dem Gesetz einzuleiten sei. Nach einer erneuten Überprüfung im April 1959 stellte der Finanzminister nach Anhörung des Klägers mit Bescheid vom 3. September 1959 fest, dass ihm gemäss § 3 Nr. 3a des Gesetzes zu Art. 131 GG idF vom 11. September 1957 Rechte nach Kapitel I dieses Gesetzes nicht zustünden, weil er durch sein Verhalten während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit verstossen habe. Aus seiner Amtszeit seien unter anderen folgende Tatsachen bekannt geworden: Ein Schreiben, das der Kläger am 10. März 1941 an Hitler gerichtet habe, zeige sein Bemühen, die Justiz in allen ihren Zweigen immer fester in den nationalsozialistischen Staat einzuordnen. Auf einen ihm übermittelten Führerbefehl habe er am 29. Oktober 1941 den zu zweifeln Jahren mit sechs Monaten Gefängnis verurteilten Kaufmann [REDACTED], der jüdischer Abkunft gewesen sei, der Geheimen Staatspolizei zur Exekution überstellt. Die von ihm entworfene und am 4. Dezember 1941 in Kraft getretene Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten habe ein Sonderstrafrecht geschaffen, mit dem die Polen und Juden schwersten terroristischen Bestimmungen unterworfen worden seien und weitgehend

ihr

ihr Recht verloren hätten, sich hiergegen mit Rechtsmitteln zu wehren. Den Prozess vor dem Volksgerichtshof gegen den emigrierten Juden [REDACTED] habe er in einem Schreiben an mehrere Reichsminister vom 27. Mai 1942 zum Anlass genommen, für schwere Fälle der Vorbereitung zum Landesverrat eine Rückwirkung der Strafvorschriften vorzuschlagen. In dem Bescheid ist weiter ausgeführt, der Kläger sei wohl bestrebt gewesen, den Gedanken des Rechts und des Rechtsstaates nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten. In Übereinstimmung mit dem Nürnberger Urteil sei auch anzunehmen, dass er noch Schlimmeres habe verhüten wollen und eine Zeitlang auch verhütet habe. Dennoch stelle sein Verhalten einen Verstoss gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit dar, der in seinen Auswirkungen ausserordentlich schwerwiegend für die Betroffenen gewesen sei.

Den Widerspruch des Klägers wies der <sup>Finanzminister</sup> ~~Beklagte~~ mit Bescheid vom 7. Oktober 1959 zurück.

Baran

Darauf hat der Kläger den Verwaltungsrechtsweg beschritten und im einzelnen ausgeführt:

Die Bescheide seien schon deswegen rechtswidrig, weil im Jahre 1959 nicht mehr habe festgestellt werden dürfen, ihm stünden Rechte nach dem Gesetz zu Art. 131 GG nicht zu. Als ihm im Jahre 1952 Versorgungsbezüge zuerkannt worden seien, hätten ~~den Beklagten~~ seine vollständigen Personalakten, dazu das Nürnberger Urteil vorgelegen. Trotz Kenntnis dieses Urteils habe der ~~Beklagte~~ <sup>Landesminister</sup> ~~der~~ <sup>des Innen</sup> sieben Jahre lang von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen ihn abgesehen. Daher habe er nicht mehr zu erwarten brauchen, dass der ~~Beklagte~~ <sup>Landesminister</sup> ~~feststellen~~ <sup>der Feststellung treffen</sup> werde, er habe keine Rechte nach dem Gesetz, zumal da er das achtzigste Lebensjahr überschritten und sich auf die ihm zustehenden Versorgungsbezüge eingerichtet habe.

Rechtswidrig seien die angefochtenen Bescheide ~~schon~~ auch deswegen, weil hierin nur das objektive Geschehen dargestellt, nicht aber geprüft worden sei, ob ihm sein Verhalten vorgeworfen werden könne. Es sei nicht angängig, aus der Fülle seiner Arbeit willkürlich Einzelfälle herauszugreifen, vielmehr müsse sein Gesamtverhalten unter Berücksichtigung aller Umstände gewürdigt werden. Unter den damals widrigen Verhältnissen sei er nach sorgfältiger Gewissensprüfung nur deshalb im Amt geblieben, um dem Gedanken des Rechts nach Möglichkeit Geltung zu verschaffen. Durch vorsichtiges Lavieren habe er Befehle Hitlers gegenstandslos machen oder doch abschwächen wollen und auch können. Das sei allerdings nur unter schmerzlichen Konzessionen möglich gewesen, denn er habe in ständigem Kampf gegen Einflüsse

der



der Partei, der SS und der Polizei gestanden. Nur bei einer solchen Betrachtung sei sein Verhalten verständlich, das ihm jetzt vorgehalten werde. Ständig habe er sich bemüht, Eingriffe ~~der Polizei~~ <sup>der Partei</sup>, der SS, ~~und~~ der Polizei und auch Hitlers selbst in die Rechtspflege zu verhindern. Daher habe er bei den zahlreichen Angriffen gegen nicht genehme Straf- und Zivilurteile wenn nur irgend möglich versucht, in einem weiteren gerichtlichen Verfahren die Entscheidungen im Bereich der Gerichte zu behalten. Der zu einer Gefängnisstrafe Verurteilte Luftglaß<sup>SS</sup> sei durch einen Befehl Hitlers unentrinnbar dem Tode verfallen gewesen, so dass das Schreiben, mit dem er, der Kläger, ihn der Geheimen Staatspolizei überstellt habe, für seinen Tod nicht ursächlich gewesen sei. Der Entwurf der Polenstrafrechtsverordnung stelle ein Schulbeispiel für den geglückten Versuch dar, mit der Schärfe des Ausdrucks sachliche Milderungen zu tarnen. Später sei die Verordnung auf Betreiben von Bormann aufgehoben und die Verfolgung strafbarer Handlungen von Polen und Juden der Polizei übertragen worden. Auf die Möglichkeit, die Strafandrohung für die Delikte der Vorbereitung zum Landesverrat zu verschärfen, habe er in seinem Schreiben an die Reichsminister deshalb hingewiesen, weil er weiteren Ermächtigungen der Polizei habe vorbeugen wollen. Der Prozess gegen [REDACTED] sei nämlich zu einem Musterbeispiel dafür genommen worden, dass eine <sup>wirksame</sup> ~~ein gerechtes~~ Bestrafung nur durch die Polizei möglich sei.

Der Kläger hat beantragt,

den Bescheid des <sup>Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein</sup> ~~Beklagten~~ vom 3. September 1959 sowie den Widerspruchsbescheid ~~des Bst~~

KLAGER

vom

vom 7. Oktober 1959 aufzuheben,  
ferner den Beklagten vorläufig vollstreckbar zu verurteilen, die ihm nach dem Bundesgesetz zu Art. 131 GG zustehenden Versorgungsbezüge als Staatssekretär für die Zeit seit dem 1. November 1959, soweit er sie nicht erhalten habe, nebst 4 % Zinsen seit Fälligkeit nachzuzahlen und ihm diese Versorgungsbezüge vom 1. Dezember 1960 an laufend zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

und hat ausgeführt: Der Kläger habe schweres Unrecht begangen und damit gegen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit verstossen. Nach seinem eigenen Vorbringen habe er das auch erkannt. Ihm könne nicht zugute gehalten werden, dass er damit Schlimmeres habe verhüten wollen. Möge er auch bestrebt gewesen sein, den Gedanken der Rechtsstaatlichkeit nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten und möge er eine Zeitlang auch Schlimmeres verhütet haben, so sei sein Verhalten doch nicht als entschuldbar anzusehen, auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Notstandes. Es sei nicht zu erkennen, dass er beim Abwägen,

des

des grösseren und des kleineren Übels das richtige Maß eingehalten habe. Jedenfalls seien seine Erfolge, ~~auf~~ <sup>anfangs,</sup> die er ~~sich berufe,~~ recht gering gewesen.

Zu Unrecht berufe der Kläger sich darauf, der angefochtene Bescheid habe nicht ergehen dürfen, weil ~~gegen ihn~~ ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet worden sei. Das Zweite Änderungsgesetz zum Gesetz zu Art. 131 GG vom 11. September 1957 habe durch die neu eingeführte Vorschrift des § 3 Nr. 3a eine neue Rechtslage geschaffen. Nach dieser Gesetzesänderung hätten dem Kläger Versorgungsbezüge nicht mehr gezahlt werden dürfen. Die angefochtenen Bescheide hätten sodann erst nach gründlicher Überprüfung und nach Anhörung des Klägers im Herbst 1959 ergehen können.

*im wesentlichen*

Das Verwaltungsgericht hat <sup>mit Urteil vom 8. November 1960</sup> nach dem Klageantrag erkannt und zur Begründung <sup>ausgeführt:</sup> Der Kläger habe nach Erlass des Zweiten Änderungsgesetzes nicht erwarten können, er gehöre auch fernerhin zu dem Personenkreis, dessen Rechtsverhältnisse durch das Gesetz zu Art 131 GG zu regeln seien, denn der ihm bisher gewährten Versorgung sei durch dieses neue Gesetz die rechtliche Grundlage entzogen worden. Er könne sich nicht darauf berufen, dass gegen ihn im Wege eines Disziplinarverfahrens nicht vorgegangen worden sei. Damit habe der <sup>Finanzminister</sup> ~~Beklagte~~ die Befugnis, die Feststellung nach § 3 Nr. 3a des Gesetzes zu treffen, nicht verwirkt. Der Kläger sei einen rechtsstaatswidrigen Weg gegangen, indem er namentlich in dem Falle ~~\_\_\_\_\_~~ offensichtlich unrechtmässigen Handlungen der Staatsführung den Schein justizgemässen Handelns verliehen habe. Ihm sei jedoch zu glauben, dass er danach getrachtet habe, noch

schwerere

- 10 -

schwerere Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit zu verhindern. Hierdurch werde er entschuldigt; ihm habe das Bewußtsein gefehlt, pflichtwidrig zu handeln.

Gegen

Gegen dieses ~~am 25. November 1960 zugestellte~~ Urteil hat der ~~Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein~~ *Loklagh.* ~~am 1. Dezember 1960 Berufung eingelegt. An seine Stelle~~ ~~ist im Laufe des Berufungsverfahrens der Innenminister~~ ~~getreten~~ (Bekanntmachung des Ministerpräsidenten vom 1. November 1961 - AB1 S. 637 -) *— Berufung eingelegt 2.*

*- jetzt verfahren durch den Finanzminister*

Er macht geltend, dem Kläger seien nicht nur die vier in dem angefochtenen Urteil behandelten Verstösse gegen die Rechtsstaatlichkeit vorzuwerfen. Schon in den vom Kläger angefochtenen Bescheiden heisse es, dass diese Vorwürfe "unter anderen" gegen ihn zu erheben seien, <sup>Schon</sup> im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht habe er ~~bereits~~ auch auf das im Bundesarchiv und im Staatsarchiv in Nürnberg ruhende Material und auf die Abhandlung von Schorn, "Der Richter im Dritten Reich", verwiesen. Nicht nur einige Einzelfälle, sondern das gesamte Verhalten des Klägers rechtfertigten die Feststellung, dass er Rechte nach dem Gesetz zu Art. 131 GG nicht habe. Der Kläger ist dem gegenüber der Ansicht, der Beklagte könne mit Vorwürfen, auf die in den angefochtenen Bescheiden nicht eingegangen und die im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht im einzelnen vorgetragen worden seien, im Berufungsverfahren nicht mehr gehört werden.

Der Beklagte trägt nunmehr die Tatsachen vor, die ihm inzwischen durch Einsicht in verschiedene Archive bekannt geworden sind und belegt sie durch Photokopien der von ihm aufgefundenen Schriftstücke. Der Kläger bestreitet im wesentlichen nicht, dass diese Tatsachen richtig dargestellt sind. Die beiden Beteiligten streiten aber darüber, wie sie zu würdigen sind. Im einzelnen handelt es sich um folgende Vorwürfe:

(grösserer Abstand)

I. Der Kläger

I. Der Kläger habe den Bestrebungen der nationalsozialistischen Machthaber zur Beseitigung der richterlichen Unabhängigkeit nur geringen Widerstand entgegengesetzt und sich in weitem Umfang zur Steuerung der Rechtspflege bekannt.

IX. Der Kläger habe sich an der Einführung ausserordentlicher Rechtsmittel beteiligt, die eine in legale Form gekleidete Einflussnahme auf die Rechtsprechung ermöglicht hätten.

Durch Gesetz vom 16. September 1939 ( RGBl I, 1841 ) wurde der ausserordentliche Einspruch geschaffen. Das Rechtsmittel konnte von dem Oberreichsanwält~~en~~ des Reichsgerichts und dem Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof gegen rechtskräftige Urteile "wegen schwerwiegender Bedenken gegen die Richtigkeit des rechtskräftigen Urteils" eingelegt werden. Es führte zur Beseitigung des Urteils und zur erneuten Entscheidung der Sache vor Besonderen Strafsenaten beim Reichsgericht oder beim Volksgerichtshof.

Durch Verordnung vom 21. Februar 1940 ( RGBl I, 405 ) wurde die Nichtigkeitsbeschwerde eingeführt. Sie gestattete dem Oberreichsanwalt beim Reichsgericht, gegen rechtskräftige Urteile des Amtsrichters, der Strafkammer und des Sondergerichts binnen einem Jahr nach Rechtskraft Beschwerde einzulegen, wenn das Urteil wegen eines Fehlers bei der Anwendung des Rechts auf den festgestellten Sachverhalt ungerecht war.

Zur Begründung des Gesetzentwurfs über die Einführung des ausserordentlichen Einspruches führte der Kläger in dem Übersendungsschreiben vom 14. Juli 1939 an

den

den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Dr. [REDACTED]

u. a. aus:

"...  
"Die Erhebung des Einspruches soll auf die seltenen Fälle beschränkt werden, in denen schwerwiegende Bedenken gegen die Richtigkeit eines rechtskräftigen Urteils bestehen, insbesondere der Führer die Nachprüfung des Urteils in einer neuen Hauptverhandlung für erforderlich hält ... Die Zusammensetzung des Besonderen Senats, dessen Mitglieder auf Vorschlag des Reichsministers der Justiz vom Führer bestellt werden sollen, soll Gewähr dafür bieten, dass (er) das Vertrauen des obersten ~~Vizepräsidenten~~ *Justizherren* des Reiches hat ..."

Der Kl ä g e r sieht in den ausserordentlichen Rechtsmitteln keinen Eingriff in die Rechtspflege. Der ausserordentliche Einspruch wie auch die Nichtigkeitsbeschwerde gingen auf Vorschläge der Strafrechtskommission zurück. Die gesetzlich verankerten Rechtsmittel hätten zur Nachprüfung in einem gerichtlichen Verfahren geführt. Für die praktische Handhabung der Rechtsmittel könne er nicht verantwortlich gemacht werden. Sein Schreiben an Dr. [REDACTED] stimme mit der Auslegung der Strafrechtskommission überein. Da Hitler als Staatsoberhaupt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Revidierung ihm nicht genehmer Urteile gewünscht habe, sei es selbstverständlich die Pflicht des Reichsjustizministeriums gewesen, einen entsprechenden Gesetzentwurf auszuarbeiten.

~~2/2~~ Der Kläger habe zur Beeinflussung der Rechtsprechung auch zu einer Fülle formell illegaler Massnahmen gegriffen. In regelmässigen Abständen habe er die Oberlandesgerichtspräsidenten und die Generalstaatsanwälte in das Reichsjustizministerium berufen, um sie über <sup>seiner</sup> ~~dessen~~ Auffassung in der

Behandlung

Behandlung von Rechts-, insbesondere Strafsachen zu unterrichten. Der Kläger habe dabei die Teilnehmer wiederholt aufgefordert, für rücksichtslose Härte in der Strafzumessung zu sorgen, Richter, die sich dieser Aufforderung nicht beugten, abzulösen, und die Strafkammern so zusammenzusetzen, dass der Aufforderung entsprechend judiziert werde.

(Abt.)  
(Abt.)

< P. 14a - 14b >  
Der ~~Beklagte~~ beruft sich auf Vorgänge anlässlich einer Besprechung im Reichsjustizministerium am 31. März 1942, zu der der Kläger eingeladen hatte. Der Vertreter des Generalstaatsanwalts bei dem Oberlandesgericht Köln hat den Oberstaatsanwälten seines Bezirks am 14. April 1942 darüber berichtet. <sup>Nach</sup> ~~Von~~ der Erörterung des Falles Schlitt ~~ausgehend~~ seien folgende Richtlinien gegeben worden: Das Verlangen des Führers, Straftaten im Kriege streng zu bestrafen, sei auch für den Richter ein Befehl, dem er nachzukommen habe. Um das zu erreichen, sei eine Steuerung der Rechtspflege nicht nur bei den Staatsanwaltschaften, sondern auch bei den Gerichten erforderlich, vom Reichsminister der Justiz über die Provinzialbehörden bis zu den einzelnen Sachbearbeitern. Die Behördenchefs müssten wissen, welche Strafen und Massnahmen die zentrale Führung für notwendig halte. Strafwürdige müssten trotz evtl. entgegenstehender juristischer Bedenken bestraft werden.

Über eine andere Besprechung im Reichsjustizministerium heisst es in der Führerinformation des Reichsjustizministers Nr. 14/1942 vom 21. Mai 1942:

" Auf Grund der Weisung an die Rechtspflege, die Sie, mein Führer, in Ihrer letzten Reichstagsrede erteilt haben, habe ich alle Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte zu mir berufen

und



<sup>legt</sup>  
Hierzu ~~hat~~ der Beklagte die Niederschrift einer Ansprache vor-  
~~gelegt~~, die der Kläger am 23. April 1941 vor den Oberlandes-  
gerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten gehalten hat.  
Hierzu hat der Kläger <sup>hat darin</sup> ausgeführt:

"... Vorurteile, denen die Justiz noch so oft be-  
gegnet, knüpfen an an den noch häufig missverstan-  
denen Begriff der richterlichen Unabhängigkeit.  
Die Unabhängigkeit von Weisungen ist nach gefestig-  
ter Volksüberzeugung ein selbstverständliches und  
unentbehrliches ~~Attribut~~ des Richters. Dass das  
Recht nur von in diesem Sinne unabhängigen Richtern  
gesprochen werden dürfe, hat der Führer schon in  
seiner ersten Kanzlerrede mit Nachdruck hervorge-  
hoben....

/// Daneben aber gilt folgendes. Das Volk verlangt  
die Ausübung der Rechtspflege durch Richter seines  
Vertrauens. Es erinnert sich sehr wohl daran, dass  
das gelehrte Richtertum als Einrichtung nur eine  
Folge der immer mehr zunehmenden Unübersichtlich-  
keit der Lebensverhältnisse und damit der Rechts-  
ordnung war, dass der gelehrte Richter aber ebenso  
in der Volksgemeinschaft stehen muss wie der Volks-  
richter vergangener Zeiten. ... Der Richter soll  
Recht sprechen im Namen des Volkes. Hat sich die Welt-  
anschauung in einem Volke so grundlegend und mit so  
gefestigter Kraft gewandelt, wie in Deutschland nach  
dem Siege der Bewegung, so kann der Richter getreu  
seines Amtes nur walten, wenn er von dieser neuen  
Weltanschauung durchdrungen ist, und es kann keinem  
Zweifel unterliegen, dass nunmehr jede Norm des  
geltenden Rechts unter Berücksichtigung der im Par-  
teiprogramm anerkannten Sittenordnung und Weltan-  
schauung und dazu der massgebenden Willensäußerun-  
gen ihres Schöpfers und berufensten Künders, des  
Führers, auszulegen und anzuwenden ist. Wer das  
unter Berufung auf seine richterliche Unabhängigkeit  
leugnen wollte, würde das Mass der Bindungen verken-  
nen, die auch ihm der Staat auferlegt. Diese Bindun-  
gen einzuhalten, ist selbstverständliche Pflicht  
jedes Richters. Für ihre Erfüllung ist der Richter  
dem Führer verantwortlich, dem Führer, von dem er  
die Befugnis, das Recht zu sprechen, ableitet.

... Daraus erwächst für mich die Verpflichtung, Sie  
mit allen Entschliessungen des Führers vertraut zu

machen

machen, die für Ihre Amtsführung von Bedeutung sind... *Ge-*  
~~Tatsachen, nicht nur Gerüchte müssen Ihnen bekannt~~  
~~werden. Geschieht das nicht, so ist es unabwendbar,~~  
dass Richter und Staatsanwälte sich zum schweren  
Schaden der Justiz und des Staates gegen Massnahmen  
wenden, die sie gutgläubig, aber irrtümlich für ille-  
gal halten, und sich schuldlos mit dem Willen des  
Führers in Widerspruch setzen. ..."

~~++++~~ Zur eingaluen trägt der Collapen folgendes vor:  
[a.

und ihnen erneut die entschiedene und harte Ver-  
folgung vor allem jedes Kriegsverbrechers zur  
Pflicht gemacht. Ich habe meine Behördenchefs  
persönlich für die Steuerung auch der einzelnen  
Verfahren in ihren Bezirken verantwortlich ge-  
macht und zugleich meine laufende Unterrichtung  
in allen wichtigen Einzelfällen sichergestellt."

Der K l ä g e r macht geltend, die Unterrichtung der  
Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte  
habe im Gesamtinteresse der Justiz und im besonderen  
Interesse der Richter gelegen. In der Sitzung am 31. März  
1942 habe er nicht den Vorsitz geführt. Die berichteten  
Äusserungen stammten nicht von ihm, sondern wahrscheinlich  
von Staatssekretär [REDACTED], der für die Strafrechtspflege  
zuständig gewesen sei. Die Referate [REDACTED] hätten nicht  
seiner Vorzensur unterlegen. Die absolute Notwendigkeit  
einer strengen Anwendung des Strafrechts in Zeiten grosser  
Not sei auch im Nürnberger Juristenurteil und vom Bundes-  
gerichtshof anerkannt worden.

Er bestreite, dass er die Führerinformation Nr. 14/1942,  
der die Reichstagsrede Hitlers vom 26. April 1942 mit  
schweren Anwürfen gegen die Justiz vorausgegangen sei,  
abgezeichnet oder entworfen habe. Führerinformationen  
habe in seiner Abwesenheit <sup>regelungsmäßig</sup> ~~gewöhnlich~~ [REDACTED] unter-  
zeichnet.

b) Mit Runderlass <sup>← ></sup> an die Oberlandesgerichtspräsidenten  
und die Generalstaatsanwälte von 24. Juli 1941 der die  
Unterschrift des Klägers trägt, wurden milde Urteile gegen  
Polen gerügt. Es heisst darin:

"... Derartige Urteile offenbaren eine unverständliche,  
nachsichtige Einstellung gegenüber dem uns unversöhnlich  
gegenüberstehenden

gegenüberstehenden polnischen Volkstum.

Ich spreche die bestimmte Erwartung aus, dass ... nunmehr gegen polnische Verbrecher im Altreich mit allem Nachdruck und den schwersten Strafen aus § 4 Volksschädlingsverordnung vorgegangen wird. Ausgesprochen kriminelle Elemente und Sittlichkeitsverbrecher polnischen Volkstums muss in aller Regel die Todesstrafe treffen ..."

Ein Zusatz nur für die Oberlandesgerichtspräsidenten lautete:

"Die Herren Oberlandesgerichtspräsidenten bitte ich dringlich, die Richter ihres Bezirks in geeigneter Form nachdrücklich auf diese Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, die Rechtsprechung zu überwachen und nötigenfalls rechtzeitig eine Umbesetzung der Gerichte ins Auge zu fassen."

Dem Runderlass lag eine Liste solcher Urteile <sup>bei</sup> ~~an~~ "deren Ergebnisse durch Sondererlasse abgeändert sind, oder zu denen ich eine Abänderung im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde habe veranlassen müssen." <sup>In</sup> Bei fünf ~~der~~ Fällen <sup>war</sup> vermerkt "wegen Widerstandes erschossen", <sup>in</sup> bei drei Fällen "Überstellung an Gestapo angeordnet" und in einem Fall "Nichtigkeitsbeschwerde, Reichsgericht hat wegen Nichtanwendung des § 4 Volksschädlingsverordnung aufgehoben und zurückverwiesen."

Durch die F ü h r e r i n f o r m a t i o n Nr. 66/42 vom 3. Juli 1942 soll der Kläger nach der Behauptung des B e k l a g t e n Hitler <sup>von einem</sup> ein Todesurteil des Sondergerichts in Stuttgart <sup>in</sup> ~~zur Kenntnis~~ <sup>unterrichtet</sup> gebracht haben, das gegen einen Polen, der mit einer Deutschen in deren Einverständnis geschlechtlich verkehrt hatte, auf Grund des besonderen Polenstrafrechts gefällt worden war.

Der

Der

Der Kläger trägt hierzu vor: Er bezweifele, dass der Text des <sup>Runderlasses</sup> ~~Schreibens~~ aus seiner Feder stamme. Für die Ostgebiete sei er nicht zuständig gewesen. Allerdings habe er das Schreiben unterzeichnet, weil es seiner Tendenz entsprochen habe, die Gerichte darauf hinzuweisen, wohin die Verhängung zu geringer Strafen führe. Aus der beigelegten Liste gehe hervor, dass Hitler die Urteile durch die Gestapo habe "korrigieren" lassen. Die Bezugnahme auf die Volksschädlingsverordnung erweise, dass das Schreiben nur ein Hinweis auf die offenbar nicht genügend berücksichtigte Strenge des Gesetzes darstelle. Schon nach der Tatbezeichnung und dem Urteilstenor halte er im übrigen die Urteile <sup>auch</sup> heute noch, ~~als~~ für ~~Kriegszeiten~~ ungewöhnlich milde. In erster Linie habe das Schreiben sich an die der Weisung des Reichsjustizministeriums unterworfenen Staatsanwaltschaften gerichtet. Er habe es in derartigen Fällen allgemein für zweckmässig gehalten, auch die Oberlandesgerichtspräsidenten zu unterrichten. Die Führerinformation Nr. 66/42 habe er nicht abgezeichnet. Auch sei er mit dem Text der Information nicht einverstanden, wengleich sie Hitler offensichtlich nur eine ihn interessierende Entscheidung habe mitteilen sollen, ohne sie zu loben.

c). Mit Runderlass vom 16. April 1942 wies der Kläger die Oberlandesgerichtspräsidenten an, Sondergerichte zur Aburteilung der Plünderer zu bilden:

"Diese Sondergerichte müssen die Plünderer an Ort und Stelle aburteilen ... Es muss am selben Tage angeklagt und das Urteil des Sondergerichts ergehen. In ~~allen~~ diesen Fällen, in denen nach § 1 Volksschädlingsverordnung die Todesstrafe zwingend ist, erwarte ich <sup>den</sup> Bericht über die Vollstreckung oder Begnadigung noch am selben Tage. <sup>Die</sup> Oberlandesgerichtspräsidenten haben an Ort und Stelle das

energische

T, weil ein  
Geringfügiger

energische Eingreifen der Justiz zu veranlassen und in solchen Fällen eine ganz besonders enge persönliche Fühlung zu den politischen Hoheitsträgern des betroffenen Ortes zu halten. Rechtsfragen, die Zweifel aufkommen lassen könnten, bestehen nicht."

Der Auffassung des B e k l a g t e n , er habe damit zur Preisgabe des für jede Urteilsfindung notwendigen Distanz aufgefordert, das Urteil von der Stimmung des Augenblicks abhängig gemacht und ~~den~~ <sup>die</sup> Richter dabei noch parteipolitischen Einflüssen unterworfen, tritt der K l ä g e r entgegen: Der Beklagte verkenne die Besonderheiten eines Standgerichtsverfahrens. In dem Erlass sei auf die Möglichkeit der Begnadigung besonders hingewiesen. Zweifelsfragen bestünden bei Plünderungen in der Tat nicht.

d). Nachdem Hitler in der Reichstagsrede vom 26. April 1942 an der Justiz masslos Kritik geübt habe, legte der Kläger am 6. Mai 1942 den Entwurf eines Führererlasses über ein Bestätigungsrecht in Strafsachen vor. Danach sollten der Reichsminister der Justiz oder die von ihm ermächtigten Oberlandesgerichtspräsidenten - vorbehaltlich einer Entscheidung <sup>(Hitlers als)</sup> des "Obersten Gerichtsherrn" - ~~Willys~~ befugt sein, auf Antrag des Generalstaatsanwalts rechtskräftigen Strafurteilen die Bestätigung zu versagen oder die Urteile abzuändern.

In seinem Übersendungsschreiben an Dr. [REDACTED] vom gleichen Tage führte der Kläger aus, die <sup>Regelung in dem</sup> Entwurf ~~regelt~~ sei in der Tat der einzige, aber auch ein sicherer Weg, um unzureichenden Strafzumessungen in gerichtlichen Urteilen Herr zu werden.

In einem vom Kläger unterzeichneten Begleitbrief an den

"Führer" Hitler

Hitler heisst es zum Erlassentwurf:

"... dem Reichsminister der Justiz (würde) durch Einräumung eines Bestätigungsrechts massgebender Einfluss auf die Strafzumessung gegeben (werden) ... Die gesamte Strafjustiz würde bezüglich der Strafzumessung unter die erhöhte Kontrolle des Reichsministers der Justiz gestellt werden. Dieser könnte die Erhöhung unzureichender Strafen in jedem Falle durchsetzen ...

Sollte es einmal an der nötigen Härte fehlen, so würde ich selbst die Nichtbestätigung aussprechen. Danach glaube ich, falls Sie, mein Führer, dem Entwurf zusprechen würden, die Gewähr dafür übernehmen zu können, dass die Strafzumessung der Gerichte keinen Anlass zu Klagen mehr geben würde."

Der Kl ä g e r trägt hierzu vor, er habe mit diesem Entwurf verhindern wollen, dass Amtsträgern der NSDAP ein Bestätigungsrecht übertragen werde.

3. Der Beklagte wirft dem Kläger weiter vor, er habe wiederholt in s c h w e b e n d e o d e r a b g e s c h l o s s e n e V e r f a h r e n e i n g e g r i f f e n .

a. Der Kläger habe am 29. Oktober 1941 den Juden [REDACTED] [REDACTED] der Gestapo zur Exekution überstellt.

Luftglass hatte 65.000 Eier gehamstert und war deswegen vom Sondergericht in Kattowitz wegen Verbrechens gegen die Kriegswirtschaftsverordnung zu zwei Jahren und sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden.

Am 25. Oktober 1941 schrieb Dr. [REDACTED] dem Kläger:

"Dem Führer ist die anliegende Pressenotiz über die Verurteilung des Juden [REDACTED] [REDACTED] zu 2 1/2 Jahren Gefängnis durch das Sondergericht in Bielitz vorgelegt worden. *Der Führer*

Der

*Stauschke*

Der Führer wünscht, dass gegen [REDACTED] auf Todesstrafe erkannt wird. Ich darf Sie bitten, das Erforderliche beschleunigt zu veranlassen und dem Führer zu meinen Händen über die getroffenen Massnahmen zu berichten."

Am 29. Oktober 1941 teilte der Kläger Dr. [REDACTED] mit:

"Auf den mir durch den Herrn Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers übermittelten Führerbefehl vom 24. Oktober 1941 habe ich den durch das Sondergericht in Kattowitz zu 2 1/2 Jahren Gefängnis verurteilten Juden [REDACTED] [REDACTED] der Geheimen Staatspolizei zur Exekution überstellt."

Der B e k l a g t e trägt dazu vor: Es könne nicht festgestellt werden, dass der Kläger sich bemüht habe, den Vollzug des Führerbefehls zu verhindern oder zu verzögern. Mit seiner Anweisung an die Strafvollzugsbehörden, Luftglass der Gestapo zu überstellen, sei der Kläger möglicherweise sogar über den erteilten Befehl hinausgegangen. ~~Mit dem Schreiben von Dr. [REDACTED] sei~~ von ihm offensichtlich lediglich die Wiederaufnahme des Verfahrens im Wege des ausserordentlichen Einspruches verlangt ~~worden~~. Dass ~~der~~ <sup>Kläger</sup> noch eine weitere Anweisung erhalten habe, sei mindestens sehr unwahrscheinlich. Indessen könnten die insoweit noch offenen Fragen auf sich beruhen. Unstreitig habe der Kläger in voller Kenntnis aller Umstände die Überstellung zur Exekution angeordnet. Damit habe er Beihilfe zur Ermordung des Luftglass geleistet. Ein Führerbefehl bilde zweifellos keine Rechtsgrundlage, entgegen einem rechtskräftigen Richterspruch die Tötung eines Menschen anzuordnen.

Der K l ä g e r erwidert: Er habe die Überstellung auf Grund des Führerbefehls vom 24. Oktober 1941, der ihm durch den Chef der Präsidialkanzlei Dr. [REDACTED] über-

mittelt

Habe mit  
seinem Schreiben



mittelt worden sei, angeordnet. Auf das Schreiben von Dr. [REDACTED] gehe die Anordnung nicht zurück. Die Entscheidung sei bei Erhalt dieses Schreibens bereits getroffen gewesen. Das Schicksal<sup>des</sup> [REDACTED] - seine Ermordung durch die Gestapo sei übrigens nicht erwiesen - sei durch den Führerbefehl unentrinnbar bestimmt gewesen. Das Reichsjustizministerium habe nur noch entsprechend dem "Gürtner'schen System" versuchen können, durch Prüfung der Akten festzustellen, ob der von Hitler nach den Zeitungsmeldungen angenommene Sachverhalt von den Urteilsfeststellungen abweiche. Mit diesem System habe es folgende Bewandnis: Hitler habe der Gestapo wiederholt den Auftrag erteilt, Gefangene aus der Strafhaft in polizeilichen Gewahrsam zu überführen. Nachdem Dr. [REDACTED] davon erfahren hätte, habe er durch persönliche Absprache mit Dr. [REDACTED] erreicht, dass das Reichsjustizministerium von geplanten Übergriffen der Gestapo so rechtzeitig verständigt worden sei, dass wenigstens theoretisch die Möglichkeit bestanden habe, die Straftakten zu prüfen und durch einen Vortrag des Chefs der Präsidialkanzlei bei Hitler den Übergriff zu verhindern. Die Beteiligung des Reichsjustizministeriums habe ausschliesslich die Rettung des Betroffenen bezweckt. Der an die Polizei gerichtete Exekutionsbefehl sei nicht von der Zustimmung oder Mitwirkung des Reichsjustizministeriums abhängig gewesen. Die Überstellung des [REDACTED] habe trotz Anwendung dieses Systems nicht verhindert werden können. Dr. [REDACTED] habe telefonisch erklärt, ein Vortrag bei Hitler sei gänzlich ausgeschlossen; die Presse habe den Fall in der Öffentlichkeit schon zu stark herausgestellt; Hitler lasse sich von seinem Entschluss nicht abbringen. Danach sei ihm nichts anderes übriggeblieben, als die Situation für die ihm unter<sup>stellte</sup> Gefängnisverwaltung durch Anweisung zur Auslieferung zu erleichtern. Es sei völlig unrealistisch anzunehmen, er hätte sich dem Befehl Hitlers oder dem

Herausgeberverlangen

Herausgeberverlangen der Gestapo aktiv widersetzen können. Eine Weigerung hätte für ihn wie für das gesamte Justizwesen katastrophale Folgen gehabt. [REDACTED] wäre schliesslich doch nicht vor dem Zugriff der Gestapo bewahrt worden. In anderen Fällen sei es ihm gelungen, Überstellungen zu verhindern. Der Nachweis dafür sei wegen der Vernichtung der Unterlagen des Reichsjustizministeriums schwer zu erbringen. Mit Erfolg habe er sich Hitler z. B. im Falle des [REDACTED] [REDACTED] widersetzt, der wegen Diebstahls unter Ausnutzung der Verdunklung zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt gewesen sei. Hitler habe das Urteil als zu milde beanstandet. Er, der Kläger, habe darauf Dr. [REDACTED] die näheren Tatumstände mitgeteilt, die das Gericht strafmildernd berücksichtigt habe; damit habe es sein Bewenden gehabt.

Der B e k l a g t e <sup>Widerspricht nicht dem Vorbringen des Klägers</sup> ~~räumt ein, dass der Klägers sich~~, <sup>er habe sich bemüht, habe</sup> "Führerbefehle" zur Überstellung von Strafgefangenen an die Gestapo nach Möglichkeit zu umgehen oder wenigstens zu verzögern. Es sei jedoch urkundlich nicht belegt, dass der Kläger auch nur in einem Falle eine Überstellung an die Gestapo verhindert habe. Im Falle [REDACTED], den der Kläger zu seinen Gunsten anführe, habe Hitler lediglich verlangt, dass in Zukunft in ähnlichen Fällen auf Todesstrafe erkannt werde.

b. Der Fall [REDACTED] stehe, so behauptet der Beklagte weiter, nicht allein. Das Reichsjustizministerium - der Kläger selbst oder seine Untergebenen - habe offensichtlich auch in zahlreichen anderen Fällen Verurteilte der Gestapo überstellt, so u. a. die Polen [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], deren Fälle in der dem Erlass vom 24. Juli 1941 beigefügten Liste aufgeführt seien.

Der K l ä g e r bestreitet in diesen Fällen seine Mitwirkung.

~~cf.~~ Als weiteren Eingriff des Klägers in ein abgeschlossenes Strafverfahren, führt der Beklagte den Fall ~~████████~~ an, der Hitler Anlass zur Reichstagsrede vom 26. April 1942 gegeben hatte.

Die Strafkammer des Landgerichts Oldenburg hatte ~~████████~~ am 14. März 1942 wegen schwerer Körperverletzung mit Todesfolge, begangen an seiner Ehefrau, zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren und zur Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die gleiche Dauer verurteilt. Noch in derselben Nacht ~~ließ~~ <sup>Wies</sup> Hitler, als er durch eine Zeitungsnotiz von dem Urteil erfuhr, den Kläger und Freisler ~~an~~ <sup>belebte</sup> ~~an~~ <sup>an</sup> ~~und~~ <sup>und</sup> ~~wies~~ <sup>wies</sup> sie an, für die Beseitigung des Urteils und für die Todesstrafe zu sorgen. Der Kläger liess durch den Oberreichsanwalt gegen das Urteil ausserordentlichen Einspruch einlegen. Am 31. März 1942 verurteilte der Besondere Senat des Reichsgerichts ~~████████~~ zum Tode und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und der Wehrwürdigkeit. Das Urteil wurde am 2. April 1942 vollstreckt.

Der K l ä g e r trägt vor: Bei dem nächtlichen Anruf habe er Hitler lediglich erwidert, er werde den Fall anhand der Akten nachprüfen lassen. Mit ~~████████~~ <sup>dem</sup> Reichsgerichtspräsidenten ~~Dr. ██████████~~ habe er die Sache dann im Reichsjustizministerium besprochen. Die Anordnung Hitlers, das Urteil zu revidieren, habe nicht unbeachtet bleiben können; das Reichsjustizministerium sei genötigt gewesen, das gesetzlich vorgesehene Rechtsmittel des ausserordentlichen Einspruchs einlegen zu lassen. Die Besprechungsteilnehmer seien übereinstimmend der Ansicht gewesen, dass das Urteil tatsächlich etwas zu milde ausgefallen sei. Mit einem Todesurteil habe aber <sup>nichmand</sup> ~~keiner~~ gerechnet.

~~cf.~~ Der Kläger habe sich eines weiteren Eingriffs in die

richterliche

richterliche Unabhängigkeit im Falle des polnischen Landarbeiters                      schuldig gemacht.

Eine Strafkammer des Landgerichts Lüneburg hatte                     , #  
der auf einem deutschen Bauernhof beschäftigt gewesen war, #  
am 21. Oktober 1940 wegen Notzucht zu einem Jahr Gefängnis  
verurteilt. Dem Verurteilten waren mildernde Umstände zuge-  
billigt worden, weil er "als Pole nicht die gleichen Hemmun-  
gen gegenüber weiblichen Mitarbeitern besitze wie der #/deutsch  
Landarbeiter".

Dr.                      übermittelte dem Kläger am 28. März 1941 ~~eine~~ die  
Weisung Hitlers /,

"Umgehend dafür Sorge tragen zu wollen, dass die Auf-  
fassung des Landgerichts Lüneburg <sup>er Gerichts/</sup> sich nicht bei anderen  
Gericht<sup>en</sup>/wiederhole",

und bat ihm mitzuteilen, was der Kläger in der Angelegenheit  
veranlasst habe.

Auf dieses Schreiben erwiderte der Kläger am 1. April 1941:

"... Ich habe sofort durch Rundverfügung mit der Anordnung  
alsbaldiger Weitergabe an alle Strafrichter und Staats-  
anwälte das Abwegige der Auffassung, die in diesem  
Satze der Urteilsbegründung hervortritt, der Strafjustiz  
mitgeteilt. Ich halte es für ausgeschlossen, dass sich  
ein solcher Vorfall wiederholt.

Im übrigen habe ich den zuständigen Oberlandesgerichts-  
präsidenten und die beteiligten Richter für morgen hierher  
bestellt, und habe die Absicht, durch Änderung der Ge-  
schäftsverteilung beim Landgericht Lüneburg dafür zu  
sorgen, dass die Richter, die an dem Urteil mitgewirkt  
haben, in der Strafrechtspflege nicht mehr eingesetzt  
werden."

Der Nach

*der Rücksprache mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten mit dem*  
Nachdem die Richter<sup>7</sup> der Strafkammer des Landgerichts Lüneburg  
zusammen mit dem zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten  
sich im Reichsjustizministerium zu der geforderten Rücksprache  
eingefunden hatten, berichtete der Kläger am 3. April 1941  
Dr. [REDACTED] weiter:

"..., dass der Vorsitzende<sup>7</sup> der Strafkammer, die das  
Urteil in der Strafsache gegen den polnischen landwirt-  
schaftlichen Arbeiter [REDACTED] gefällt hat, nicht  
mehr vorsitzt und dass die beiden Beisitzer durch andere  
Beisitzer ersetzt worden sind."

Der K l ä g e r macht geltend: Der Fall [REDACTED] habe  
seiner Zeit in der Öffentlichkeit erhebliches Aufsehen erregt.  
Die deutsche Bevölkerung habe mit Recht erwarten können, vor  
Übergriffen polnischer Landarbeiter nicht geringer als vor  
etwaigen Übergriffen Deutscher geschützt zu werden. Die Auf-  
fassung des Landgerichts Lüneburg sei der damaligen Situation,  
in der deutsche Frauen in Abwesenheit ihrer meist im Felde ste-  
henden Männer mit sogenannten Fremdarbeitern zusammenleben  
und -arbeiten mussten, nicht gerecht geworden. Da das Urteil  
der Parteiführung bekannt geworden sei, habe er, um diese  
zu beruhigen, wiederum eine vermittelnde Stellung einnehmen  
müssen.

*Handwritten mark*  
ex. In zahlreichen Fällen habe der Kläger das Legalitätsprinzip  
zu Gunsten von Parteifunktionären durchbrochen, u. a. in den  
Fällen [REDACTED] und [REDACTED].

Der Kreisleiter [REDACTED] hatte im Sommer 1937 einen Meineid  
geleistet. Zwei Bürger, die in einer Eingabe darauf hingewiesen hatten, und gegen die dieserhalb Anklage wegen Ver-  
leumdung erhoben worden war, waren *nicht verurteilt*  
~~Freigesprochen~~ worden. Dagegen hatte die NSDAP beim Reichsjustizministerium Be-  
schwerde geführt.

Der B e k l a g t e behauptet, der Kläger habe von den

Richtern

Richtern die ~~Ver~~<sup>Ä</sup>nderung der abgesetzten Urteilsgründe zu Gunsten des meineidigen Kreisleiters verlangt und den Richtern sogar persönliche Schwierigkeiten angedroht. Die Richter hätten das Ansinnen gleichwohl abgelehnt. ~~Im Laufe~~ Später ~~Zeit~~ seien sie versetzt worden. Der Verteidiger habe sich in einem ehrengerichtlichen Verfahren verantworten müssen.

Der Kl ä g e r entgegnet : Der Beklagte habe sich die Schilderung ~~in~~<sup>dem Werk</sup> Buch von Schorn "Der Richter im Dritten Reich" kritiklos zu eigen gemacht. Die Unterhaltung mit den Richtern habe sich in den angenehmsten Formen abgespielt. Selbstverständlich sei in keiner Weise irgend ein Druck auf die Richter ausgeübt worden, ~~den~~<sup>den</sup> entscheiden Teil des Urteils zu ändern. Es sei nur erörtert worden, ob Angriffe gegen ~~den~~, die nicht unmittelbar zur Sache gehören, eingeschränkt werden könnten. ~~Nachteilige Folgen seien den Beteiligten, von der~~<sup>hätten die</sup> Justiz ~~war gesehen,~~<sup>erfahren</sup> nicht entstanden.

Der Polizeibeamte ~~der~~ war wegen Körperverletzung im Amt - er hatte das Geständnis eines <sup>später</sup> zum Tode Verurteilten durch Schläge erzwungen - zu mehreren Monaten Gefängnis verurteilt worden. Das Reichsgericht hatte seine Revision als offensichtlich unbegründet verworfen.

Auf einen Protest Himmlers teilte der Kläger am 10. Dezember 1941 Dr. ~~der~~ mit, das Urteil sei ihm unverständlich. Er habe im Gnadenwege den Erlass der Strafe und der Kosten des Verfahrens sowie die Tilgung des Strafvermerks im Strafregister angeordnet.

Der Kl ä g e r bringt hierzu vor: Er habe so behandelt, wie er es vor seinem Gewissen habe verantworten können. Ausserdem habe er sich mit Himmler notgedrungen ~~der~~ arrangie-

ren

ren müssen. Durch einen Gnadenerweis könne das Legalitätsprinzip nicht durchbrochen werden.

II. Der Beklagte legt dem Kläger die Verantwortung auf für den Entwurf der Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941 (RGBl I, 759) - P o l e n s t r a f r e c h t s v e r o r d n u n g -, die offenbare Unrechtsbestimmungen über Straftatbestand, Strafhöhe und Strafverfahren enthalte.

Am 17. April 1941 leitete der Kläger dem Chef der Reichskanzlei den Entwurf der Polenstrafrechtsverordnung zu, der der im Reichsgesetzblatt verkündeten Verordnung im wesentlichen entspricht. Zur Begründung ist in dem Übersendungsschreiben ausgeführt:

"... Nachdem ich von der Willensäußerung des Führers Kenntnis erlangt hatte, dass die Polen (und wohl auch die Juden) auf strafrechtlichem Gebiete grundsätzlich anders wie die Deutschen zu behandeln sind, habe ich nach vorbereitenden Besprechungen mit den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten der eingegliederten Ostgebiete den anliegenden Entwurf über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten und im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig aufgestellt.

Dieser Entwurf bedeutet ein völliges Sonderrecht sowohl auf dem Gebiet des sachlichen Strafrechts wie auf dem des Verfahrensrechts. Dabei sind weitgehend die Anregungen des Stellvertreters des Führers berücksichtigt worden. Nummer I Absatz 3 enthält einen allgemein

gefassten

gefassten Tatbestand, durch den künftig jedes strafwürdige, gegen das Deutschtum gerichtete Verhalten eines Polen oder Juden der Ostgebiete strafrechtlich erfasst werden und mit jeder Art von Strafe belegt werden kann. Diese Vorschrift wird ergänzt durch ...

Nr. I Abs. 2, die~~sen~~ absolute Todesstrafe androht, wenn gegen einen Deutschen wegen seiner Zugehörigkeit zum Deutschen Volkstum eine Gewalttat begangen wird. ...

Nr. III ... setzt an die Stelle der reichsrechtlichen Gefängnis- und Zuchthausstrafen andere neuartige Freiheitsstrafen, nämlich das Straflager und das verschärfte Straflager ... Der verfahrensrechtliche Teil enthält zunächst die bisherigen Sondervorschriften der Einführungsverordnung. Darüber hinaus soll künftig nicht mehr ~~es~~ zugelassen werden, dass der von einem deutschen Gericht verurteilte Pole und Jude ein Rechtsmittel gegen das Urteil einlegt; auch ein Beschwerderecht steht ihm nicht zu, und ebenso kann er die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht beantragen. Alle Urteile sollen sofort vollstreckbar sein. Polen und Juden sollen künftig auch nicht mehr deutsche Richter als befangen ablehnen können; sie sollen auch nicht mehr eidesfähig sein.

Zwangsmittel sind gegen sie unter erleichterten Voraussetzungen zulässig. Wichtig ist auch, dass<sup>nach</sup> Nr. X Abs. 2 über die Nichtigkeitsbeschwerde das örtlich zuständige Oberlandesgericht entscheidet, wodurch sichergestellt wird, dass in keinem Verfahren gegen Polen und Juden ~~es~~ ein nicht in den Ostgebieten befindliches Gericht erkennt ... Nicht aufgenommen in dem Entwurf ist die vom Stellvertreter des Führers zur Erörterung gestellte Einführung der Prügelstrafe, und zwar weder als kriminelle Strafart noch als Disziplinarstrafe. Mit dieser Strafart kann ich mich nicht deshalb einverstanden erklären, weil ihre Verhängung nach meinem Dafürhalten nicht dem



(Kulturstande des deutschen Volkes entspricht.

Das Strafverfahren auf Grund des Entwurfs wird danach durch höchste Schnelligkeit, gepaart mit sofortiger Vollstreckbarkeit des Urteils, gekennzeichnet sein und insoweit dem standgerichtlichen Verfahren nicht nachstehen. Die Möglichkeit, in ~~de~~ jedem geeigneten Fall auch ~~schärf~~ schärfste Strafen anwenden zu können, wird die Strafrechtspflege in die Lage versetzen, an der Verwirklichung der politischen Ziele des Führers in den Ostgebieten tatkräftig mitzuwirken ... "

Durch Verordnung vom 31. Januar 1942 (RGBl I, 52) wurde die Rückwirkung der neuen Straftatbestände auf Taten angeordnet, die vor Inkrafttreten der Polenstrafrechtsverordnung begangen waren.

Der K l ä g e r macht hierzu geltend: Er habe die Verordnung weder vorbereitet noch unterzeichnet. Der Verordnungsentwurf sei in der alleinigen Zuständigkeit Freislers ausgearbeitet worden. Das Schreiben an Dr. [REDACTED] stelle den geglückten Versuch dar, mit der Schärfe des Ausdrucks sachliche Milde zu tarnen. Angesichts der von Himmler angestrebten Polizeizuständigkeit für die Strafjustiz gegen Polen sei die Verordnung ein "kleineres Übel" gewesen. Dem Reichsjustizministerium sei es in erster Linie um die Wahrung der Zuständigkeit der Justiz gegangen. Fast 62.000 nach der Polenstrafrechtsverordnung verurteilte Polen und Juden seien vor einem ungewissen Schicksal in der Hand der Polizei bewahrt worden. Die Gerichte hätten in 16.939 Fällen Geldstrafen, <sup>in</sup> 45.197 Fällen Freiheitsstrafen und, prozentual gesehen verhältnismässig wenig, nämlich 530 Todesstrafen verhängt. [REDACTED] habe sich gegenüber den Absichten, die Polenstrafjustiz der SS und der Polizei zu übertragen, sehr viel willfähriger gezeigt. Bereits Anfang Oktober 1942, wenige Wochen nach seinem Amtsantritt als Reichsjustizminister, habe er

Himmler das grundsätzliche Zugeständnis gemacht, dem Reichsführer-SS die gesamte Strafverfolgung von Polen, Russen, Zigeunern und Juden zu überlassen.

Der B e k l a g t e erwidert: Es beegne erheblichen Zweifeln, ob der Kläger die Verordnung allein des<sup>halb</sup>wegen so, wie geschehen, entworfen und begründet habe, um das Polenstrafrecht dem Zugriff der SS zu entziehen. Aus dem Schreiben des Klägers an Dr. [REDACTED] gehe hervor, dass die Verordnung im wesentlichen den Vorschlägen des "Stellvertreters des Führers" entsprochen habe. Kennzeichnend für den auch vom Reichsjustizministerium mit der Verordnung verfolgten Zweck sei die Kommentierung *divid* Freisler in dessen Referat "Strafrecht und Fremdvölker im Reich", das in der Forderung nach Kongruenz zwischen polizeilichen und gerichtlichen Massnahmen gipfele. [REDACTED] habe zwar zunächst die Absicht gehabt, die Strafverfolgung von Angehörigen fremder Völker im Osten dem Reichsführer-SS zu überlassen, diese Absicht später aber wegen des Widerstandes der zuständigen Gauleiter nicht ausgeführt. Er und andere Parteikreise hätten also die Polenstrafrechtsverordnung als ein ausreichendes Instrument nationalsozialistischen Terrors angesehen und auch die Zuständigkeit der Sondergerichte beibehalten.

III. 1) Der Beklagte wirft dem Kläger ferner sein Verhalten im Zusammenhang mit der Vorbereitung der <sup>so genannten</sup> "Endlösung der Judenfrage" vor.

Am 20. Januar 1942 kamen in Berlin-Wannsee <sup>Vertreter der</sup> die beteiligten Ressorts zur grundlegenden Besprechung über die Endlösung der Judenfrage zusammen. Der Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes, Heydrich, leitete die Besprechung. Für das Reichsjustizministerium nahm Freisler teil. Das als Geheime Reichssache bezeichnete sogenannte Wannsee-Protokoll hält über das einleitende Referat Heydrichs ~~11111~~ fest:

"... Unter entsprechender Leitung sollen im Zuge der Endlösung die Juden in geeigneter Weise im Osten zum Arbeitseinsatz kommen. In grossen Arbeitskolonnen, unter Trennung der Geschlechter,

Geschlechter, werden die arbeitsfähigen Juden strassenbauend in diese Gebiete geführt, wobei zweifellos ein groß Teil durch natürliche Verminderung ausfallen wird. Der allfällig endlich verbleibende Restbestand, wird, da es sich bei diesem zweifellos um den widerstandsfähigsten Teil handelt, entsprechend behandelt werden müssen, da dieser, eine natürliche Auslese darstellend, bei Freilassung als Keimzelle eines neuen jüdischen Aufbaus anzusprechen ist ( siehe die Erfahrung der Geschichte ) . . . . "

Wichtige Voraussetzung für die Durchführung der Evakuierung überhaupt sei, so führte Heydrich nach dem Protokoll weiter aus, die genaue Festlegung des in Betracht kommenden Personenkreises. Dazu ist in der Niederschrift ~~11/11~~ vermerkt:

"... Mischlinge ersten Grades sind im Hinblick auf die Endlösung der Judenfrage den Juden gleichgestellt ... Der von der Evakuierung auszunehmende Mischling ersten Grades, wird - um jede Nachkommenschaft zu verhindern und das Mischlingsproblem endgültig zu bereinigen - sterilisiert. Die Sterilisierung erfolgt freiwillig. Sie ist aber Voraussetzung des Verbleibens im Reich. Der sterilisierte "Mischling" ist in der Folgezeit von allen einengenden Bestimmungen, denen er bislang unterworfen ist befreit ...

SS-Gruppenführer ~~██████████~~ steht auf dem Standpunkt, dass von der Sterilisierung weitgehend Gebrauch gemacht werden muss, zumal der Mischling, vor die Wahl gestellt, ob er evakuiert oder sterilisiert werden soll, sich lieber der Sterilisierung unterziehen ~~will~~ würde.

~~11/11~~  
Staatssekretär Dr. ~~██████████~~ stellt fest, dass die prakti-

sche Durchführung der eben mitgeteilten Lösungsmöglichkeiten zur Bereinigung der Mischehen und Mischlingsfragen in dieser Form eine unendliche Verwaltungsarbeit mit sich bringen würde. Um zum anderen auf alle Fälle auch ~~auf die~~ <sup>den</sup> biologischen Tatsachen Rechnung zu tragen, schlug Staatssekretär Dr. [REDACTED] vor, zur Zwangssterilisierung zu schreiten. Zur Vereinfachung des Mischlingsproblems müssten ferner Möglichkeiten überlegt werden mit dem Ziel, dass der Gesetzgeber etwa sagt:

"Diese Ehen sind geschieden" ... Mit der Bitte des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD an die Besprechungs~~teilnehmer~~ <sup>teilnehmer</sup>, ihm bei der Durchführung der Lösungsarbeiten entsprechende Unterstützung zu gewähren, wurde die Besprechung geschlossen."

Im Anschluss an die Wannseebesprechung fand am 6. März 1942 im Reichssicherheitshauptamt eine Besprechung der Ministerialreferenten statt. Das Reichsjustizministerium war ~~durch~~ <sup>Referenten</sup> einen Oberlandesgerichtsrat vertreten. Nach der Niederschrift wurden namentlich die Vorschläge erörtert, Halbjuden zwangsweise zu sterilisieren und deren Ehen mit Deutschblütigen kraft Gesetzes zu scheiden. Abschliessend heisst es:

"Das vorstehende Besprechungsergebnis soll den beteiligten Dienststellen zur beschleunigten abschliessenden Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen zugeleitet werden."

Nachdem der Kläger über den Verlauf der Besprechung unterrichtet worden war, richtete er am 12. März 1942 an Dr. [REDACTED] folgendes Schreiben:

"Soeben wird mir von meinem Referenten über das Ergebnis der Sitzung vom 6. März betreffend Behandlung der Juden und Mischlinge vorgetragen. Ich erwarte jetzt noch die amtliche Niederschrift. Nach dem Vortrage meines Referenten scheinen sich

Ent  
Beschlüsse

*Ent*  
Beschlüsse vorzubereiten, die ich zum grossen Teil für völlig unmöglich halten muss. Da das Ergebnis der Besprechung, an denen ja auch ein Referent Ihres Hauses teilgenommen hat, die Unterlage für die Entschliessung des Führers bilden soll, wäre es mir dringend erwünscht, sich noch rechtzeitig mit Ihnen persönlich über die Angelegenheit zu unterhalten. Sobald die <sup>2</sup>Sitzung/der <sup>1</sup>Niederschrift/vorliegt, werde ich mir erlauben, Sie anzurufen und Sie zu befragen, ob und wann eine Rücksprache stattfinden könnte."

Dr. [redacted] erklärte sich bereit, demnächst mit dem Kläger diese Fragen zu erörtern. Ob die Besprechung stattgefunden hat, steht nicht fest.

Am 5. April 1942 leitete der Kläger den <sup>Teilnehmern der</sup> Wannseebesprechungs~~x~~  
~~x~~ die Stellungnahme des Reichsjustizministeriums zu, in der es u. a. heisst:

" Die Endlösung der Judenfrage setzt eine klare für immer massgebende Abgrenzung des Personenkreises voraus, für den die in Aussicht genommenen Massnahmen getroffen werden sollen. Eine solche Abgrenzung ergibt sich nur, wenn von vornherein davon abgesehen wird, die jüdischen Mischlinge zweiten Grades in die Regelung einzubeziehen. Die Massnahmen zur Endlösung der Judenfrage sollten sich daher nur auf die Volljuden und jüdischen Mischlinge ersten Grades erstrecken, gegenüber Mischlingen zweiten Grades <sup>aber</sup> ~~der~~ ausnahmsweise ausser Betracht bleiben.

Wegen der Behandlung der jüdischen Mischlinge ersten Grades schliesse ich mich der <sup>III</sup> Auffassung an, dass <sup>männlich</sup> die Verhinderung der Fortpflanzung dieser Mischlinge ihrer Gleichschaltung mit den Volljuden und der damit verbundenen Abschiebung vorzuziehen ist. Dem würde es entsprechen, dass die Abschiebung bei denjenigen <sup>Juden</sup> von vornherein aus-

[vom Reichsmini-  
ster des Innern  
in seinem Schreib-  
bin vom 16. Fe-  
bruar 1942 ver-  
lautet

[Halbjüden

scheidet,

ausscheidet, die nicht mehr fortpflanzungsfähig sind.  
Ein völkisches Interesse an der Lösung der Ehe zwischen einem solchen Halbjuden und einem Deutschblütigen besteht nicht.

Den fortpflanzungsfähigen Halbjuden sollte die Wahl gelassen werden, sich der Unfruchtbarmachung zu unterziehen oder in gleicher Weise wie Juden abgeschoben zu werden. Sowohl im Falle der Unfruchtbarmachung als auch im Falle der Abschiebung des Halbjuden wird man dem deutschblütigen Ehegatten die Möglichkeit geben müssen, Ich habe keine Bedenken dagegen, dass der deutschblütige Teil die Möglichkeit erhält, sich ohne die Beschränkungen des § 53 des Ehegesetzes von seinem unfruchtbar gemachten oder ~~und~~ abgeschobenen Ehegatten in einem vereinfachten Verfahren scheiden zu lassen ... ~~(Es)~~ (Es) wird zu überlegen sein, deren noch lebende Nachkommen nicht auch Halbjuden sind, sowohl von der Abschiebung als auch von der Unfruchtbarmachung verschont bleiben sollten. Gegen eine Scheidungserleichterung der Ehen zwischen Deutschblütigen und Juden habe ich keine Bedenken ... "

Ein Auflösung der Ehe  
herbeizuführen.

(Abs)  
Für nicht Halbjuden,

(Abs)

Zu dem Vorwurf des B e k l a g t e n , er habe sich an der Vorbereitung der Massenmorde im Zuge der "Endlösung der Juden" <sup>Freise</sup> beteiligt, lässt sich der K l ä g e r wie folgt ein: An der Wannsee-Besprechung habe Freisler aus eigenem Entschluss teilgenommen. Entsprechendes gelte für die Teilnahme seines Referenten an der weiteren Besprechung. Das Wannsee-Protokoll sei ihm nicht zur Kenntnis gebracht worden. Da das Reichsjustizministerium während seiner Amtstätigkeit mit der "Endlösung" nichts zu tun gehabt habe, hätte die Wannseebesprechung ihn auch nicht veranlassen können, sein Amt zur Verfügung zu stellen. Gegen das Ergebnis der Besprechung vom 6. März 1942 habe er sofort bei Dr.

██████████ protestiert, obwohl er in der Sache keine Zuständigkeit besessen habe. Die Vorschläge<sup>der</sup> Stellungnahme vom 5. April 1942 stammten von Juden selbst. Er hätte es für unverantwortlich gehalten, deren Anregungen zu dem verzweifelten Ausweg nicht an die zuständigen Stellen weiterzuleiten.

2. Der Beklagte lastet dem Kläger ausserdem den Entwurf einer "Verordnung über die Beschränkung der Rechtsmittel für Juden und ihre Eidesunfähigkeit" an.

Freisler leitete am 3. August 1942 den zuständigen Ressorts den Entwurf einer Verordnung über die Beschränkung der Rechtsmittel in Strafsachen für Juden mit der Bitte um Stellungnahme zu. Der Reichsminister des Innern bat, den Verordnungsentwurf auf Verwaltungssachen zu erstrecken. Dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, der für eine umfassende Regelung der Stellung des Juden gegenüber gerichtlichen und Verwaltungsentscheidungen eintrat, teilte der Kläger mit Schnellbrief vom 13. August 1942 mit, er habe geglaubt und glaube auch jetzt, über seinen Geschäftsbereich hinaus keine Initiativvorschläge machen zu sollen. Gegen eine Ausdehnung seines Entwurfs auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit und auf die Entscheidungen von Verwaltungsbehörden erhebe er jedoch keine Bedenken. Falls eine umfassende Regelung erstrebt werde, scheine ihm die Frage der Eideswürdigkeit des<sup>r</sup> Juden ebenfalls regelungsbedürftig. Er schlage daher vor zu bestimmen, dass Juden nicht eidesefähig seien. Damit Juden strafrechtlich nicht günstiger gestellt würden als Eidesfähige, schlage er weiter vor, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Bekundungen eines Juden, die von Eidesfähigen abgegeben - eidlich erfolgen könnten, strafrechtlich wie eidliche Erklärungen behandelt würden.

Der Kläger

Der Kl ä g e r lässt sich zu diesem Vorwurf dahin ein, den Entwurf der - nicht erlassenen - Verordnung habe Freisler auf Drängen von Parteidienststellen vorbereitet. Er selbst habe zwar den Schnellbrief an Dr. Goebbels unterzeichnet, sich damit aber nicht hinter den Entwurf gestellt, wie der Beklagte meine. Da alle anderen Ressorts dem Entwurf bereits zugestimmt gehabt hätten, sei es ihm schwer möglich gewesen, die Sache zurückzuziehen.

IV. Der Beklagte legt dem Kläger weiter zur Last, durch Unterzeichnung der im Reichsjustizministerium ausgearbeiteten Verordnung zur Ausführung des sogenannten N a c h t u n d N e b e l - E r l a s s e s vom 7. Februar 1942 habe er der Justiz die Übernahme der rechtsstaatlichen Garantien ermangelnden Nacht- und Nebel-~~Erläss~~Verfahren aufgebürdet und die Justiz damit zu rechtsstaatswidrigen Zwecken missbraucht.

Hitler erliess den Nacht und Nebel-Erlass am 7. Dezember 1941 zur Bekämpfung von Widerstandsbewegungen in den besetzten Gebieten. Bei Straftaten nichtdeutscher Zivilisten, die sich gegen das Reich und die Besatzungsmacht richteten und deren Sicherheit oder Schlagkraft gefährdeten, war danach grundsätzlich die Todesstrafe vorgeschrieben. Solche Straftaten waren nur dann in den besetzten Gebieten abzuurteilen, wenn wahrscheinlich war, dass gegen die Täter Todesurteile ergehen würden und schnellstens vollstreckt werden könnten. Sonst waren die Täter nach Deutschland zu überführen und der Sicherheitspolizei und dem Sicherheitsdienst zur Aburteilung und Strafvollstreckung zu übergeben. Deutschen und ausländischen Dienststellen sollte auf Anfragen erklärt werden, der Stand des Verfahrens erlaube keine weitere Mitteilung. Die Betroffenen durften niemanden, auch ihre Angehörigen nicht, über ihr Verbleiben unterrichten. Die nach dem Nacht

und



und Nebel-Erlass Festgenommenen wurden oft kurzerhand in Konzentrationslager gebracht.

Dem Reichsjustizministerium wurde der Erlass am 12. Dezember 1941 durch den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Keitel, zu Händen des Klägers, mit der Bitte übersandt, die Verfahren nach dem Nacht- und Nebel-Erlass zur Justiz zu übernehmen. Das Reichsjustizministerium arbeitete darauf eine Durchführungsverordnung aus, die am 7. Februar 1942, vom Kläger gezeichnet, erlassen wurde. Sie bestimmte u. a.: Ausländische Zeugen dürften in den geheimen Sondergerichtsverfahren nur mit Zustimmung des Staatsanwalts vernommen werden, um zu verhindern, dass über das Schicksal der Gefangenen im Ausland etwas bekannt werde. Die Vorsitzenden der Sondergerichte hätten die Staatsanwaltschaft vor der Urteilsverkündung zu informieren, wenn sie von deren Strafantrag abweichen wollten.

Der K l ä g e r trägt hierzu vor, als Keitel ihn um Übernahme der Verfahren gebeten habe, sei das Verschwinden der Gefangenen in Polizeigewahrsam bereits Tatsache gewesen. Die Betroffenen hätten vor dem ungewissen Schicksal, dem sie damit ausgeliefert gewesen seien, nur durch die Überleitung in ein gerichtliches Verfahren bewahrt werden können. Aus dieser Erwägung und um dem Erlass die Spitze abzubrechen habe er schweren Herzens der Übernahme der Verfahren nach dem Nacht- und Nebel-Erlass zugestimmt. Notgedrungen habe die Geheimhaltung für das gerichtliche Verfahren in Kauf genommen werden müssen. Bei den Verfahrensbestimmungen sei alles bis ins kleinste durchdacht worden, um jede Möglichkeit der Übergabe der Gefangenen an die Polizei auszuschliessen. Hätte er anders gehandelt, wären die Gefangenen in der Hand der Polizei geblieben. Ihre Aburteilung durch die Gerichte sei für die Betroffenen günstiger gewesen.

V. Der Beklagte hält dem Kläger seine Mitwirkung an dem Gesetz zur Ergänzung der Vorschriften gegen Landesver-

rat

rat vom 22. November 1942 (RGBl I, 668 ) vor, das mit rechtsstaatlichen Vorstellungen unvereinbar sei.

Am 27. Mai 1942 leitete der Kläger den zuständigen Ressorts den Entwurf des Gesetzes zu. Anlass zu dem Gesetzentwurf - über den der Kläger durch Führerinformation Nr. 29/42 vom 29. Mai 1942 Hitler unterrichtete - gabe<sup>en</sup> ein Prozess gegen den Juden [REDACTED] wegen Vorbereitung zum Landesverrat vor dem Volksgerichtshof und ein Prozess gegen einen Deutschen aus dem Memelland, der eine Unterstützungsaktion des Reiches für das Memelland oder wichtige militärische Geheimnisse an den litauischen Staat verraten hatte. Da dies vor der sogenannten Machtergreifung geschehen war, hatten die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 24. April 1934 (RGBl I, 341 ), das die Vorschriften gegen Landesverrat seinerzeit verschärft hatte, nicht angewendet werden können.

Der Entwurf ist mit unwesentlichen Änderungen während der Amtszeit [REDACTED] als Gesetz verkündet worden. Ob und inwieweit die Rückwirkungsanordnung in der Rechtsprechung ~~angewendet~~ angewendet worden ist, hat nicht festgestellt werden können.

Der K l ä g e r bringt vor: Wegen der Schwere des zu ahndenden Unrechts sei die Rückwirkung dieses - wieder notgedrungen - von ihm vorbereiteten, aber von ihm nicht mehr erlassenen Gesetzes mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar. Auch im österreichischen Strafrecht sei ~~Z/B/~~ <sup>(Strafvorschriften für)</sup> die Rückwirkung von Kriegsverbrechen, insbesondere für die Vorbereitung von Tätigkeiten, die u. U. als Landesverrat angesehen werden könnten, uneingeschränkt zulässig. ~~Nach~~ Mit diesem Gesetzentwurf sei er im übrigen einer Forderung Himmlers entgegengetreten, der in solchen Fällen eine "allein gerechte" Bestrafung durch die Polizei ange-

strebt

strebt habe. Um eine generelle Ermächtigung der Polizei zu vermeiden, habe er angeregt, die Strafandrohung für das Delikt ~~Zur~~<sup>der</sup> Vorbereitung zum Landesverrat zu verschärfen

VI. Der Beklagte wirft dem Kläger neuerdings auch rechtsstaatswidriges Verhalten im Rahmen der E u t h a - n a s i e a k t i o n vor. In Kenntnis der rechtswidrigen Ziele und Methoden der Aktion habe der Kläger deren Tarnung auch im Justizbereich befohlen und allen Justizorganen das von Rechts wegen gebotene Einschreiten unmöglich gemacht.

Die Euthanasieaktion gründete sich auf einen nicht veröffentlichten Erlass Hitlers vom 1. September 1939, der namentlich zu bestimmenden Ärzten die Befugnis verlieh, "dass nach menschlichem Ermessen unheilbaren Kranken bei kritischster Beurteilung ihres Krankheitszustandes der Gnadentod gewährt werden kann". Zehntausende sind in Heil- und Pflegeanstalten heimlich und ohne Anhörung oder Einverständnis ihrer Angehörigen getötet worden.

Der Kläger hat spätestens mit der Übernahme der Geschäfte ~~als~~<sup>des</sup> Reichsjustizministers/von der Euthanasieaktion Kenntnis erhalten. Am 4. März 1941 richtete er an Dr. [REDACTED] ein Schreiben, in dem es einleitend heisst:

"... Die Bedenken, die Sie in Ihrem Schreiben an Herrn Reichsleiter [REDACTED] vom 24. Juli 1940 erörtert haben, veranlassen mich - damit einer Weisung des verstorbenen Reichsjustizministers [REDACTED] folgend -, Ihnen das Material zuzuleiten, das mir im Laufe der letzten Monate über die Frage der Vernichtung lebensunwerten Lebens in Form von Eingaben, Berichten und Denkschriften zugegangen ist. Die Massnahmen gegen Lebensunfähige betreffen zwar nicht unmittelbar meinen Geschäftsbereich; ich glaube aber, Ihre

Aufmerksamkeit

Aufmerksamkeit darauf lenken zu müssen, dass die Vorgänge mittelbar in zahlreiche Gebiete der Reichsjustizverwaltung eingreifen und zu einer bedenklichen Unsicherheit ihrer Arbeit führen. . . . "

~~HHH~~ #

Anschliessend schilderte der Kläger die im Vormundschaftswesen, bei den Nachlassgerichten und ~~bei~~ den Strafgerichten durch die Euthanasieaktion entstandenen Schwierigkeiten.

~~Am 18. April~~ Am 18. April 1941 übersandte Oberdienstleiter [redacted] aus der "Kanzlei des Führers", dem ~~Minister~~ gemeinsam mit Reichsleiter [redacted] die Durchführung der Euthanasieaktion <sup>von Hitler</sup> übertrugen <sup>worden war</sup> hatte, dem Kläger "absprachegemäss" <sup>eine</sup> als geheime Reichssache gekennzeichnete ~~eine~~ Mappe mit Formularen, die für die "medizinische" und für die büromässige Bearbeitung Verwendung fanden.

Am 22. April 1941 gab der Kläger den Oberlandesgerichtspräsidenten und den Generalstaatsanwälten eine geheime Weisung betreffend "Vernichtung lebensunwerten Lebens":

"Sachen, in denen die Frage der Vernichtung lebensunwerten Lebens eine Bedeutung haben kann, bitte ich, in Ihrem <sup>Bezirk</sup> Bereich in jedem Einzelfall zur Vortragssache bei Ihnen zu erklären."

<sup>am</sup> Am 23./24. April 1941 fand auf Einladung des Klägers in Berlin eine Arbeitstagung der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte statt, bei der u. a. [redacted] und Prof. Dr. [redacted] Vorträge über die Euthanasieaktion hielten. In der Eröffnungsansprache, <sup>appellierte</sup> der Kläger an die Justiz, "sich bewusst und kompromisslos immer mehr in den nationalsozialistischen Staat einzuordnen" und führte zu den Vorträgen überleitend aus:

"In Ihren mündlichen und schriftlichen Berichten, meine

Herren,

1, die bereits in  
anderem Zusammenhang  
erwähnt worden  
ist

Herren, kehrt fortlaufend der Zweifel wieder, welche Bewandnis es mit der Vernichtung lebensunwerten Lebens hat. Sie berichten über unglaubliche, im Volk *herumflutschwirrende* Gerüchte, und Sie ~~bekla~~ beklagen, dass Sie sich ausserstande sehen, aufklärend zu wirken, weil Ihnen das Wissen der Dinge fehlt. Diese Klage ist begründet. Ich habe deshalb alsbald nach der Übernahme des Ministeramtes Gelegenheit gesucht, mir selbst restlos Klarheit zu verschaffen, und ich danke auch an dieser Stelle dem Chef der Kanzlei des Führers, Reichsleiter Pg. [REDACTED], für die eingehende Unterrichtung. „...“

Zu diesem ~~festgestellten~~ Sachverhalt trägt der B e k l a g - t e vor: Nach Beginn der Euthanasieaktion im Sommer 1940 seien dem Reichsjustizministerium alsbald aus den verschiedensten Kreisen Protestschreiben zugegangen u. a. von Landesbischof [REDACTED] und Kardinal [REDACTED], aber auch von Generalstaatsanwälten und Oberlandesgerichtspräsidenten. Alle Eingaben seien unbeantwortet geblieben. Dr. [REDACTED] habe Hitler vergeblich aufgefordert, entweder eine gesetzliche Grundlage für die Aktion zu schaffen oder die heimliche Tötung der Geisteskranken einzustellen. Hitler sei <sup>in</sup> Gesetz aus politischen Gründen unerwünscht gewesen. Das Schreiben des Klägers an Dr. [REDACTED] vom 4. März 1941 habe keinen Erfolg gezeigt; die Tötung <sup>24/</sup> sei <sup>24/</sup> in gleicher Weise fortgesetzt worden. Das Reichsjustizministerium habe damit vor der Entscheidung gestanden, entweder die zahlreichen Verfahren niederzuschlagen, also "mitzumachen", oder den bestehenden Gesetzen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechend die Verbrechen nachdrücklich zu verfolgen. Das Reichsjustizministerium sei unter Führung des Klägers den ersten Weg gegangen. Im Besitz der Mappe mit allen Tarnformularen habe der Kläger die Weisung vom 22. April 1941 erlassen, die bezweckt habe, diese Sachen aus der gebotenen Bearbeitung herauszuziehen. Auf eine Anfrage des Oberlan-

desgerichts-

Taber

desgerichtspräsidenten <sup>in</sup> Köln, wie die Vorlage der betreffenden Sachen sichergestellt werden könne, ohne die Aktion mit den Amtsgerichten näher erörtern zu müssen, habe der Kläger erwidert, es möge, "wie in Berlin besprochen, die Sache mit den Landgerichtspräsidenten vertraulich erörtert werden". Das Reichsjustizministerium habe auch dem Ansinnen  <sup>in diesem</sup> (Schreiben vom 22. <sup>April</sup> 1941), bestimmte Verfahren niederzuschlagen, entsprochen. Der Kläger sei ferner von Vorschlägen des Generalstaatsanwalts <sup>in</sup> Düsseldorf, ~~zur~~ <sup>zur</sup> Tarnung der Verfahren unterrichtet gewesen. Das Antwortschreiben vom 15. Juli 1941 habe ihm zur Kenntnisnahme vorgelegen.

— Aus dem dargelegten Verhalten des Klägers ergebe sich,  
— dass er in Kenntnis der Vorgänge ~~der~~ Tarnung der Aktion  
— unterstützt und alle nach dem Gesetz gebotenen Verfahren  
— zur Unterbindung oder Änderung der Aktion verhindert habe.

Der K l ä g e r entgegnet: Mit der Euthanasieaktion habe er während der Amtszeit Gürtners nichts zu tun gehabt. Wohl habe er gerüchtweise von Massensterben in Heil- und Pflegeanstalten gehört gehabt. Kurz vor seinem Tode habe  ihn gebeten, alle Eingänge in Euthanasiesachen an Dr.  zu schicken, vielleicht mache das doch Eindruck. Er habe dann  die Ungeheuerlichkeit des Verfahrens vorgestellt und alle Zuschriften Dr.  zugeleitet. Die Taktik, immer wieder durch Beschwerden massgeblicher, insbesondere kirchlicher, Kreise, die Aktion zur Einstellung zu bringen, habe - wie er glaube - dazu geführt, dass die Aktion dann im August 1941 aus politischen Gründen <sup>abgebrochen</sup> ~~gestoppt~~ worden sei. Er habe sich sein Verhalten sehr wohl überlegt gehabt und hätte bei der damaligen Situation nicht noch mehr tun können. Eine strafrechtliche Verfolgung hätten Dr.  und er für aussichtslos angesehen. Dem Erlass vom 1. September 1939 müsse wohl formelle Gesetzeskraft zugebilligt werden, da er von dem damaligen

Staatsoberhaupt

Staatsoberhaupt als dem Träger einer allumfassenden Staatsgewalt ausgegangen sei. Seine Ansprache bei der Tagung vom 23./24. April 1941 habe lediglich bezweckt, auf die formelle Seite der Aktion hinzuweisen und die Aussichtslosigkeit einer Strafverfolgung klar zu machen.

VII. Der Beklagte stützt den angefochtenen Verwaltungsakt schliesslich auf e i n e R e i h e e i n z e l n e r V o r g ä n g e , die ihm für das Verhalten des Klägers gegenüber dem Nationalsozialismus und dessen Machthabern und für seine Amtsführung charakteristisch erscheinen. Insoweit wird auf den Schriftsatz des Beklagten vom 5. Mai 1961 (Seite 46-57 unter Nr. 10, Buchst. a bis o) und auf den Schriftsatz des Klägers vom 30. Januar 1962 (Seite 39-44) Bezug genommen.

Auf diese Schriftsätze nebst Anlagen (Blattsammlungen I und II) wird auch wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten zu den vorstehend unter I bis VII dargelegten Vorwürfen des Beklagten Bezug genommen.

(etwas grösserer Zeilenabstand)

Mit

Mit allen diesen Amtshandlungen - so trägt der Beklagte weiter vor - habe der Kläger gegen ~~die~~ Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit verstossen, und dieses Verhalten sei ihm vorzuwerfen. Zweifelhaft sei ~~es~~ allerdings, ob hier nach strafrechtlichen Grundsätzen geurteilt werden dürfe, wie das in dem angefochtenen Urteil geschehen sei. Jedenfalls habe der Kläger sein Verhalten aber zu vertreten. Bei allen hier behandelten Vorgängen habe er bewusst und gewollt Unrecht getan, Sowohl im Verfahren vor dem Nürnberger Militärgerichtshof als auch in dem vorliegenden Verfahren habe er selbst vorgetragen, er sei sich dieses Unrechts durchaus bewusst gewesen. Er habe zwar hinzugefügt, nur auf diese Weise habe er im Amt bleiben und noch schlimmeres Unrecht verhindern können. Das angefochtene Urteil, mit dem das Verwaltungsgericht ~~ihm~~ gefolgt und zu der Auffassung gelangt sei, ihm habe infolgedessen das Bewusstsein gefehlt, pflichtwidrig zu handeln, sei aber jetzt nicht mehr haltbar, nachdem zahlreiche weitere Schriftstücke aufgefunden worden seien. Gewiss sei der Kläger nicht mit den führenden Männern der NSDAP, wie etwa Bormann, Himmler oder Heydrich zu vergleichen, die verbrecherisch gehandelt hätten. Damit sei aber nicht gesagt, dass ~~ihm~~ das während seiner Amtszeit in den Jahren 1941 und 1942 geschehene Unrecht, an dem er mitgewirkt habe, <sup>ihm</sup> nicht zuzurechnen sei. Ihm könne nicht ohne weiteres geglaubt werden, dass er nur in der Absicht, die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit nach Möglichkeit aufrechtzuerhalten, im Amt geblieben sei; sein Verhalten lasse einen sicheren Schluss auf eine solche Gesinnung und Absicht nicht zu. Er habe die Maßnahmen zur Euthanasieaktion gebilligt, indem er zugesagt habe, alle daraus entstehenden Verfahren niederzuschlagen; die sogenannte Endlösung der Judenfrage habe er ohne Widerspruch hinge-

nommen;



nommen; er habe Gesetze und Ausführungsbestimmungen zu Führer-Erlassen ausgearbeitet, die <sup>zurück</sup> ~~erkennbar~~ <sup>1052</sup> zum Tode vieler unschuldiger Menschen geführt hätten. Das alles habe in keinem Verhältnis gestanden zu der Möglichkeit, die sich ihm allein geboten habe, vielleicht in einzelnen Fällen Eingriffe in die Rechtspflege zu verhindern. Spätestens seit der Reichstagsrede vom 26. April 1942, als Hitler das Recht für sich in Anspruch genommen habe, jeden Richter aus seinem Amt zu entfernen, habe der Kläger gewusst, dass auch seine ständige Bereitschaft, das ihm angesonnene Unrecht mitzumachen und sich Hitler dienstbereit zu zeigen, vergeblich gewesen sei und sein werde. Damals habe er die Altersgrenze bereits erreicht gehabt und ohne Schwierigkeiten sein Amt aufgeben können. Stattdessen ~~zeigten~~ <sup>(die aufgefundenen Urkunden)</sup> ~~dass er dennoch habe er~~ weiter daran mitgewirkt, ~~habe, offenes Unrecht in~~ ~~gesetzliches Recht zu verwandeln, in Gesetzgebung mit Rechtssprechung~~ ~~offenes Unrecht wirksam werden zu lassen, wie < > zeigen.~~

Dem angefochtenen Bescheid stehe nicht entgegen, dass gegen den Kläger ein Disziplinarverfahren nach § 9 des Gesetzes zu Art. 131 GG nicht eingeleitet worden sei. Ein solches Verfahren ~~habe~~ <sup>gewesen</sup> schon deswegen ~~gegen ihn~~ <sup>nicht</sup> ~~set~~ <sup>möglich</sup> ~~werden können,~~ weil erst in letzter Zeit danach habe geforscht werden können, in welcher Weise er in den Jahren 1941 und 1942 gewirkt habe; bis dahin hätten deutschen Dienststellen die Archive nicht offen gestanden. Das Urteil des Nürnberger Militärgerichtshofes allein hätte zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens schwerlich ausgereicht, denn es enthalte nicht die Beweise, die in einem Disziplinarverfahren hätten erbracht werden müssen. Vor allen scheidere die Verwirkung, auf die der Kläger sich berufe, daran, dass die im Jahre 1957 durch das Zweite Änderungsgesetz zum Gesetz zu Art. 131 GG eingeführte Vorschrift des § 3 Nr. 3a

*gegen ihn ein-  
zuleiten, sei*

sich wesentlich von der Vorschrift des § 9 unterscheide: die beiden Vorschriften hätten von vornherein einen sachlich verschiedenen Gehalt, sie seien inhaltlich im einzelnen verschiedenartig und dieser Unterschiede wegen seien auch die Verfahren unterschiedlich geregelt.

Der Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil zu ändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er wiederholt und vertieft seine Ausführungen, der Beklagte habe das Recht verwirkt festzustellen, dass er Rechte nach dem Gesetz zu Art. 131 GG nicht habe. Bei der Feststellung nach § 3 Nr. 3a handele es sich nur um die verfahrensrechtliche Ergänzung eines anderen Ausleseverfahrens, nämlich des Disziplinarverfahrens nach § 9, das schon in der ursprünglichen Fassung des Gesetzes vom Jahre 1951 vorgesehen gewesen sei. Daher habe er, der Kläger, sich schon vor und auch nach dem Erlass des Zweiten Änderungsgesetzes im Jahre 1957 darauf einrichten dürfen, dass ihm die Versorgungsbezüge erhalten blieben.

Der Beklagte habe nunmehr zahlreiche Amtshandlungen, vor allem aus der Zeit, in der er mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Reichsjustizministers beauftragt gewesen sei, aneinander gereiht und einzeln beurteilt, dabei jedoch sein Gesamtverhalten während der Herrschaft des Nationalsozialismus unrichtig gewürdigt. Seine Tätigkeit sei von zahlreichen Umständen der damaligen Verhältnisse abhängig gewesen, die heute in ihrem Umfang und in ihrem Gewicht kaum noch richtig eingeschätzt werden könnten. Das sei aber Voraussetzung für eine zutreffende

Würdigung

Würdigung. Verkannt habe der Beklagte vor allem, dass durch das Ausleseverfahren nach § 3 Nr. 3a nur diejenigen getroffen werden sollten, die durch ein aktives Verhalten ihr Amt zu rechtsstaatswidrigen Handlungen missbraucht hätten. ~~Das liegt bei ihm nicht vor, Er~~ <sup>dagegen</sup> habe keine eigene Initiative zu rechtsstaatswidrigen Massnahmen ergriffen. Bei einer richtigen Prüfung komme es allein auf die Gründe an, die ihn zu seinem Handeln und zu seinem Unterlassen geführt hätten. Ihm könne nicht zum Vorwurf gereichen, dass er sich im Jahre 1941 entschlossen habe, die Geschäfte des Reichsjustizministers zu übernehmen, denn damit habe er dem weiteren Zerfall der Rechtsstaatlichkeit nach Kräften entgegenwirken wollen. Entscheidend sei diese seine wahre Gesinnung und die Absicht, von der er sich in diesem und dem nächsten Jahr habe leiten lassen. Zu berücksichtigen sei hierbei vor allem die Lage, in der das Reich sich damals staatsrechtlich befunden habe. Sie sei für ihn ein unentrinnbares Schicksal gewesen, mit dem er sich habe abfinden müssen. Es sei ihm, nachdem acht Jahre zuvor das Ermächtigungsgesetz ergangen sei, in dem von Hitler beherrschten Staat schlechterdings unmöglich gewesen, die rechtsstaatlichen Grundsätze aus der Zeit vor dem Jahre 1933 wiederherzustellen. Das habe damals auch niemand von ihm erwartet, auch niemand aus der Richterschaft. Er habe sich auf den Boden der Tatsachen stellen müssen. Diese seien nicht vom Reichsjustizministerium geschaffen worden. Der Versuch, den er jedenfalls unternommen habe, nach den noch vorhandenen Möglichkeiten und nach seinen Kräften die Rechtsstaatlichkeit aufrechtzuerhalten, könne ihm nicht als ein Verstoss gegen die Rechtsstaatlichkeit ausgelegt werden. Seine Bemühungen, Unrecht zu verhindern, seien auch nicht von vornherein aussichtslos gewesen, wie der Beklagte meine. Unerheblich sei es, ob er im einzelnen Erfolg gehabt habe; er habe das erreicht, was nur eben habe erreicht werden können. Ihm habe nicht, wie in dem angefochtenen Urteil ausgeführt sei, das Unrechtsbewusstsein gefehlt, er habe

nicht

nicht unbewusst Unrechtes sondern bewusst Rechtes getan, wie es seine Pflicht gewesen sei. Im übrigen nehme er Bezug auf die von ihm überreichten Bescheinigungen heute angesehener Persönlichkeiten, die seine damalige Haltung ebenfalls in der von ihm vorgetragenen Weise würdig<sup>ten</sup>.

*in der* Die Beigeladene schliesst sich dem Antrag des Beklagten an und ergänzt dessen Ausführungen namentlich zur Frage der Zuständigkeit für den angefochtenen Verwaltungsakt und zu der Frage, ob der Verwaltungsakt noch im Jahre 1959 erlassen werden durfte.

Der Senat hat auf Antrag des Beklagten vorab über die vorläufige Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils entschieden und am 6. März 1961 das Urteil teilweise dahin geändert, dass es nur wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar sei, nicht aber wegen des vom Kläger geltend gemachten Anspruchs auf Zahlung der Versorgungsbezüge.

Wegen des Vortrages der Beteiligten im einzelnen wird auf ihre Schriftsätze mit den beigefügten Anlagen verwiesen. Dem Senat haben vorgelegen die Verwaltungsvorgänge des Pensionsamtes Schleswig-Holstein, des Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein, des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Justiz, ferner die Personalakten des Klägers sowie die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht [REDACTED].

II.

Die Berufung ist statthaft, sowie form- und fristgerecht eingelegt. Sie ist auch begründet.

*Die angefochtene Feststellung des*

*Der Finanzministers* des Landes Schleswig-Holstein, ~~hat durch~~  
~~den angefochtenen Bescheid festgestellt, dass~~ der als  
verdrängter Versorgungsempfänger <sup>zum</sup> ~~dem~~ Personenkreis des  
Kapitel I des Gesetzes zu Art. 131 GG <sup>gehört</sup> ~~gehört~~ <sup>in der Sache</sup> ~~gehört~~ Kläger <sup>haben</sup>  
gemäss § 3 Nr. 3a ~~(idF vom 11. September 1957)~~ keine  
Rechte nach diesem Gesetz, ~~hat. Diese Entscheidung ist,~~  
entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts, ~~recht-~~  
mässig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

A.

I. Die Vorschrift der Nummer 3a - die durch Artikel I Nr. 2a des Zweiten Änderungsgesetzes mit Wirkung vom 14. September 1957 (Art. IX Nr. 12) in den § 3 eingefügt worden ist - bestimmt: Personen, die durch ihr Verhalten während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstossen haben, haben keine Rechte nach dem Gesetz.

Gegen die Verfassungsmässigkeit dieser Vorschrift laut gewordene Bedenken hat das Bundesverfassungsgericht für unbegründet erklärt und durch Beschluss vom 15. März 1961 (BVerfGE 12, 263 ff) festgestellt, dass § 3 Nr. 3a mit dem Grundgesetz vereinbar ist. An dieser <sup>Ausspruch</sup> ~~Entscheidung~~ ist der Senat gemäss § 31 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (BGBl I S. 243)

~~gebunden. Überdies hält auch der erkennende Senat die~~  
~~Vorschrift für verfassungsgemäss.~~ <sup>mit der Feststellung</sup>  
<sup>hat überdies nicht Gegenkraft (§ 32 Abs. 1 iV m § 13 Nr. II BVerfGG).</sup>

~~Mit dem Bundesverfassungsgericht geht der Senat namentlich~~

auch der

*(so auch BVerfG aAO S. 270),*  
[auch darin einig, dass der Ausschluss von Rechten nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG keine Strafe/weder krimineller noch dienststrafrechtlicher Art, *[im herkömmlichen Sinne]*, ist und <sup>hat</sup> daher nicht deren diskriminierenden Charakter hat. Die Vorschrift des § 3 Nr. 3a bewirkt den Rechtsverlust nicht als Massnahme der Sühne oder Vergeltung für ein von dem Gesetzgeber für strafwürdig erachtetes Verhalten. Wer während der Herrschaft des Nationalsozialismus durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstossen hat, ~~den sollen die nachteiligen Rechtsfolgen der Nr. 3a zurückwirken~~ *vielmehr* ~~um deswillen treffen~~ *weil er durch dieses sein Verhalten an dem Zusammenbruch und an den Folgen dieser Staatskatastrophe verantwortlich mitgewirkt hat, und weil es deshalb* <sup>unter Berücksichtigung der durch diese Katastrophe eingetretenen Schwächung des Staates (BVerwGE 2, 10 ff (15))</sup> nicht gerechtfertigt, ~~wäre~~ ihn an den Vergünstigungen eines Gesetzes teilhaben zu lassen, das, wie das Gesetz zu Art. 131 GG, der Milderung der Folgen des Zusammenbruches dient (vgl. BVerfGE 6, 132 ff (208);) 12, 264 (271)). Die unter die Vorschrift des <sup>L 3</sup> Nr. 3a fallenden Personen haben ~~n. d. W.~~ <sup>Somit</sup> keine Rechte nach dem Gesetz, weil sie ihr rechtsstaatswidriges oder gegen die Grundsätze der Menschlichkeit verstossendes Verhalten während der Herrschaft des Nationalsozialismus vertreten müssen mit der Folge, dass sie von Rechten ausgeschlossen sind.

*Ihre nachteiligen Rechtsfolgen treffen diejenigen, die*  
Diese Auffassung von dem Wesen der Vorschrift und ihrer Rechtsfolgen liegt der <sup>Entscheidung</sup> Feststellung des Senats zugrunde, dass dem Kläger Rechte nach dem Gesetz zu Art. 131 GG nicht zustehen.

II. Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 3 Nr. 3a tritt der Rechtsverlust kraft Gesetzes ein. Ange-

sichts

sichs der Unbestimmtheit des gesetzlichen Tatbestandes bedarf es jedoch - wie das Bundesverfassungsgericht ~~18~~ (BVerfGE 2, 264 (269) ), das Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE 13, 36 (38)) und der Bundesdisziplinarhof (BDHE 3, 32 (35) ) überzeugend dargelegt haben - einer förmlichen, feststellenden Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde, eines feststellenden Verwaltungsaktes, in der die Tatbestandsmerkmale der Nummer 3a konkretisiert sind.

III. Diese <sup>Feststellung</sup> ~~Entscheidung~~ hat der Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein durch den angefochtenen Verwaltungsakt getroffen. Gegen die Rechtmässigkeit der Entscheidung sind zunächst aus Gründen der Zuständigkeit keine Bedenken zu erheben.

1. Die Beteiligten haben erörtert, ob nicht an Stelle des Landes der Bund für die Entscheidung nach § 3 Nr. 3a zuständig sei; der Kläger hat hierzu auf die Wechselbeziehung zwischen § 3 Nr. 3a und § 9 sowie darauf hingewiesen, dass für das förmliche Dienststrafverfahren nach § 9 der Bundesminister des Innern - vorbehaltlich einer Übertragung seiner Befugnisse (§ 9 Abs. 2 Satz 2) - Einleitungsbehörde und oberste Dienstbehörde ist (§ 2 der Vierten DVO iVm § 9 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes). Diese Kompetenzregelung kann indessen trotz der zwischen den genannten Vorschriften unleugbar bestehenden Wechselbeziehung auf Entscheidungen nach § 3 Nr. 3a nicht übertragen werden. Die Durchführung der Disziplinarverfahren (§ 9) ist den Bundesdisziplinargerichten zugewiesen worden (§ 1 der Vierten DVO). In Verfahren vor Bundesgerichten kann aber nur eine Bundesbehörde Einleitungsbehörde und oberste Dienstbehörde sein (vgl. Anders-Jungkunz-Käppner, ~~F~~ Anm. 1 zu § 2 der Vierten DVO). An vergleichbaren Voraussetzungen fehlt es im Falle

des

Gesetz zur Anh.  
131 GG, 4. Aufl.

des § 3 Nr. 3a. Die Zuständigkeit zum Erlass von Entscheidungen auf Grund dieser Vorschrift muss sich daher nach der für Massnahmen nach dem Gesetz zu Art. 131 GG allgemein geltenden Grundnorm des Art. 83 GG richten, wonach die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten ausführen (Anders-Jungkunz-Käppner, <sup>aaO,</sup> Vorbem. vor § 87).

Da der Kläger seinen Wohnsitz in Schleswig-Holstein hat, war somit die Entscheidung nach § 3 Nr. 3a von der zuständigen Landesbehörde zu treffen.

2. Es ist zweifelhaft, ob hierfür die oberste Dienstbehörde oder - wie es der <sup>Hauptabteilung</sup> Praxis in Niedersachsen und wohl auch in anderen Bundesländern entspricht - die Pensionsregelungsbehörde zuständig ist, ob vorliegend also der Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein (vgl. Gem RdErl FinMinuInnMin vom 11. Juni 1951, ABl S. 251; jetzt der Innenminister: Bekanntmachung MinPräs vom 1. November 1961, ABl S. 637) ~~oder~~ <sup>oder</sup> das Pensionsamt ~~Niedersachsen~~ <sup>Kiel</sup> ~~Schleswig-Holstein~~ (vgl. RdErl FinMin vom 19. Januar 1952, ABl S. 38 iVm Gem RdErl vom 11. Juni 1951) die Rechtsver-sagung des § 3 Nr. 3a festzustellen berufen war.

Das Gesetz zu Art. 131 GG enthält sich insoweit einer ausdrücklichen Regelung. Der Bundesdisziplinarhof (BDHE 3, 32 (35 f) ) hat die Vorschrift des § 3 Nr. 3a anhand rechts-ähnlicher beamtenrechtlicher Bestimmungen, insbesondere des § 7 Abs. 2, ergänzend dahin ausgelegt, dass die nach § 60 zuständige (oberste) Dienstbehörde die Feststellung zu treffen habe. Der vorliegende Fall erfordert keine abschliessende Stellungnahme, ob dieser Schluss zwingend erscheint (was das Bundesverwaltungsgericht offengelassen hat - BVerwGE 13, 36 (40) - ) oder ob nicht im Gegenteil das Fehlen einer besonderen Zuständigkeitsregelung in § 3 Nr. 3a im Zusammenhalt mit der Stellung der Vorschrift

als



als einer weiteren Nummer des § 3 dafür spricht, dass das Land auch insoweit nach Art. 84 Abs. 1 GG die Zuständigkeit selbst zu regeln hat und der Pensionsregelungsbehörde zuweisen darf. Weder nach der einen noch nach der anderen Auffassung <sup>ist</sup> wäre zu beanstanden, dass der Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat. Wäre der Rechtsmeinung des Bundesdisziplinarhofes zu folgen, so wäre die Zuständigkeit des Finanzministers als der obersten Dienstbehörde ohne weiteres gegeben. Anderenfalls wäre davon auszugehen, dass der Finanzminister die nach den angezogenen Runderlassen vom 11. Juni 1951 und vom 19. Januar 1952 in die Zuständigkeit des Pensionsamtes Kiel fallende Sache zur eigenen Entscheidung an sich gezogen hätte. Dieses Verfahren wäre unter den gegebenen Umständen nicht zu beanstanden. Ein Selbsteintritt der höheren Behörde ist allerdings stets dann unzulässig, wenn die Kompetenz der unteren Behörde durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Dezember 1960 - II C 345.57 - unter Hinweis auf ~~die~~ Schneider in DVBl 1950, 702 und Ringe in DVBl 1957, 676). Die Zuständigkeit des Pensionsamtes auf dem Gebiet der Versorgung nach Kapitel I des Gesetzes zu Art. 131 GG ist im Lande Schleswig-Holstein jedoch nicht in Gesetzes- oder Verordnungsform bestimmt worden, sondern durch Verwaltungsanordnungen der zuständigen Ressortsminister. Einem Selbsteintritt des - nach § 79 G 131 iVm § 136 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 BRRG als oberste Dienstbehörde im Widerspruchsverfahren ohnehin beteiligten - Finanzministers stünde auch nicht entgegen, dass dadurch eine Änderung der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit herbeigeführt worden wäre. In Schleswig-Holstein gab und gibt es nur ein Verwaltungsgericht. Dieses hatte schon vor Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsordnung nach der bei Erlass des angefochtenen Verwaltungsaktes

am 3. September 1959 massgebenden Verfahrensordnung der Militärregierungsverordnung Nr. 165 im ersten Rechtszuge auch über die Anfechtung ministerieller Verwaltungsakte zu entscheiden, (~~vgl. dagegen § 50 VGG~~). Ein Selbsteintritt des Finanzministers wäre überdies auch im Hinblick auf die Bedeutung der vorliegenden Streitsache angemessen gewesen.

IV. Die Vorschrift des § 3 Nr. 3a erfasst vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auch diejenigen Personen, die bereits Leistungen nach dem Gesetz zu Art. 131 GG erhielten und die - wie der Kläger - vordem schon verdächtigt <sup>waren</sup> ~~würden~~, während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstossen zu haben.

*(Hh.)*  
*ausgelagert werden,*

*Entgegen der Rechtsansicht des Klägers kann § 3 Nr. 3a nicht eine einschränkende Auslegung dahin, dass die Vorschrift nur auf die bei Erlass des Zweiten Änderungsgesetzes noch unregulierten Fälle oder nur auf solche Personen Anwendung finde, von denen ein tatbestandsmässiges Verhalten im Sinne des § 3 Nr. 3a erst nach Inkrafttreten dieser Vorschrift bekannt geworden ist, ~~ist~~ <sup>ist</sup> entgegen der Rechtsansicht des Klägers - nicht angängig.*

Der Wortlaut der Vorschrift bietet dafür keinen Anhalt. Ihr Sinn und der Zweck, nämlich für besonders hervorstechende Fälle schneller als im förmlichen Disziplinarverfahren die Rechte nach dem Gesetz zu Art. 131 GG abzuerkennen (vgl. BVerfGE 12, 264 (273) ), <sup>sprechen</sup> ~~spricht~~ eindeutig gegen eine einengende Auslegung in dem angeführten Sinne. Diese Auffassung liegt erkennbar auch dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15. März 1961 zugrunde, in dem die Vereinbarkeit des § 3 Nr. 3a mit dem Grundgesetz geprüft und festgestellt worden ist. Der dem Bundesverfassungsgericht vorgelegte

Fall, der von diesem Gericht als ein typischer Anwendungsfall des § 3 Nr. 3a angesehen worden ist, betri~~ft~~<sup>at</sup> gerade einen früheren Beamten, der bereits vor dem 14. September 1957 als Beamter zur Wiederverwendung anerkannt und gegen den schon im Oktober 1956 ein förmliches Dienststrafverfahren gemäss § 9 eingeleitet worden war.

V. Aisch

V. Auch aus dem Gesichtspunkt des ~~Vertrauensschutzes~~ war der Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein rechtlich nicht gehindert, auf Grund des § 3 Nr. 3a gegen den Kläger vorzugehen. Diese Massnahme war namentlich nicht deshalb wegen Verstosses gegen den Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben unzulässig, weil der Bundesminister des Innern ein Disziplinarverfahren nach § 9 G 131 gegen den Kläger nicht eingeleitet hatte.

Für die Rechtmässigkeit der angefochtenen Feststellung ist es unerheblich, wie die zuständigen Behörden das beanstandete Verhalten des Klägers vor Inkrafttreten des § 3 Nr. 3a beurteilten<sup>t</sup> und welche Folgerungen sie daraus für die Frage der Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens gezogen haben und ob sie etwa wegen ihres früheren Verhaltens ein Disziplinarverfahren gegen den Kläger jetzt nicht mehr einleiten dürften. Diesen Fragen <sup>kann</sup> kommt vorliegend für die Prüfung der Rechtmässigkeit der auf Grund des § 3 Nr. 3a getroffenen Feststellung deshalb keine rechtserhebliche Bedeutung zu, weil die Rechtslage mit <sup>dem Inkrafttreten</sup> ~~dem Inkrafttreten~~ des Zweiten Änderungsgesetzes <sup>am 14.</sup> ~~seit dem~~ <sup>am 14.</sup> ~~14.~~ September 1957 eine wesentliche Änderung erfahren hat. Die neu eingefügte Vorschrift des § 3 Nr. 3a hat, wie zuvor dargelegt, auch <sup>und</sup> gerade diejenigen Personen erfassen wollen, die bis dahin unter das Gesetz 131 fielen und gegen die ein förmliches Disziplinarverfahren noch nicht eingeleitet oder durchgeführt worden war. Die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens, das zuvor wegen eines Verstosses gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit<sup>t</sup> soweit darin auch ein Dienstvergehen zu sehen war<sup>t</sup> (allein in Betracht kam, war in das Ermessen der Behörde gestellt; die Vorschrift des § 3 Nr. 3a gibt der zuständigen Behörde hingegen zwingend auf, bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen den unmittelbar

F. Kommer,

kraft

kraft Gesetzes daran geknüpften Ausschluss von Rechten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG festzustellen. Angesichts dieser Gesetzesänderung kann in der Feststellung, dass der Kläger gemäss § 3 Nr. 3a keine Rechte nach dem ~~§ 131~~ hat, ein unzulässiger Widerspruch ~~der Behörde~~ zu früherem Verhalten oder ~~einer~~ sonst mit Treu und Glauben unvereinbares Verhalten der Behörde <sup>2/</sup> nicht gesehen werden.

Der Kläger hat noch vortragen lassen, der Beklagte hätte eine Entscheidung über die Anwendbarkeit des § 3 Nr. 3a unmittelbar nach Inkrafttreten der Vorschrift treffen müssen und nicht erst im Frühjahr 1959 in eine Prüfung eintreten dürfen. Auch dieser Einwand greift nicht durch. Der <sup>zuständige</sup> Behörde mag <sup>vielleicht</sup> zwar für ihre feststellende Entscheidung eine gewisse zeitliche Schranke gesetzt sein, <sup>dem</sup> den Betroffenen ~~darf~~ nicht auf die Dauer im Unklaren darüber <sup>zu</sup> gelassen werden, ob sein Rechtsverhältnis weiter der Regelung des Gesetzes zu Art. 131 GG unterliegt. Der hier zwischen dem Inkrafttreten des Zweiten Änderungsgesetzes und dem Erlass der angefochtenen Feststellung verstrichene Zeitraum von etwa ein-einhalb Jahren ist jedoch zu kurz, als dass der Kläger deswegen gegen das Vorgehen des Beklagten mit Erfolg den Einwand der Verwirkung oder eines Verstosses gegen Treu und Glauben erheben könnte. sonstiger

Gemb. zu Art. 2.  
131 GG

B.

Die weitere rechtliche Würdigung folgt aus  
folgender Auslegung des § 3 Nr. 3a aus:

I. Die Vorschrift ~~des § 3 Nr. 3a~~ setzt nicht voraus,  
dass gegen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und  
Menschlichkeit verstossen worden ist. Denn die Worte  
Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit sind durch ein  
"oder" verbunden. In Übereinstimmung hiermit gründet der  
angefochtene Verwaltungsakt den Ausspruch, der Kläger  
habe keine Rechte nach dem Gesetz, allein auf die Fest-  
stellung, der Kläger habe gegen Grundsätze der Rechts-  
staatlichkeit verstossen. Durch diese Feststellung ist  
- wie sich aus den nachstehenden Gründen im einzelnen  
ergeben wird - das Verhalten des Klägers zutreffend ge-  
würdigt worden. Daher kann unerörtert bleiben, ob er  
hiermit zugleich gegen Grundsätze der Menschlichkeit  
verstossen hat.

1. Mit dem Tatbestandsmerkmal der Grundsätze der  
Rechtsstaatlichkeit hat der Gesetzgeber in § 3 Nr. 3a

an

an jene obersten Rechtsprinzipien angeknüpft, die heute die innerstaatliche Ordnung und das Verhältnis von öffentlicher Gewalt und Einzelnem in der Bundesrepublik bestimmen. Diese Grundsätze haben im Grundgesetz eine besondere, nur ihm eigentümliche positivrechtliche Ausgestaltung erfahren, die sich von anderen Verfassungsordnungen, besonders der nach der Weimarer Reichsverfassung, unterscheidet. Das Rechtsstaatsprinzip als solches, auf dem das Grundgesetz beruht, ist jedoch von ihm nicht geschaffen, sondern bestand in seinem Kern schon vor ihm (Hannam).

Hannam, (Das Grundgesetz, Einführung Abschn. D Nr. 1).  
Diesen Kernbestand des Rechtsstaatsprinzips erfasst die Vorschrift des § 3 Nr. 3a. Sie versteht ihn als einen überpositiven Rechtsgrundsatz, dessen Verbindlichkeit von der Aufnahme in ein formelles Gesetz unabhängig ist. Nur daher ist es gerechtfertigt, dass ~~MKY~~ § 3 Nr. 3a Rechtsfolgen aus Verstößen gegen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit zieht, die vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes und zu einer Zeit begangen worden sind, als diese Grundsätze ~~noch~~ nicht <sup>in der Weise</sup> wie heute in ihren Einzelheiten ~~Bestalt gewonnen hatten~~ <sup>nicht erfolgt waren</sup>.

Dem gegenüber kann nicht eingewendet werden, - wie der Kläger dem Sinne nach verschiedentlich andeutet -, Verbindlichkeit und Inhalt auch oberster Rechtsgrundsätze würden durch die jeweiligen Verhältnisse und die hierdurch bedingten "staatsrechtlichen" Gegebenheiten mitbestimmt oder doch modifiziert. Gewiss wurden während der Herrschaft des Nationalsozialismus Existenz und Verbindlichkeit überpositiver Rechtsgrundsätze in diesem Sinne von den damaligen Inhabern der Staatsgewalt geleugnet und ihnen bewusst entgegen gehandelt. Aber Wesen und Bedeutung überpositiver Rechtsgrundsätze liegen

*nur auf die Grundrechte bezogen:  
Maunz - Dürig,  
Grundgesetz, zu  
Art. 20, Abschn. IV,  
Nr. 1, F. 1. i).*

*Seiner Verfassungswirkung*

gerade darin, dass sie unabhängig von der gesetzlich festgelegten Rechtsordnung gelten und die Inhaber staatlicher Gewalt binden.

Es entspricht allgemeiner Auffassung in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Lehre, dass es inhaltlich feststehende überpositive Rechtsgrundsätze gibt, die ohne Rücksicht darauf, ob sie in einer gesetzlichen Vorschrift ausdrücklich niedergelegt sind, ob ihnen formell gültige gesetzliche Vorschriften entgegenstehen oder ob ihnen allgemein oder in einem Einzelfall/zuwider gehandelt wird, rechtsverbindlich sind. Ihnen sind die Inhaber staatlicher Ämter und Einzelne unabhängig von den jeweils bestehenden Gesetzen dergestalt unterworfen, dass ihr Handeln nicht mehr rechtmässig ist, wenn sie die ~~xxx~~ durch die überpositiven Rechtsgrundsätze aufgerichteten Schranken überschreiten. Im Grundgesetz ist diese Auffassung niedergelegt worden mit dem Bekenntnis zu unverletzlichen und unveräusserlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, die in ihrem Wesensgehalt - auch durch den Gesetzgeber - nicht ange-tastet werden dürfen (Art. 1 Abs. 2, 19 Abs. 2, 79 Abs. 3). Diese Rechte sollten "nicht erst durch das Grundgesetz selbst und kraft seiner Rechtsetzung gewährt, sondern unabhängig davon und von jeher bestehend nunmehr auch Bestandteil des gesetzten Rechts, und zwar des Verfassungrechts" werden (Bundesgerichtshof, Gutachten vom 8. Juni 1953, BGHZ Bd. 11, Anhang S. 84).

In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Verbindlichkeit überpositiver Rechtsgrundsätze besonders deutlich ausgesprochen/<sup>worden:</sup> "Das Bundesverfassungsgericht erkennt die Existenz überpositiven, auch den Verfassungs-

gesetzgeber

*von den Inhabern  
der Staatsgewalt  
staatlichen Organen*



gesetzgeber bindenden Rechts an und ist zuständig, das gesetzte Recht daran zu messen" (Urteil vom 23. Oktober 1951 - "Südweststaat-Urteil" -, Leitsatz 27, BVerfGE 1, 184 und öfter; <sup>ferner</sup> vgl. Langner, Der Gedanke des Naturrechts seit Weimar und in der Rechtsprechung der Bundesrepublik, 1959 S. 93 ff, mit zahlreichen Nachweisen). ~~ferner~~ <sup>ferner</sup> v. Mangoldt-Klein, Das Bonner Grundgesetz, Einleitung Abschn. IV Nr. 7 und 8 ~~mit den dort genannten Entscheidungen~~). Gedanken dieser Art finden sich auch in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. In dem schon erwähnten Gutachten vom 8. Juni 1953 hat dieses Gericht hierzu ausgeführt: "Das Grundgesetz verpflichtet jeden Richter, den übergesetzlichen Rang der echten Grundrechte anzuerkennen. Das zwingt ihn aber zu der rechtlichen Annahme, dass diese Rechte schon immer, auch vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes, auch unter der Herrschaft des Nationalsozialismus gegolten haben" (vgl. hierzu <sup>ferner</sup> ~~besonders~~: Weinkauff, Der Naturrechtsgedanke in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, NJW 1960, 1689; Beispiele aus der Rechtsprechung anderer Gerichte bei Langner, aaO, S. 98 f und 102 ff).

Diese Rechtsprechung geht zurück auf die Ergebnisse der gegenwärtigen rechtsphilosophischen Lehre, die insgesamt durch die Bemühung um materiale Rechtsprinzipien gekennzeichnet wird.

Trotz bedeutender Unterschiede der einzelnen Lehrmeinungen herrscht in ihnen der Gedanke der zeitlosen Verbindlichkeit überpositiver Rechtsgrundsätze durchaus vor. Das bedarf für diejenigen, die den Gedanken des Naturrechts wieder aufgenommen haben, keines weiteren Nachweises. Dem Naturrechtsgedanken liegt seit jeher die Vorstellung zugrunde, dass es ein "natürliches", der "Natur" des Menschen entsprechendes Recht gibt, das nicht mit dem

positiven

positiven Recht eins ist, sondern erst die Maßstäbe für dessen Beurteilung abgibt (vgl. Erik Wolf, Naturrechtslehre 1955, S. 5 ff). Zu ähnlichen Ergebnissen, wenn auch auf anderem Wege, führen alle diejenigen Meinungen, welche die Gedanken der materialen Wertethik von Scheler und Nicolai Hartmann in sich aufgenommen haben. Diese Lehrmeinungen sind allerdings in der gegenwärtigen Rechtsphilosophie nicht unwidersprochen geblieben. Besonders Welzel hat die herkömmlichen Naturrechtslehren kritisiert und die Positivität als ein entscheidendes Merkmal des Rechts bezeichnet. Aber auch er ist nicht zu der positivistischen Auffassung des 19. Jahrhunderts zurückgekehrt, der Gesetzgeber könne mit verpflichtender Kraft jeden beliebigen Inhalt als Recht setzen. Vielmehr vertritt er die Ansicht, der Gesetzgeber sei in Wahrheit stets an bestimmte Grenzen des positiven Rechts gebunden. Eine dieser Grenzen sieht er in einem "immanenten materialen Prinzip", "das kein staatlicher Befehl verletzen darf, ohne sofort ungültig und unverbindlich zu werden und den Rechtscharakter zu verlieren". Dieses Prinzip ist danach der Eigenwert der sittlichen Autonomie des Mitmenschen, der von jeder anderen Person zu respektieren ist, so dass ein staatlicher Befehl, der die Person zur blossen Sache degradiert, kein verpflichtendes geltendes Recht mehr sein kann (Welzel, Naturrecht und Rechtspositivismus in Festschrift für Niedermeyer 1953, S. 279 ff). Die überzeitliche Verbindlichkeit eines dem Gesetzgeber vorgegebenen Rechtsprinzips wird in der gegenwärtigen Rechtsphilosophie ferner vertreten (von n. a.) Coing, Maihofer, Verdross und Viehweg, auf deren allgemein zugängliche Werke insoweit Bezug genommen wird.

Auch in der Zeit der Weimarer Republik, in der der Kläger als Jurist schon bedeutende Ämter innehatte, ist der Gedanke überpositiven Rechtsgrundsätze ~~schon~~ erkannt worden,

wenn

wenn diese Erkenntnis in der damaligen Rechtswissenschaft und Rechtslehre ~~auch~~ <sup>gleich</sup> nicht herrschend gewesen ist. Schon in jener Zeit, besonders unter dem Eindruck der durch den ersten Weltkrieg hervorgerufenen politischen und sozialen Umwälzungen, hat das juristische Denken begonnen, sich von dem überkommenen Gesetzespositivismus abzuwenden, und ~~sie~~ ist ~~sich~~, unter Anknüpfung an die im 19. Jahrhundert unterbrochene naturrechtliche Überlieferung oder auf anderem Wege, <sup>sich</sup> der Existenz überpositiver Rechtsprinzipien bewusst geworden. Dafür ~~finden sich~~ <sup>sind</sup> Ansätze bei Ernst v. Hippel, Erich Kaufmann, Laun, Leibholz, Carl Schmitt und Triepel (vgl. hierzu im einzelnen Langner, aaO S. 36 ff und die dort zitierten Werke). In der Rechtsprechung jener Zeit ist der Gedanke der Verbindlichkeit überpositiver Rechtsgrundsätze allerdings nur gelegentlich und mehr am Rande zum Ausdruck gekommen. Gleichwohl haben Richter des Reichsgerichts im Jahre 1924 in öffentlicher Stellungnahme zu der damals rechtlich und wirtschaftlich gleich bedeutsamen Frage der Aufwertung von Hypotheken und anderer Geldansprüche, an deren gesetzgeberischer Lösung später der Kläger massgebenden Anteil genommen hatte, Auffassungen geäußert, welche die Anerkennung überpositiv verbindlicher Rechtsgrundsätze voraussetzt. Der Vorstand des Richtervereins beim Reichsgericht hat in der Entschliessung zu dem Plan eines gesetzlichen Verbots der Aufwertung betont, hierdurch könne eine Rechtslage herbeigeführt werden, die gegen Treu und Glauben verstiesse, der Gedanke von Treu und Glauben stehe ausserhalb des einzelnen Gesetzes, ausserhalb einer einzelnen positivrechtlichen Bestimmung, keine Rechtsordnung, die diesen Ehrennamen verdiene, könne ohne jene Grundsätze bestehen. Aus diesen Erwägungen wird ~~ab~~ abgeleitet, der Gesetzgeber dürfe ein Ergebnis, das Treu

und

zu finden

und Glauben gebieterisch forderten, durch sein Machtwort nicht vereiteln. Es bestehe die Gefahr, dass der geplante Eingriff - das geplante Gesetz, wenn es erlassen werde - als Verstoss gegen Treu und Glauben, als unsittlich seiner unsittlichen Folgen wegen, ungültig wäre. Ausdrücklich wird diese Auffassung auch in Zusammenhang mit dem Rechtsstaatsgedanken gebracht; denn "ein ferneres Festhalten an der Vorstellung Mark sei gleich Mark, würde zu einem höchsten Masse des Unrechts führen, unerträglich in einem Rechtsstaat" (JW 1924, 90; Beispiele aus der damaligen Zeit, in denen einzelnen gesetzlichen <sup>Vorschriften</sup> ~~Massnahmen~~ zur Aufwertung die Rechtsgültigkeit gerichtlich abgesprochen wurde, bei Schlegelberger-Harmening, Das Aufwertungsgesetz, 3. Aufl., 1925, S. 15 f).

Hiernach ist festzuhalten: Die Existenz überpositiv verbindlicher Rechtsgrundsätze war schon in der Zeit der Weimarer Republik erkannt und diese Erkenntnis ist in der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg unter der Last der Erfahrung, dass der nationalsozialistische Staat in weitem Umfang offensichtliches Unrecht in Gesetzesform gebracht hatte (vgl. Fritz v. Hippel, Die Perversion von Rechtsordnungen, 1955), weiter entwickelt und vertieft worden. <sup>(Klein)</sup> Gibt es aber vorgegebene, auch für den Gesetzgeber unantastbare "Rechtsgrundsätze", "Werte", "Grundnormen" oder "naturrechtliche Sätze" von überpositiver Verbindlichkeit für das menschliche Zusammenleben, so sind auch und vor allem der Staat als die höchste Form des Gemeinschaftslebens und seine Organe überzeitlich verpflichtet, zur Verwirklichung und Sicherung eines material gerechten Rechtszustandes diese Rechtsgrundsätze zu achten. Das ist der Kern des materialen Rechtsstaatsprinzips (vgl.

Klein,

Klein, ZgesStW, Bd. 106, S. 395; Bachof, VVDStRL Heft 12, S. 39).

Auch während der Herrschaft des Nationalsozialismus waren sonach der Staat, ~~und~~ seine Organe und seine Rechtsgenossen den - heute mit Verfassungskraft ausgestatteten - Rechtsstaatsgrundsätzen in rechtsverbindlicher Weise unterworfen. Wenn daher § 3 Nr. 3a an ein Verhalten, mit dem während dieser Zeit gegen diese Grundsätze verstossen worden ist, die Rechtsversagung nach dem Gesetz zu Art. 131 GG knüpft, so hat der Betroffene nicht etwa ein Verhalten zu vertreten, das damals mit der Rechtsordnung des nationalsozialistischen Staates im Einklang stand; er hat vielmehr keine Rechte nach dem Gesetz, weil er sich - richtig gesehen - schon damals in einen ~~unlösbaren~~ Widerspruch zu übergeordnetem Recht gesetzt hat, das auch der nationalsozialistische Gesetzgeber nicht antasten konnte.

2. Der Kernbestand des Rechtsstaatsprinzips braucht ~~hier~~ nicht in seinem ganzen Umfang dargestellt zu werden. Es genügt <sup>hier</sup> einige der wichtigsten Kernsätze aufzuzählen, die ~~wie~~ früher wie heute von Rechtslehre, Gesetzgebung und Rechtsprechung dazu gerechnet werden: *Das sind:*

- a. Die Gewährleistung persönlicher Grundrechte, besonders der Freiheit der Person (Art. 114 WV, Art. 2 GG) und die Gleichbehandlung (Art. 109 WV, Art. 3 GG),
- b. die Gesetzmässigkeit von Justiz und Verwaltung (Art. 102 und 114 WV, Art. 20 Abs. 3 GG),
- c. der justizförmige Rechtsschutz des Einzelnen durch sachlich und persönlich unabhängige Richter, besonders bei Verletzung von Rechten durch die öffentliche Gewalt (Art. 102 und 107 WV, Art. 19 Abs. 4 GG),
- d. der Grundsatz, dass wegen einer Handlung nur gestraft werden darf, wenn die Strafbarkeit formell gesetzlich vor

Begehung

Begehung der Tat bestimmt war (Art. 116 WV, Art. 103 Abs. 2 GG).

Bei diesen Grundsätzen <sup>stehen</sup> ~~handelt es sich nicht um~~ unverbunden nebeneinander, ~~stehende Einzelsätze~~, sondern <sup>sind</sup> ~~um~~ Ausprägungen eines umfassenden und einheitlichen Prinzips. Dieses erschöpft sich nicht in Forderungen nach der Einhaltung gewisser äusserlicher Formen, wenn auch Grundsätze mehr formeller Natur in ihm enthalten sind. Sein eigentlicher Sinn im ganzen liegt vielmehr darin, die Ausübung öffentlicher Gewalt an materiale Rechtsprinzipien zu binden und deren Verletzung zu verhindern. Die mehr formalen Rechtsgrundsätze haben demgegenüber nur die Funktion, die Bindung der Inhaber öffentlicher Ämter an materiale Rechtsprinzipien institutionell sicherzustellen. Das Rechtsstaatsprinzip ist daher im ganzen als ein materialer Rechtsgrundsatz aufzufassen und ~~mit~~ in diesem Sinne der Entscheidung nach § 3 Nr. 3a zugrunde zu legen (zum Inhalt des Rechtsstaatsprinzips vgl. ~~xxx Mangoldt-Klein, Das Bonner Grundgesetz, Art. 20, Anm. VI, 2; aus der älteren Literatur siehe besonders Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches, 14. Aufl., Zweiter Hauptteil, Teil. Nr. 5 b; Apelt, Geschichte der Weimarer Verfassung, 1946, 253).~~

v. Mangoldt-Klein, Das Bonner Grundgesetz, Art. 20, Anm. VI, 2; aus der älteren Literatur ~~siehe~~ besonders Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches, 14. Aufl., Zweiter Hauptteil, Teil. Nr. 5 b; Apelt, Geschichte der Weimarer Verfassung, 1946, 253).

II. Die Rechtsfolge des § 3 Nr. 3a ist der Verlust jeglicher Rechte nach dem Gesetz, ohne dass die Möglichkeit bestünde, je nach Schwere des Verstosses <sup>21)</sup> differenzierend, Rechte zu verkürzen oder die Nachteile gänzlicher Rechtsversagung durch Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nach Ermessen der Verwaltung zu mildern. <sup>4/22)</sup> Angesichts dieser schwerwiegenden, <sup>strikten</sup> absoluten Folgen für den Betroffenen muss es sich um einen objektiv erheblichen Verstoss gegen rechtsstaatliche Grundsätze handeln. In minder schweren Fällen <sup>bleibt</sup> kann nur ~~(und muss)~~ der Weg des förmlichen Disziplinarverfahrens nach § 9 ~~§ 131 be~~, ~~schritten werden~~, das nicht/notwendig mit dem Ziele der Aberkennung der Rechte aus dem Gesetz geführt werden muss. Dass nur besonders hervorstechende Fälle (so Bundesverfassungsgericht - BVerfGE 12, 264 (267) ) von der Vorschrift des § 3 Nr. 3a erfasst werden sollen, kommt auch deutlich in den Gesetzesmaterialien zum Ausdruck, in denen es heisst: "dass stark belastete Personen von vornherein von den Rechten nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG ausgeschlossen sein sollten" (Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, 9. Ausschuss, Protokoll-Nr. 148, S. 148/5).

In allen Fällen

Ein tiefgreifender Verstoss gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, <sup>den</sup> ~~wieder~~ (sonach allein) ~~von~~ § 3 Nr. 3a/erfasst, ~~Wird~~ wird vor allem dann vorliegen können, wenn der Betroffene unter der Herrschaft des Nationalsozialismus ein öffentliches Amt verwaltet hat, das ihm auf die Aufrechterhaltung ~~oder den Umsturz- und Verfall~~ der überkommenen rechtsstaatlichen Ordnung einen ~~dominierenden~~ Einfluss gab.   
 beherrschenden

III. Ein mit den Grundsätzen der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit schlechthin unvereinbares Verhalten (positives Tun oder Unterlassen) setzt § 3 Nr. 3a

voraus. Diesem Tatbestandsmerkmal kann nicht entnommen werden, dass es auf das Gesamtverhalten des Betroffenen, etwa im Sinne seiner gesamten Amts- und Lebensführung während der Herrschaft des Nationalsozialismus, ankomme und dass dieses, ~~stark~~, im ganzen gesehen, <sup>sich</sup> als rechtsstaatswidrig qualifizieren müsse. Vielmehr ist nur das jeweilige (Gesamt-)Verhalten im Rahmen des einzelnen Verstosses unter Berücksichtigung der gesamten ~~Best~~ Tatumstände zu würdigen.

<sup>Tatbestandsmerkmal</sup>  
Dem ~~Merkmale~~ Verhalten entnimmt der Senat indessen, dass das wesentliche, den Rechtsausschluss letztlich erst tragende Tatbestandselement nicht der objektive Verstoss als solcher, sondern das persönliche Verhalten des Betroffenen ist. § 3 Nr. 3a liegt der Gedanke der persönlichen Verantwortung zugrunde. Der Handelnde muss gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit in der Art verstossen haben, dass darin ein diesen Prinzipien zuwider laufendes ~~schuldhaftes, pflichtwidriges~~ Verhalten sichtbaren Ausdruck findet.)

Erfasst § 3 Nr. 3a nur einen von einer solchen inneren Haltung getragenen Verstoss, so erfüllt schon <sup>deswegen</sup> ~~aus diesem~~ subjektiven Grund nicht jeder, der als Beamter oder Richter ein mit den Prinzipien des Rechtsstaats unvereinbares nationa-  
sozialistisches Gesetz angewendet hat, den Tatbestand des § 3 Nr. 3a. Wer solcher Art Gesetze auszulegen und anzuwenden hatte, hat damit allein noch nicht und keineswegs immer ein Verhalten an den Tag gelegt, ~~das ihm persönlich zum Vorwurf gereicht.~~

~~Mit der Auffassung, dass die Anwendung des § 3 Nr. 3a ein schuldhaftes Verhalten voraussetzt,~~ <sup>setzt</sup> findet sich der Senat in Übereinstimmung mit der bisher zu dieser Frage vorliegenden Rechtsprechung (vgl. BVerfGE 12, ~~274~~ <sup>264</sup> (270); Bundes-

von dieser Vorwurfs-  
pflichtwidriges

pflichtwidriges

aus dieser  
Auffassung

disziplinarhof  
Bundesverfassungsgericht



disziplinarhof, BDH 3, 32 (35); Bundesarbeitsgericht in *AP*  
~~Ap~~-1961 Bl. 1352 (1355<sup>R</sup>); Hamburgisches Obergerverwaltungs-  
gericht in ZBR 1959, 30; Bayer. Verwaltungsgerichtshof,  
Urteil vom 17. Juli 1962 - 14 VIII 61; Verwaltungsgericht  
Freiburg, Urteil vom 8. März 1962 - V S III/6/61; so auch  
Anders-Jungkunz-Käppner, aaO, Anm. 4a zu § 3). Wegen  
der Unbestimmtheit des Tatbestandes und der einschneidenden  
Rechtsfolgen der Vorschrift erscheint dem Senat diese Ein-  
schränkung auch nach rechtsstaatlichen Grundsätzen und zur  
verfassungskonformen Auslegung der Vorschrift geboten  
(vgl. Tietgen DVBl. 1961, 373).

Ein gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechts-  
staatlichkeit verstossendes Verhalten ist schuldhaft,  
wenn es dem Handelnden persönlich zum Vorwurf gereicht.  
Der Schuldvorwurf eines vorsätzlichen Verstosses ist zu  
erheben, wenn der Handelnde mit Wissen und Willen die Tat-  
umstände verwirklicht, die sein Verhalten als einen Ver-  
stoss gegen die Grundsätze erscheinen lassen. Er muss  
überdies die Pflichtwidrigkeit seines Verhaltens - verstanden  
als ein Zuwiderhandeln gegen Rechtspflichten, die aus den  
genannten Grundsätzen folgen - erkannt haben oder das  
Bewusstsein der Pflichtwidrigkeit - bei Anlegen eines sub-  
jektiven Maßstabes - gehabt haben können.

Eine schuldhafte Verletzung der Grundsätze der Mensch-  
lichkeit oder Rechtsstaatlichkeit setzt mithin nicht  
notwendig ein vorsätzliches Handeln im Bewusstsein,  
gegen die Grundsätze zu verstossen, voraus. Ein Schuld-  
vorwurf im Sinne des § 3 Nr. 3a ist auch dann begründet,  
wenn der Handelnde wissentlich und willentlich die Tatum-  
stände nach der Tatseite hin verwirklicht und dabei infolge  
einer für ihn vermeidbaren Rechtsunkenntnis nicht gewusst  
hat, dass er damit gegen die rechtsverbindlichen Grundsätze  
der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstieß (vgl.  
Bundesarbeitsgericht aaO und die dortigen Nachweise).

C.

I. Von diesen Rechtsgrundsätzen <sup>war</sup> ~~ist~~ der Senat bei der rechtlichen Würdigung <sup>des von ihm festgestellten Tatbestandes</sup> ~~ausgegangen~~. Der Senat hat seine Prüfung auf die Vorwürfe beschränkt, der Kläger habe in die Rechtspflege eingegriffen ~~durch Runderlasse, allgemeine Weisungen und Gesetzesvorschläge und in den Fällen Woycieck und Luftglass~~, an dem Erlass der Polenstrafrechtsverordnung mitgewirkt und sich an der sogenannten Endlösung der Judenfrage beteiligt. Da sich <sup>schon</sup> bereits hiernach der angefochtene Verwaltungsakt <sup>(als rechtmässig erweist, bedurfte</sup> es keines Eingehens auf die weiteren Vorwürfe, auf die der Beklagte seine <sup>Feststellung</sup> ~~Beschuldigung~~ ausserdem stützt. Damit will der Senat nicht zum Ausdruck bringen, dass er die ungeprüften Vorwürfe für minder schwer erachtet.

*so weit sie nicht im folgenden noch besonders getroffen sind, werden*

*oben L. II ff*

II. Die tatsächlichen Feststellungen <sup>des</sup> ~~der~~ Senats ~~betreffen~~ <sup>sind</sup> ~~sind~~ in dem <sup>n</sup> Tatbestand dieses Urteils aufgenommen (siehe <sup>F</sup> unter Abschnitt I Nr. 2a, 2b, 2c, 2d, 3a, 3d; Abschnitt II; Abschnitt III Nr. 1 und Abschnitt III Nr. 2), ausgenommen die als Parteivortrag gekennzeichneten Darlegungen. Die Feststellungen gründen sich auf die vom Beklagten in Photokopie zu den Gerichtsakten überreichten Dokumente - Blattsammlung <sup>an</sup> I und II -. Der Kläger bestreitet nicht, dass ~~er die Schriftstücke entweder selbst verfasst oder unterschrieben oder gekannt hat.~~ *die Photokopien* <sup>F</sup>

*F* mit dem - echten - Originalen übereinstimmen; dass er sie mit seiner Unterschrift versehen hat; dass er sie an ihm gerichteten Schriftstücke erhalten hat; dass er sie an ihm gerichteten Schriftstücke erhalten hat.

Für diese Feststellungen konnten, entgegen der Auffassung des Klägers, auch diejenigen Tatsachen verwertet werden, die der Beklagte erstmalig im Berufungsverfahren vorgebracht hat. Der angefochtene Verwaltungsakt ist durch das neue Vorbringen weder in seinem Ausspruch noch in seinem Wesen verändert worden. Auch der neue Vortrag soll dem

Nachweis

Nachweis dienen, dass der Kläger keine Rechte nach dem Gesetz zu Art. 131 GG hat. Das dem Kläger erst nachträglich vorgeworfene Verhalten betrifft Vorgänge, die nicht erst nach sondern schon lange vor Erlass des angefochtenen Verwaltungsaktes liegen und dem Kläger, da es um sein eigenes Verhalten geht, bekannt waren. Der Kläger hat im Berufungsverfahren ausreichend Gelegenheit erhalten, sich zu ihnen zu äussern und hat hiervon auch Gebrauch gemacht. Seine Rechtsverteidigung ist also nicht beeinträchtigt worden. Unter solchen Umständen ist das nachträgliche Anführen neuer Tatsachen zulässig (vgl. BVerwGE 1, 311; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Februar 1960, DVBl S. 487; ferner die zahlreichen Nachweise bei Ule, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Anm. IV, Nr. 1 zu § 108 VwGO).

III. Auf Grund dieser Feststellung<sup>er)</sup> ergibt die rechtliche Würdigung im einzelnen:

1. Mit den festgestellten Eingriffen in die Rechtspflege hat der Kläger ~~durch sein Verhalten~~ gegen den fundamentalen rechtsstaatlichen Grundsatz der sachlichen und persönlichen Unabhängigkeit der Richter und ihre ausschliessliche Unterworfenheit unter das Gesetz verstossen. Dabei ist hervorzuheben, dass dieser Grundsatz auch damals positiv-rechtlich im Gerichtsverfassungsgesetz verankert war.

In dem Runderlass vom 24. Juli 1941 (oben S. 15<sup>7</sup>), in dem zu milde Urteile gegen Polen gerügt wurden, hat der Kläger die Ober<sup>landes-</sup>gerichtspräsidenten zur Überwachung der Rechtsprechung aufgefordert und sie veranlasst, Richter im Verwaltungswege aus dem Amt zu entfernen, wenn ihre Urteile nicht den vom Kläger zuvor aufgestellten Grund-

sätzen

sätzen entsprechen. Ähnliche, noch schärfer formulierte Anweisungen sind den Oberlandesgerichtspräsidenten auch bei der Besprechung im Reichsjustizministerium am 31. März 1942 (oben S. 74) erteilt worden. Allerdings steht nicht fest, dass der Kläger diese Richtlinien den Oberlandesgerichtspräsidenten selbst gegeben hat. Er hat jedoch in seiner Eigenschaft als amtierender Reichsjustizminister zu der Besprechung eingeladen und zumindest nachträglich von den Richtlinien Kenntnis erhalten. Er trägt daher für sie jedenfalls insoweit die Verantwortung, als er es unterlassen hat, ihren rechtsstaatswidrigen~~en~~ und gesetzeswidrigen Inhalt nachträglich zu ber~~ück~~ichtigen und aufzuheben. Bei dieser Besprechung wurde eine "Steuerung der Rechtspflege" für notwendig gehalten und gefordert, die Höhe der Strafe müsse sich nach den Befehlen Hitlers und den Richtlinien der "zentralen Führung" richten. Dabei ist sogar der Satz gefallen, dass Strafwürdige trotz etwa entgegenstehender juristischer Bedenken bestraft werden müssen<sup>t</sup>. Während doch in Wahrheit die Strafwürdigkeit eines Verhaltens erst aus juristischen Erwägungen gefolgert werden kann und verneint werden muss, wenn ihr "juristische Bedenken" ernsthaft entgegenstehen, wurde damit die Strafwürdigkeit als etwas vom Recht Unabhängiges dargestellt, das sich nach den augenblicklichen Erfordernissen der "zentralen Führung" zu richten habe. Alle diese Weisungen forderten zu rechtsstaatswidrigen Eingriffen in die richterliche Unabhängigkeit auf und sind damit selbst rechtsstaatswidrig.

Gleiches gilt für den Runderlass vom 16. April 1942 über die Bildung von Sondergerichten zur Aburteilung von Plünderern (oben S. 77f)~~x~~ mit der Bestimmung, Plünderer

an ein und demselben Tage anzuklagen, zu verurteilen und bei Todesstrafen über Vollstreckung oder Begnadigung zu berichten. Damit war der Richter nicht mehr Herr des gerichtlichen Verfahrens. Ein solches Verfahren entbehrt ~~der~~ <sup>der</sup> ~~entwertete~~ seiner justizförmige<sup>2/</sup> Ausgestaltung. Auch eine erschöpfende Aufklärung des wahren Sachverhalts war nicht mehr gewährleistet. Die lapidare Schlussbemerkung in dem Erlass, dass Rechtsfragen die Zweifel aufkommen lassen könnten, nicht bestünden, verleugnete die ausschliessliche Unterworfenheit des Richters unter das Gesetz: dem Richter wurde angesonnen, die ihm obliegende Prüfung der Rechtmässigkeit des Verfahrens und etwaiger der Bestrafung entgegenstehender Umstände zu unterlassen.

Mit dem vom Kläger am 6. Mai 1942 <sup>/</sup>vorgelegten, von Hitler nicht unterzeichneten Entwurf eines Führererlasses über die Einführung eines Bestätigungsrechts in Strafsachen (oben S. 18 f) sollte die Strafzumessung des Richters von der Bestätigung durch den Reichsjustizminister abhängig sein, der seinerseits wieder den Weisungen Hitlers als des "obersten Gerichtsherrn" nachzukommen hatte. Dieser Vorschlag hätte dahin geführt, dass die richterliche Unabhängigkeit noch weiter untergraben und nahezu vollends aufgehoben worden wäre. Wenn der Entwurf ~~von Hitler~~ auch nicht ~~unterzeichnet~~ und deswegen nicht formell wirksam geworden ist, so <sup>hat sich der</sup> trifft den Kläger, < > gleichwohl ~~der Vorwurf~~ rechtsstaatswidriges Verhalten<sup>1/</sup>.

Linden da er Hitler zu einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift hat veranlassen wollen, >

Auch in einzelne Verfahren hat der Kläger in rechtsstaatswidriger Weise ~~in die Rechtspflege~~ eingegriffen.

Das gilt für den Fall ~~\_\_\_\_\_~~ (oben S. 24 f), in dem ~~welcher~~ er die Richter aus ihren Ämtern hatte entfernen lassen,

und

[unmittelbar nach  
der Reichsbefehl  
Hitlers vom  
26. April 1942]

(Linden)

und zwar allein deswegen, weil ~~das von ihnen gefällte~~ *ih* Urteil von Hitler beanstandet worden war. Ein krasserer Verstoss gegen den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit durch den Justizminister ist kaum denkbar.

*(Übers.)*  
[ Auch im Fall [REDACTED] ( oben S. 19 f ) ist das Verhalten des Klägers ~~als ein~~ <sup>ein</sup> besonders schwerwiegender Verstoss gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit. ~~zu würdigen.~~ Der Kläger hat dadurch, dass er den vom zuständigen Gericht zu einer Freiheitsstrafe verurteilten [REDACTED] auf Grund eines von Hitler ausgehenden Befehls der Geheimen Staatspolizei zur Exekution übergab, vor allem gegen den Grundsatz der Freiheit <sup>ES</sup> / der Person und ausserdem gegen den Grundsatz des justizförmigen Rechtsschutzes gegen Eingriffe durch die öffentliche Gewalt ~~handgreiflich verstossen~~ Auch die damaligen Gesetze gestatteten die Verhängung von Freiheits- oder Todesstrafe nur durch gerichtliches Urteil, nicht etwa durch Einzelanweisung des Staatsoberhauptes oder einer Verwaltungsstelle, wie hier geschehen. Unerheblich ist es, ob Luftglass, was der Kläger mit Nichtwissen bestreitet, auf Grund der Anordnung des Klägers getötet worden ist. Ebenso unerheblich sind die Einzelheiten der Vorgänge, die den Kläger zu seiner Anordnung veranlasst haben. Der Senat geht zugunsten des Klägers davon aus, dass die Überstellung nicht auf das Schreiben von Dr. [REDACTED] zurückzuführen ist, aus dem er hätte entnehmen können und müssen, es werde nicht die <sup>F</sup> Exekution sondern die Einlegung eines ausserordentlichen Rechtsmittels erwartet. Er unterstellt auch, der Kläger habe über dieses Schreiben hinaus noch Anweisungen von dritter Seite unter Berufung auf einen Führerbefehl erhalten. Das alles ändert nichts an der Würdigung: den Vorwurf schwersten rechtsstaatswidrigen Verhaltens begründet allein die ~~nachte~~ Tatsache, dass der Kläger den zu einer Freiheits-

strafe

*mit Kuver-  
schreiben*

*Übergabe für*

strafe verurteilten [REDACTED] zur Exekution überstellt hat.

2. Der gegen den Kläger erhobene Vorwurf rechtsstaatswidrigen Verhaltens ist auch insoweit begründet, als er sich auf die Mitwirkung des Klägers an der Polenstrafrechtsverordnung stützt.

Es mag sein, dass der Text der Verordnung nicht aus der Feder des Klägers sondern der des damaligen Staatssekretärs Freisler stammt. Der Kläger hat ihren Inhalt jedoch gebilligt; er hat den Entwurf dem Chef der Reichskanzlei vorgelegt, ohne in dem Übersendungsschreiben vom 17. April 1941 (oben S. 27 f) Einwendungen zu erheben. Dieses Schreiben zeigt, dass der Kläger sich durchaus für berechtigt hielt, dort, wo die er Bedenken hatte, sie auch vorzutragen. So hat er am Schluss <sup>des</sup> ~~dieses~~ Schreibens zum Ausdruck gebracht, er habe die vom "Stellvertreter des Führers" zur Erörterung gestellte Prügelstrafe nicht in den Entwurf aufgenommen, weil er sich mit dieser Strafart, die dem Kulturstande des deutschen Volkes widerspreche, nicht einverstanden erklären könne.

Die Polenstrafrechtsverordnung verwandelte die Strafrechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten in ein Instrument des politischen Volkstumskampfes ohne Rücksicht auf den wahren Unrechtsgehalt, der in der Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen und <sup>auf</sup> das Mass der persönlichen Schuld des Täters. Dessen war sich der Kläger auch bewusst. In dem Übersendungsschreiben hat er selbst bemerkt, die Verordnung ver<sup>S</sup>setze die Strafrechtspflege in die Lage, an der Verwirklichung der politischen Ziele Hitlers in den Ostgebieten tatkräftig mitzuwirken. Die Polenstrafrechtsverordnung war also kein nur für die Dauer des Krieges vorgesehenes Besatzungsrecht, wie es etwa im Jahre 1945 von den Alliierten in Westdeutschland

eingeführt

eingeführt worden ist und mehrere Jahre gegolten hat. Sie war vielmehr als eine Dauerregelung gedacht, die die von <sup>den</sup> Nationalsozialisten betriebene Eindeutschung der eingegliederten Ostgebiete mit den Mitteln des <sup>Justiz</sup> Strafrechts fördern sollte.

Schon in dieser Gesamtkonzeption erweist sich die Polenstrafrechtsverordnung als rechtsstaatswidrig. Es kann dahinstehen, ob die ihrer Anwendung unterworfenen Polen und Juden als fremdsprachige Volksteile des Reiches im Sinne des Artikel 113 der Weimarer Verfassung oder als Angehörige des damals nicht mehr handlungsfähigen polnischen Staates und damit als Ausländer anzusehen waren. In jedem Fall widersprach es rechtsstaatlichen Grundsätzen, sie einem diskriminierenden und - durch die Androhung der Todesstrafe selbst für leichte Vergehen - terrorisierenden Sonderstrafrecht~~z~~ zu unterstellen, <sup>und</sup> dadurch die Eindeutschung der eingegliederten Ostgebiete zu fördern.

Aber auch die Einzelvorschriften der Verordnung verstießen gegen elementare Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit. Der Kläger bringt zwar vor, er habe mit der Sch~~ne~~ife des Ausdrucks sachliche Milde tarnen können; angesichts des eindeutig rechtsstaatswidrigen Inhalts der Verordnung kann hier von jedoch keine Rede sein. Die Vorschrift, dass Gericht und Staatsanwalt das Verfahren auf der Grundlage des deutschen Strafrechts nach pflichtgemäßem Ermessen gestalten und von vorhandenen Verfahrensvorschriften abweichen könnten, wenn dies zweckmässig sei, gestattete die ~~völlige~~ Aushöhlung der Justizförmigkeit des gerichtlichen Strafverfahrens und seine Umwandlung in ein formloses Verwaltungs- oder Polizeiverfahren. Die Bestimmung, dass



Polen und Juden, denen die Eidesfähigkeit aberkannt ~~wor~~ war, bei uneidlich falscher Aussage wegen Meineids oder Falscheids zu bestrafen seien, verlangte vom Richter, einen Angeklagten wegen einer Tat zu bestrafen, die er nicht begangen hatte und die zu begehen die Verordnung durch die Entziehung der Eidesfähigkeit dem Angeklagten gerade ~~unge~~ unmöglich gemacht hatte. Zudem wurde durch die Rückwirkung der Verordnung der rechtsstaatliche Grundsatz verletzt, dass wegen einer Handlung nur dann gestraft werden darf, wenn die Strafbarkeit vor der Begehung der Tat gesetzlich bestimmt war.

Der Kläger beruft sich darauf, er habe mit der Polenstrafrechtsverordnung das Ziel verfolgt, die Zuständigkeit des Justizministeriums und der Gerichte zu behaupten, um zu verhindern, dass die Strafverfolgung von Polen und Juden nach den Vorschlägen Himmlers, Heydrichs und Bormanns gesetzlich ausschliesslich der Polizei und der SS übertragen werde. Das nimmt jedoch der Verordnung nicht ihren rechtsstaatswidrigen Gehalt. Die Wahrung der formellen Zuständigkeit der Justiz hat die materielle Rechtsstaatswidrigkeit der Polenstrafrechtsverordnung gerade nicht verhindert. Dass die Gerichte bei Anwendung der Verordnung der in ihr enthaltenen Tendenz weitgehend nicht gefolgt sind, vermag den Kläger nicht ~~von dem davon~~ ~~Verpflicht~~ frei zu stellen, an dem Erlass der mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schlechterdings unvereinbaren Verordnung mitgewirkt zu haben. So hat auch der Historiker Broszat in seiner Studie über die "Nationalsozialistische Polenpolitik" ~~während des zweiten Weltkrieges~~, auf die sich der Kläger ~~hingewiesen hat~~, <sup>berufen</sup>, die Entwicklung des Sonderstrafrechts für Polen abschliessend dahin beurteilt, dass hierbei die Justiz, um sich und ihre Zuständigkeit

wenigstens

[1939-1945"],

wenigstens teilweise noch behaupten und rechtfertigen zu können, an der Zerstörung und Unterminierung des Rechts selbst mitgewirkt hat (aaO P. 141).

3. Auch die <sup>Mitwirkung</sup> Beteiligung des Klägers an <sup>(Massnahmen für)</sup> ~~der~~ Verfolgung der Juden während der Herrschaft des Nationalsozialismus war rechtsstaatswidrig.

Das gilt schon von seiner Beteiligung an dem Entwurf einer Verordnung über die Beschränkung der Rechtsmittel für Juden und ihre Eidesunfähigkeit (oben S. 34f). Sein Vorschlag, den Juden die Eidesfähigkeit abzuerkennen, versties gegen den Gleichheitsgrundsatz. Der Vorschlag, uneidliche Zeugen <sup>ausserhalb</sup> ~~Bekundungen~~ von Juden strafrechtlich wie Eidesbekundungen zu behandeln, verlangte vom Richter, wie schon die inhaltsgleiche Vorschrift der Polenstrafrechtsverordnung, einen Angeklagten wegen einer Tat zu bestrafen, die er nicht begangen hatte und die zu begehen ihm die Verordnung gerade unmöglich gemacht hatte. Der Entwurf ist zwar nicht formell wirksam geworden. Ein rechtsstaats<sup>s</sup>widriges Verhalten des Klägers liegt jedoch schon darin, dass er den Entwurf als massgebliche Auffassung des Reichsjustizministers Stellen ausserhalb seines Ministeriums vorgelegt hat.

Wesentlich schwerer wiegt die Beteiligung des Klägers an den Massnahmen zur sogenannten Erdlösung der Judenfrage (oben S. 30 ff). Die in den Wannsee-Besprechungen beschlossene und später auch durchgeführte Abschiebung und Tötung von Juden widersprach den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit in bestürzendem und <sup>bis dahin</sup> unvorstellbar gewesenem Ausmass. Das bedarf keiner Begründung. Über den Zweck der Massnahmen war der Kläger unterrichtet, wie sowohl aus seinem Schreiben an Dr. [REDACTED] vom 12. März 1942 ~~(oben S. )~~ als auch

aus

aus den Vorschlägen in seiner Stellungnahme vom 5. April 1942 (oben S. 32 f) hervorgeht. Er hatte auch erkannt, welches Unrecht hier heraufzog. Anders ist seine Bemerkung in dem Schreiben an Dr. [REDACTED] nicht zu deuten, es bereiteten sich Entschlüsse vor, die er zum grossen Teil für völlig unmöglich halten müsse. Das Reichsjustizministerium war allerdings nicht federführend beteiligt. Es hat jedoch an den vorbereitenden Besprechungen teilgenommen und der Kläger ist auch der Aufforderung nachgekommen, sich zu dem Besprechungsergebnis zu äussern und eigene Vorschläge vorzulegen. Reichte der Kläger aber Vorschläge zur Durchführung dieser Massnahmen ein, so war er hierbei an die besondere <sup>en</sup> Pflicht gebunden, die ihm seine Stellung als amtierender Reichsjustizminister auferlegte. Er war in diesem Amt gleichsam Justitiar der Reichsregierung. Mindestens in den von ihm erforderten Stellungnahmen hatte er rechtliche Bedenken, die hier klar zutage lagen, zur Geltung zu bringen. Da der Kläger als amtierender Reichsjustizminister in seiner Stellungnahme vom 5. April 1942 ~~seine~~ rechtlichen Bedenken gegen die offenkundig rechtsstaatswidrigen Planungen und Massnahmen anderer Ressorts <sup>liess</sup> unterlassen hat, verstösst sein Verhalten gegen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit.

Darüber hinaus waren auch die einzelnen Vorschläge des Reichsjustizministeriums rechtsstaatswidrig. Das gilt besonders für die Anregung, die sogenannten fortpflanzungsfähigen Halbjuden sollten zwischen der Sterilisation oder der Abschiebung wählen können. Mit dem unantastbaren <sup>mit</sup> Recht auf Freiheit und Leben und dem Gleichheitsgrundsatz stand dieser Vorschlag in so krassem Widerspruch, dass demgegenüber das Vorbringen des Klägers, er habe damit Anregungen aus jüdischen Kreisen <sup>mit</sup> aufgegriffen, sein Verhalten nicht zu rechtfertigen vermag.

*in äusseren*

IV. Bei diesen Verstößen handelt es sich um erhebliche und tiefgreifende Zuwiderhandlungen gegen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, wie sie von der Vorschrift des § 3 Nr. 3a erfasst werden. Die Verstöße wiegen deswegen besonders schwer, weil der Kläger in allen Fällen in Ausübung eines Amtes gehandelt hat, das ihm auf die Aufrechterhaltung ~~//~~ oder den ~~Umsturz~~ und Verfall ~~//~~ der überkommenen Rechtsordnung einen beherrschenden Einfluss gab. Seinem Handeln kam beispielgebende Wirkung zu. Es musste in dem weiten Wirkungsbereich des Klägers auch über das Justizressort hinaus den Eindruck erwecken, dass die überkommenen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit nicht mehr verbindlich seien. Da sich die objektive <sup>Gewichtigkeit</sup> ~~Erheblichkeit~~ der Verstöße sonach aus dem bestimmenden Einfluss des vom Kläger verwalteten Amtes und aus der exemplarischen Wirkung seines Verhaltens ergibt, ist es in diesem Zusammenhang nicht ~~relevant~~, <sup>erheblich</sup> ~~ob sein Handeln~~ <sup>Verhalten</sup> eigener Initiative entsprang oder ~~ob er sich hierzu vielleicht nur widerstrebend bereit gefunden hat.~~ <sup>mehr passiv war.</sup>

Die Rechtsstaatswidrigkeit des festgestellten Verhaltens wird ~~//~~ nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Kläger sich möglicherweise zwei im Widerstreit zueinander stehenden Pflichten gegenüber gestellt sah: nämlich einmal den Pflichten, die ihm aus Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit erwachsen und zum anderen <sup>mal</sup> den Pflichten aus Anordnungen Hitlers als des Staatsoberhauptes. Diese Pflichtenkreise waren nicht von gleichem Rang. Dem Rechtsstaatsprinzip waren ~~In der Zeit~~ (nationalsozialistischen) Herrschaft auch die ~~damaligen~~ <sup>damaligen</sup> Machthaber rechtlich unterworfen. Daher

stand

stand die Pflicht, ihren Anordnungen zu folgen, im Range unter den Pflichten, die sich aus Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit ergaben. Ein Verstoss gegen diese kann daher nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass <sup>Verstoss</sup> ~~er~~/vom Staatsoberhaupt angeordnet worden war oder dessen Richtlinien entsprachen *hatte*.

Die festgestellten Handlungen könnten auch dann nicht als gerechtfertigt angesehen werden, wenn der Kläger, wie er vorbringt, gegen einzelne Grundsätze jeweils nur deswegen verstossen hat, um das Rechtsstaatsprinzip als solches nach Möglichkeit <sup>anzufrecht</sup> zu erhalten. Der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit und der Freiheit der Person ~~sind~~ *gerade so* wie alle weiteren Grundsätze, gegen die der Kläger verstossen hat, <sup>sind</sup> ~~ein~~ unantastbare Bestandteile des Rechtsstaatsprinzips als <sup>eines</sup> Ganzen. Der Verstoss <sup>des Klägers</sup> gegen einen <sup>dieser</sup> ~~seiner~~ Grundsätze, auch eines <sup>n</sup> Grundsatzes ~~es~~ rein formellen Inhalts, dessen Funktion es ist, den materialen Gehalt des Rechtsstaatsprinzips zu sichern, bedeutet <sup>ausserdem</sup> ~~daher~~ <sup>stets</sup> einen Verstoss gegen das Rechtsstaatsprinzip selbst.

*zugleich*

Auch wenn der Kläger, <sup>wie er vorbringt</sup> ~~ihm~~ angesonnene rechtsstaatswidrige Handlungen nur deshalb begangen hat, um ~~kraft der Einfluss-~~ <sup>vermöge</sup> ~~möglichkeiten~~ seines Amtes in anderen Fällen Unrecht abzuwenden und Schlimmeres zu verhüten zu können, ~~so~~ wäre dadurch sein Verhalten nicht gerechtfertigt. Die vorliegend festgestellten Verstösse wiegen so schwer, dass sie ~~zwar~~ zur Erreichung eines höheren rechtsstaatsgemässen Zwecks unverhältnismässig und unangemessen ~~gewesen~~ <sup>wären</sup> und deshalb das Verhalten des Klägers nicht rechtfertigen könnten.

*(Abs.)*

In den Fällen, auf die der Senat seine Prüfung beschränkt hat, liegen somit die objektiven Voraussetzungen des § 3 Nr. 3a vor.

<sup>Das</sup> V. ~~Die~~ festgestellten <sup>halten</sup> Verstöße <sup>E</sup> gereichen dem Kläger auch zum Vorwurf.

Er hat diese Verstöße, da er die für die Beurteilung rechtserheblichen Tatumstände gekannt und die Ergebnisse seines Handelns gewollt hat, wissentlich und willentlich begangen. Das stellt er auch nicht in Abrede.

Es hat allerdings nicht festgestellt werden könne<sup>n</sup>, dass der Kläger das Bewusstsein <sup>der</sup> Rechtswidrigkeit ~~zu verstehen~~ als ~~Bewusstsein von der Rechtsverbindlichkeit des über-~~ positiven Rechtsstaats<sup>grundsätze</sup> ~~prinzips~~ und <sup>die</sup> ~~er~~ sich aus <sup>ihnen</sup> ~~ihm~~ ergebenden Pflichten ~~gehabt~~ gehabt hat. Es liegen im Gegenteil Anhaltspunkte dafür vor, dass ~~der~~ ~~Kläger~~ davon ausgegangen ist, diese <sup>Grundsätze</sup> seien unter den damaligen Gegebenheiten, wenn überhaupt, nur noch insoweit <sup>(rechts)</sup> verbindlich gewesen, als ihnen der Wille Hitlers nicht entgegenstand.

<sup>[bewusst]</sup> Der Kläger selbst beruft sich darauf, er habe nicht unbewusst Unrechtes, sondern, wie es seine Pflicht gewesen sei, <sup>[</sup>Rechtes getan. Er will damit geltend machen, er habe auch unter den damaligen Verhältnissen von Rechts wegen davon ausgehen dürfen, dass er den Grundsätzen nur insoweit verpflichtet gewesen sei, als ihrer Beachtung nicht gegenteilige <sup>n</sup> Auffassungen der damaligen Staatsführung ~~entgegengestanden hätten.~~ <sup>zuwiderläufe</sup>.

<sup>F</sup> Der Senat ist davon überzeugt, dass der Kläger aus dieser von einer Rechtsüberzeugung getragenen Haltung heraus sein Amt verwaltet hat. Der Kläger verdient nicht dieselbe Wertung wie <sup>etwa</sup> ~~die~~ Himmler, Heydrich und Bormann oder wie die Parteijuristen Freisler und Thierack. Er hat nicht, wie diese, aus einer den ~~Rechts~~gedanken <sup>F</sup> schlechthin leugnenden

Gesinnung

<sup>F</sup> des Rechts

Gesinnung<sup>Gehandelt</sup> und sich nicht von einem bedenkenlosen und rechtsblinden politischen Fanatismus leiten lassen. Aber er hat, wie sich aus den festgestellten Verstössen im einzelnen ergibt, dem Einfluss des Nationalsozialismus doch ~~so~~ soweit nachgegeben, dass er sein Handeln nicht ausschliesslich nach Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit ~~ausgerichtet hat~~, sondern weitgehend nach der vom Recht abirrenden nationalsozialistischen Weltanschauung.

Das tritt ~~auch~~ deutlich zutage in der Ansprache, die der Kläger am 23. April 1941 vor den Oberlandesgerichtspräsidenten und den Generalstaatsanwälten gehalten hat. Bei dieser ersten von ihm ~~An seiner Eigenschaft~~ als ~~amtierenden~~<sup>m/</sup> Reichsjustizminister einberufenen Besprechung hat er sich zwar zum Grundsatz der Unabhängigkeit der Richter bekannt, gleichzeitig aber verlangt, der Richter müsse "jede Norm des geltenden Rechts unter Berücksichtigung der im Parteiprogramm anerkannten Sittenordnung und Weltanschauung und dazu der massgebenden Willensäusserungen" Hitlers auslegen und anwenden. Bei ungenügender Aufklärung hierüber würden "Richter und Staatsanwälte sich zum schweren Schaden der Justiz und des Staates gegen Massnahmen wenden, die sie gutgläubig aber irrtümlich für illegal halten und sich schuldlos mit dem Willen des Führers in Widerspruch setzen." Damit hat der Kläger dem Sinne nach ausgesprochen, dass der Wille Hitlers ohne Rücksicht auf Inhalt und Form seiner Erklärung Recht schaffe und für die Rechtsprechung letztlich ausschlaggebend sei. Dass der Inhalt dieser Ansprache dem Kläger etwa von höherer Stelle aufgegeben oder vorgeschrieben gewesen sei, hat er nicht behauptet; dafür ist auch nichts hervorgetreten. Der Anlass und die spürbar bedachte Formulierung seines Vortrages sprechen vielmehr dafür, dass er seine ganz persönlichen Gedanken wiedergegeben hat, um

sie

sie den nunmehr ihm unterstellten Behördenleitern gewissermassen als das Programm seiner künftigen Tätigkeit als Reichsjustizminister vorzustellen, ~~und auszubreiten.~~

*(Kl. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.)*  
*unüberbrückbare*  
*(Wb.)*  
Dem Kläger schwebte offenbar vor, durch weitgehende Angleichung des überkommenen Rechtsdenkens an abweichende nationalsozialistische Auffassungen lasse sich der - in Wahrheit ~~unauflösl~~iche - Widerspruch überwinden, der zwischen den Forderungen des Rechtsstaatsprinzips und dem Gebahren der nationalsozialistischen Staatsführung bestand. <sup>dem Kläger</sup> Wenn ~~ihm~~ hiernach das Bewusstsein der Pflichtwidrigkeit seines rechtsstaatswidrigen Verhaltens auch gefehlt haben mag, so kann ihn dies doch nicht von Schuld entlasten. ~~Der Kläger~~ hätte das Bewusstsein haben können und müssen, dass er auch unter den damaligen Verhältnissen an die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit gebunden war und pflichtwidrig handelte, wenn er gegen sie versties.)

*(Kl. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.)*  
Wohl muss berücksichtigt werden, dass die Grundauffassungen des Klägers von der Zeit vor 1933 geformt worden waren, so dass es ihm hatte natürlich erscheinen dürfen, den im Staate jeweils herrschenden Rechtsauffassungen zu folgen. Die Voraussetzungen für eine derartige Einstellung erfuhren jedoch mit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus eine grundstürzende Änderung. Es folgten Ereignisse, die zu innerer Auseinandersetzung mit dem Wesen des Rechts und der Frage nach den rechtlichen Grenzen staatlicher Machtausübung drängten. Sie riefen aber keineswegs nur zu fachlicher und rechtstheoretischer Besinnung auf, sondern waren mehr als irgendwelche früheren staatlichen Vorgänge geeignet, gerade den Kläger ~~in~~

seinem Wit



mit bewundernswerter Sorge zu erfüllen und in  
seinem Rechtsgewissen zu beunruhigen. Für ihn als Inhaber hoher,  
der ~~Pflege~~ <sup>Pflege</sup> des Rechts dienender hoher Ämter bestand die  
~~unabdingbare Notwendigkeit~~ <sup>müßte er</sup>, sich die Rechtsgrundsätze und  
die Pflichten, die ihm hieraus in seinen Ämtern <sup>unabhängig</sup> verwachsen,  
zu vergegenwärtigen. Das galt in besonderem Masse für das  
Amt des Reichsjustizministers, dessen Geschäftsführung  
der Kläger im Jahre 1941 nach achtjähriger nationalsozialisti-  
scher Herrschaft übernommen hatte.

(Im 1. Jahrgang)

Zu einer solchen Besinnung war der Kläger in der Lage. Er  
hatte schon während der Weimarer Republik bedeutende Ämter  
als Ministerialbeamter und Hochschullehrer innegehabt; aus  
persönlicher Erfahrung kannte er von daher Wesen und Be-  
deutung einer an den Rechtsstaatsgrundsätzen orientierten  
~~Ausübung staatlicher Gewalt~~ <sup>Staatsgewalt</sup> und der dieser vom Recht ge-  
setzten Grenzen. Ihm war auch die Entwicklung des Rechts-  
denkens und die Abkehr vom starren Gesetzespositivismus  
~~vertraut~~ <sup>bekannt</sup>. In einer Frage, die sein Arbeitsgebiet im Reichs-  
justizministerium unmittelbar berührte, hatte er in den  
Jahren 1924 und 1925 verfolgt <sup>er können!</sup>, wie der Vorstand des Vereins  
der Richter beim Reichsgericht und <sup>darauf</sup> ~~daran knüpfend~~ die Recht-  
sprechung dieses Gerichts (Urteile vom 1. März 1924 und vom  
4. November 1925 - RGZ 107, 370 und 111, 320 -) auf die  
durch allgemeine Rechtsgrundsätze auch für den Gesetzgeber  
aufgerichteten Schranken hingewiesen hatten.

Aus all dem konnte <sup>just müßten</sup> er erkennen, dass die nationalsozialistische  
Staatsführung von den überkommenen Grundsätzen der Rechts-  
staatlichkeit Stück <sup>um</sup> für Stück abwich bis hin zu einer voll-  
ständigen Unterminierung des Rechts und zu einer allgemeinen  
Erschütterung des Rechtsbewusstseins überhaupt. Alsdann  
hätte er aber weiter erkennen können und müssen, dass auch  
sein Verhalten, auf das der Beklagte die angefochtene Fest-

stellung

stellung stützt, zu diesen Folgen beitrug und mit Grundsätzen des Rechtsstaates unvereinbar war.

Das Fehlen des Bewusstseins der Pflichtwidrigkeit war danach für den Kläger vermeidbar. Ein Schuldvorwurf im Sinne des § 3 Nr. 3a ist daher für die hier festgestellten Verstöße auch dann begründet, wenn ihm dieses Bewusstsein, wovon der Senat ausgegangen ist, gefehlt haben sollte.

VI. 1. Gründe,

VI. 1. Gründe, welche die ~~die~~ Schuldhaftigkeit seines Verhaltens in einem einzelnen der festgestellten Verstösse gleichwohl ausschliessen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

9. Wenn der Kläger zu den Runderlassen vom 24. Juli 1941 und 16. April 1942 sowie zu der Besprechung vom 31. März 1942 geltend macht, die Unterrichtung der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte über die Folgen zu milder Strafen und die Ansicht der Staatsführung über die Strafrechtspflege im Kriege habe im Gesamtinteresse der Justiz und der Richter gelegen, so verkennt er, dass ihm nicht die Unterrichtung der ihm unterstellten Behördenleiter zum Vorwurf gemacht wird. Diese Massnahmen sind vielmehr deshalb rechtsstaatswidrig, weil der Kläger darin die Oberlandesgerichtspräsidenten anwies, durch Eingriffe in die richterliche Unabhängigkeit die Rechtspflege zu "steuern". Es ist deshalb auch unerheblich, dass, wie dem Kläger zuzugeben ist, in Zeiten der Not und des Krieges für einzelne Delikte allgemein schärfere Strafen angemessen sein können. Die Berücksichtigung strafschärfender Umstände ist indessen auch in Notzeiten Sache der Rechtsprechung und kein Grund, der es rechtfertigte oder entschuldigte, die richterliche Unabhängigkeit zu untergraben.

Im Falle ~~\_\_\_\_\_~~ wird die Schuldhaftigkeit seines Verhaltens nicht ~~dadurch~~/ausgeräumt, das gegen ~~\_\_\_\_\_~~ ergangene Strafurteil sei der damaligen Situation nicht gerecht geworden. Selbst wenn dem Urteil rechtswidrige Erwägungen zugrunde gelegen haben sollten, ist es unentschuldbar, dass der Kläger die beteiligten Richter allein deswegen unter Verletzung rechtsstaatsgemässer und gesetzlicher Vorschriften

im

*einen Hinweis*

im Verwaltungswege aus ihren Ämtern ~~zu entfernen~~ <sup>entfernte</sup>, dies  
umsoweniger, als sich das ihm durch <sup>Dr.</sup> Minister ~~██████████~~  
zugegangene Schreiben auf die Weisung beschränkte,  
"umgehend dafür Sorge tragen zu wollen, daß die  
Auffassung des Lüneburger Gerichts sich nicht bei  
anderen Gerichten wiederhole".

Entschuldigungsgründe sind auch im Falle ~~██████████~~  
nicht gegeben. Es ist schon zweifelhaft, ob die  
Behauptung des Klägers, das Schicksal des Luftglass  
sei durch <sup>einen</sup> ~~den~~ Befehl Hitlers "unentrinnbar" bestimmt  
gewesen, vollständig zutrifft. Sein weiteres Vor-  
bringen, er habe die Überstellung angeordnet, um die  
Situation der Gefängnisbehörden zu erleichtern, deutet  
darauf hin, daß ~~er~~ <sup>er</sup> auch davon ausging, die <sup>Lehrerin</sup> ~~Gestapo~~ <sup>Staatspolizei</sup>  
könne sich des Verurteilten nur mit Zustimmung der  
Justiz oder durch Gewaltanwendung bemächtigen. Gerade  
dann aber hing das Schicksal des Luftglass entscheidend  
von den Maßnahmen des Klägers ab. Seinem eigenen Vor-  
bringen kann nicht entnommen werden, daß er überhaupt  
Schritte eingeleitet hat, nach dem von ihm in diesem  
Zusammenhang erwähnten "Gürtner'schen System" ~~██████████~~  
vor dem Zugriff der Gestapo zu retten. Dabei bot sich  
gerade hier die Möglichkeit an, im Wege eines Rechts-  
mittels eine neue gerichtliche Verhandlung herbeizu-  
führen, wie es auch <sup>Dr.</sup> Minister ~~██████████~~ offenbar vor-  
schwebte, und ~~██████████~~ etwa <sup>aus diesem Grunde</sup> ~~unter diesem Vorwand~~  
umgehend <sup>ver</sup> ~~zu belegen~~. Das kann aber letztlich dahin-  
stehen. Die Rücksicht auf die Situation der Gefängnis-  
behörde war auf jeden Fall nicht der Pflicht gleich-  
rangig, ~~die~~ <sup>die</sup> Maßnahmen der Justizbehörden gegen ~~██████████~~  
im Rahmen eines rechtsstaatlichen und gesetzlichen  
Verfahrens zu halten und ihn vor einer rechtsstaats-  
widrigen Gefährdung seines Lebens zu bewahren, zumal  
~~unter den damaligen Verhältnissen~~ die Möglichkeit  
einer ernstlichen Auseinandersetzung zwischen Gestapo  
und Gefängnisbeamten <sup>f</sup> gering war. Der Kläger wird  
daher weder durch den Gesichtspunkt der Fürsorge für

in eine andere  
Professur

nicht unter den  
heutigen Ver-  
hältnissen doch  
wohl

die

die Gefängnisbeamten noch, wie keiner weiteren Begründung bedarf, durch einen etwaigen "Führerbefehl" entschuldigt.

Zu dem Entwurf eines Erlasses über die Einführung eines Bestätigungsrechts in Strafsachen hat der Kläger lediglich geltend gemacht, er habe die Übertragung des Bestätigungsrechts auf Amtsträger der NSDAP befürchtet und verhindern wollen. Mag auch der Vorschlag des Klägers gegenüber dem, was er befürchtete, als ein "kleineres Übel" erscheinen: als ein schwerwiegender Verstoss gegen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit war er ein so wenig angemessenes Mittel zur Abwehr rechtsstaatswidriger Einflüsse auf die Justiz, dass allein die Absicht, ein vielleicht noch grösseres Übel zu verhüten, dem Kläger nicht von dem Vorwurf eines schuldhaften Verstosses im Sinne des § 3 Nr. 3a entlasten kann. Das gilt umsomehr, als der Kläger beim Entwurf dieses Erlasses die Rede Hitlers vom 26. April 1942 und dessen Ausfälle gegen die Justiz kannte und daraus erkennen musste, dass er durch weitere Nachgiebigkeit "Schlimmeres" zu verhüten nun nicht mehr in der Lage war.

6. Im Zusammenhang mit der Polenstrafrechtsverordnung kann den Kläger nicht entlasten, dass zahlreiche Richter von den rechtsstaatswidrigen Möglichkeiten, die die Verordnung ihnen bot, in ihrer Rechtsprechung nur massvoll Gebrauch gemacht haben. Auf die von dem Kläger mitgeteilten Zahlen über ~~die~~ Art und Höhe der verhängten Strafen kommt es deshalb nicht an. Der eigentliche Schuldvorwurf gründet sich in diesem Fall in erster Linie auf die beispielgebende Wirkung, die der rechtsstaatswidrige Inhalt der Verordnung sowohl auf die sie anwen-

denden

anwenden<sup>d</sup> Richter als auch auf die sonst betroffenen Personen ausübte und <sup>auf/</sup> <sup>weitere</sup> die Erschütterung des Rechtsbewußtseins, ~~die sie förderte~~. Dieser Vorwurf wird durch das Vorbringen des Klägers nicht ausgeräumt. Die Erhaltung der Zuständigkeit der Justiz, auf die der Kläger sich <sup>ferner</sup> ~~weiter~~ beruft, vermag angesichts der Schwere der durch die Verordnung <sup>bc</sup> ~~er~~wirkten materialen Verstöße die Schuld des Klägers ebenfalls nicht aufzuwiegen. Es trifft auch nicht zu, daß sein Amtsnachfolger Thiers<sup>ack</sup>~~sch~~ die Verordnung aufgehoben und die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden der SS überantwortet hätte, ~~wie der Kläger behauptet~~. Thiers<sup>ack</sup>~~sch~~ hatte zwar <sup>diese</sup> ~~ab~~hingehende Absichten<sup>en</sup>. Dem traten jedoch die Gauleiter der NSDAP in den <sup>ein</sup> ~~ab~~gegliederten Ostgebieten mit Erfolg entgegen. Die Verordnung ist somit gerade von maßgebenden Parteikreisen als ausreichend und zweckmäßig angesehen worden und deshalb bis zum Ende des Krieges in Kraft geblieben.

C. Der Entwurf einer Verordnung über die Beschränkung der Rechtsmittel für Juden und ihre Eidesunfähigkeit mag ~~wie der Kläger geltend macht~~, ursprünglich von Freisler ausgearbeitet worden sein. Den Kläger ~~persönlich~~ trifft jedoch der Vorwurf, aus eigener Initiative die rechtsstaatswidrige Regelung über die Eidesunfähigkeit der Juden und die strafrechtliche Behandlung ~~uneidlicher und unwahrer Aussagen~~ von Juden als eidliche Bekundungen vorgeschlagen zu haben. Der Reichsminister des Innern hatte lediglich angeregt, die bis dahin allein vorgesehene Beschränkung der Rechtsmittel für Juden in Strafsachen auch auf Verwaltungssachen zu erstrecken, und der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda war ~~nur~~ allgemein für eine umfassende Regelung der Stellung der Juden gegenüber gerichtlichen und Verwaltungsentscheidungen eingetreten, ohne Vorschläge im

einzelnen

einzelnen zu machen. Unter diesen Umständen ist das Vorbringen des Klägers, es sei ihm nicht möglich gewesen, den Entwurf zurückzuziehen, nachdem alle anderen Ressorts ihm zugestimmt hatten, nicht geeignet, seine persönliche Verantwortung für seinen rechtsstaatswidrigen Vorschlag auszuschliessen.

Dem Vortrag des Klägers über seine Stellungnahme zur sogenannten Endlösung der Judenfrage, seine Vorschläge seien von jüdischen Kreisen angeregt worden, er habe es deswegen für unverantwortlich gehalten, sie nicht anzubringen, steht zunächst in tatsächlicher Hinsicht entgegen: Seine Vorschläge waren schon <sup>zuvor</sup> ~~zuvor~~ in den Wannseebesprechungen erörtert, über deren Ergebnis ihn sein Referent unterrichtet hat, <sup>ke</sup> mag er auch, wie er angibt, das amtliche Protokoll nicht gelesen haben. Sie sind von ihm also nicht neu und erstmalig vorgetragen worden. Der Kläger hat sich mit ihnen ganz im Rahmen dessen gehalten, was die Nationalsozialisten, die die Judenverfolgung betrieben, selbst noch für erörterungswürdig hielten. Ein Schuldvorwurf trifft den Kläger in diesem Falle deswegen, weil er es unterlassen hat, in der massgebenden Stellungnahme seines der Wahrung des Rechts dienenden Ministeriums die ihm damals bewussten Bedenken gegen die planmässige Tötung ungezählter Unschuldiger geltend zu machen. Seine Absicht, die Halbjuden vor der Vernichtung zu bewahren, wird daher tief überschattet vor der widerspruchslosen Hinnahme der Pläne zur Vernichtung der Volljuden, auf die aus seiner Stellungnahme geschlossen werden musste. Deswegen kann es ihn nicht entschuldigen, dass seine den Absichten der Nationalsozialisten im Grundsatz nicht zuwiderlaufende <sup>n</sup> Vorschläge auch Anregungen aus jüdischen Kreisen entsprachen, die, wie der Kläger sehr wohl wusste, als wehrlose Opfer jener Verfolgung ~~nicht in der Lage waren~~ aus freier Entschliessung zu Vorschlägen nicht in der Lage waren.

2. Die Gründe, die der Kläger zur Entschuldigung seines ihm vorgeworfenen Verhaltens im ganzen geltend macht, können ihn ebenfalls nicht entlasten.

Mit dem angefochtenen Verwaltungsakt geht der Senat davon aus, dass der Kläger noch Schlimmeres hat verhüten wollen und eine Zeitlang auch verhütet hat. Das wird später noch zu würdigen sein. ~~Der~~ Senat ~~ist~~ davon überzeugt, dass der Wille des Klägers bei seiner Amtsführung im ganzen nicht in verwerflicher Weise auf die Verwirklichung nationalsozialistischen Unrechts gerichtet war, dass er nicht in solcher Weise "mitgemacht" hat (vgl. zur Frage der sittlichen Bewertung einer Mitwirkung am nationalsozialistischen Unrecht das moraltheologische Gutachten von Prof. Nell-Breuning zum Fall Wolfram Sievers in Hielscher, Fünfzig Jahre unter Deutschen, 1954, S. 445 ff). Aber auch unter dieser Voraussetzung bleibt das Verhalten des Klägers im Sinne des § 3 Nr. 3a schuldhaft pflichtwidrig.

a. Leistungen und Verdienste allein vermögen ihn nicht zu entschuldigen. Denn sein Gesamtverhalten im Sinne seiner gesamten Amts- und Lebensführung kann auch als Schuld- ausschliessungsgrund nicht berücksichtigt werden. Daher kann auch der Beklagte ihm nicht entgegen halten, dass er bei seinem Ausscheiden aus dem Amt eine Dotation von 100.000 RM angenommen und noch im Jahre 1944 Hitler gebeten hat zu genehmigen, dass er mit diesen Mitteln ein Landgut erwerbe.

b. Eine den Kläger entschuldigende Pflichtenkollision liegt nicht vor. Der Kläger trägt hierzu vor, er habe sich auf den Boden der Tatsachen stellen und sich mit der Lage abfinden müssen, in der das von Hitler beherrschte Reich sich damals befunden habe. Danach mag er geglaubt haben,

dass

Es kann aller-  
dings nicht fest-  
gestellt werden,  
dass der Kläger  
in dieser Rich-  
tung ständig  
zäh, stille  
Arbeit im Ver-  
borgenen ge-  
leistet hat.  
Andererseits  
ist der



dass er sich zu "Konzessionen" bereitfinden müsse, weil er andernfalls von einem Parteifunktionär abgelöst worden wäre, der die Justiz sofort und vollständig dem nationalsozialistischen Einfluss unterworfen hätte, ~~so dass er~~ gegen die Pflicht, sich rechtsstaatsgemäss zu verhalten, in Einzelfällen ~~haben~~ verstossen müssen, um der von ihm für gewichtiger gehaltenen Pflicht, im Amte auszuharren, nachkommen zu können. Es mag dahi stehen, ob ein Justizminister jemals ein rechtsstaatswidriges Handeln auf sich nehmen darf, wenn er um übergeordneter rechtsstaatlicher Ziele willen nur auf diese Weise in seinem Amte auszuharren kann, oder ob es ihm auch unter solchen Umständen nicht vielmehr seine Pflicht gebietet, sein Amte zu verlassen. Auch wenn dem Kläger zugebilligt werden könnte, dass er es unter den damaligen Verhältnissen als seine Pflicht ansehen durfte auszuharren, obwohl es ihm hierbei nicht möglich war, sich von Verstössen gegen die Rechtsstaatlichkeit freizuhalten, könnte im Rahmen des § 3 Nr. 3a ein solc Pflichtenwiderstreit allenfalls ~~verursachen~~ objektiv

Er habe daher

(aufgrund d. Umstände)

Geringfügig

geringfügige Verstösse gegen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit entschuldigen. Die Verstösse des Klägers sind jedoch nicht von derart geringem Gewicht, dass sein Verhalten unter dem hier erörterten Gesichtspunkt entschuldigt würde.

c. Auch die besonderen Schwierigkeiten der damaligen Verhältnisse heben die Schuld des Klägers nicht auf. In diesem Zusammenhang macht der Kläger geltend, er habe dem weiteren Verfall der Rechtsstaatlichkeit nur auf dem Boden der gegebenen Tatsachen, die er nicht geschaffen und die er nicht rückgängig machen können, entgegenzuwirken vermocht. Daran ist sicher richtig, dass er nicht in der Lage war, die damaligen staatspolitischen Zustände im Reich zu ändern. Auch war seine Absicht damals nicht leicht zu verwirklichen. Diese Tatsachen nötigten ihn aber nicht in einer ihn entschuldigenden Weise dazu, sich in seiner Amtsführung und auch innerlich von den überkommenen Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit abzuwenden und den ihm unterstellten Behördenleitern programmatisch Auffassungen und Verhaltensweisen naheulegen, die die schrittweise Preisgabe jener Grundsätze innerhalb der Justiz und ihre Verstrickung in nationalsozialistisches Unrecht zur Folge haben mussten. Wenn er das Amt eines geschäftsführenden Reichsjustizministers ohne äusseren Zwang mit dem Willen übernahm, dem weiteren Verfall der Rechtsstaatlichkeit entgegenzuwirken und Schlimmeres zu verhüten, muss er trotz der damaligen Verhältnisse eine solche Abwehr für möglich gehalten haben. Sein Verhalten in den hier festgestellten Fällen lässt jedoch nicht erkennen, dass er von solchen Möglichkeiten Gebrauch gemacht oder wenigstens jeweils den Versuch unternommen hätte, das materiale Rechtsstaatsprinzip in seinem Amtsbereich zur Geltung zu bringen, Das gilt besonders für den Fall [REDACTED] und seine Vorschläge zur sogenannten Endlösung der Judenfrage.

*Wie es ihm  
auch gegen-  
wärtig war.*

d. Der Kläger hat sich <sup>auch</sup> nicht, wie er vorträgt, ~~lediglich~~ <sup>nur</sup> passiv verhalten und eine eigene Initiative vermieden. Zwar hat er die von nationalsozialistischen Parteistellen veranlassten rechtsstaatswidrigen Unternehmungen, wie etwa die Massnahmen zur Vernichtung der Juden, nicht selbst mit angeregt und auch nicht tätig betrieben. Sein Verhalten in den vom Senat als Verstösse gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit festgestellten Fällen ging jedoch über eine Passivität weit hinaus. Das gilt besonders für seine Massnahmen, durch die er die Rechtsprechung der "Steuerung" durch die Justizverwaltung unterwarf. Aus seinen Runderlassen und Einzelmassnahmen ergibt sich, dass der Kläger hierbei aus eigenem Entschluss planvoll und zielstrebig vorgegangen ist. Die Ausarbeitung des Entwurfs der Polenstrafrechtsverordnung mag er zwar Freisler überlassen haben. Zuletzt hat er sich aber mit dem Übersendungsschreiben vom 17. April 1941 auch persönlich hinter den Entwurf gestellt und ihn ohne Einschränkung als Verordnung empfohlen. Bei den Massnahmen zur sogenannten Endlösung der Judenfrage war dem Reichsjustizministerium ohnehin nur eine beratende Mitwirkung zugebracht. Dieser Mitwirkung hat sich der Kläger aber nicht etwa - passiv - entzogen, sondern unter Zurückstellung seiner anfänglichen eigenen Bedenken schliesslich zu allen Einzelvorschlägen eine zustimmende Stellungnahme abgegeben. Er hat somit nicht nur das Unrecht anderer hingehen lassen und sich ihm nicht entgegengestellt; die Intensität seines persönlichen Verhaltens war nicht so geringfügig, dass er hierdurch entlastet wird.

e. Vor allem kann sich der Kläger nicht <sup>darauf</sup> ~~auf das~~ berufen, was den Kern seines Vorbringens ausmacht: sein Handeln sei sowohl im ganzen als auch in den Einzelfällen von lauterer Gesinnung und bester Absicht getragen gewesen; es könne ihm daher nicht zur Last gelegt werden, dass sein Bestreben unter den damaligen

Verhältnissen

hältnissen, die heute kaum noch richtig einzuschätzen seien, nicht immer erfolgreich gewesen sei. Daran ist richtig, dass der Kläger nicht dem Kreis von Personen zuzurechnen ist, die aus nationalsozialistischer Gesinnung das Rechtsstaatsprinzip ablehnten und seine Grundsätze generell missachteten. Sicher ist der Kläger von diesen Personen nicht als "echter" Nationalsozialist angesehen und seine Amtstätigkeit deshalb abfällig kritisiert worden, wie er selbst unter Berufung auf eine derartige Bemerkung in dem Tagebuch von Goebbels geltend macht. Vielleicht hat diese Einschätzung des Klägers in manchen Fällen auch dazu geführt, dass er und mit ihm die Justiz vor der Mitwirkung an einzelnen rechtsstaatswidrigen Unternehmungen eine Zeitlang überhaupt oder häufiger bewahrt blieben, als wenn ein "echter" Nationalsozialist Minister gewesen wäre. Es mag auch sein, dass es ihm, wie er vorträgt, in einer Mehrzahl von Fällen, die er allerdings im einzelnen nicht mehr darstellen und beweisen kann, gelungen ist, drohendes Unrecht abzuwenden und Einzelne vor unrechtmässigen Massnahmen zu schützen. All dies spricht zwar für sich allein betrachtet zu Gunsten des Klägers, wenn allerdings auch der Kritik von Goebbels nicht die entscheidende Bedeutung zukommen kann, die der Kläger ihr beimisst; mit Recht hat der Beklagte darauf hingewiesen, dass Goebbels in jenen Jahren auch Funktionäre der NSDAP ähnlich beurteilt hat wie den Kläger, z. B. den Staatssekretär Freisler.

Diese Umstände vermögen, so sehr sie dem Kläger zugute gehalten werden, im Endergebnis die Schuldhaftigkeit seines Handelns bei den hier festgestellten Verstössen

gegen

gegen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit nicht aufzuwiegen. Diese Feststellung vermag der Senat bei der Fülle des vorgetragenen Beweismaterials zu treffen. Soweit für die umfassende Würdigung seines Verhaltens weitere, dokumentarisch nicht belegbare Umstände, die ihn entlasten könnten, zu berücksichtigen waren, waren auch diese dem Senat trotz des weiten zeitlichen Abstandes und der Wandlung der Verhältnisse, nicht verschlossen. Den Beweisschwierigkeiten des Klägers hat der Senat dadurch Rechnung getragen, dass er seine Behauptungen als wahr unterstellt hat.

Danach ergibt sich, dass der Lauterkeit

~~Abstandes und der Wandlung der Verhältnisse, die seit der Amtstätigkeit des Klägers eingetreten ist, jedenfalls hinsichtlich der hier erörterten Verstösse, Feststellungen treffen. Sie ergeben, dass der ursprünglichen/Lauterkeit seiner/~~Absichten als~~ Belastung die Bereitschaft gegenübersteht, sich zur/~~Erreichung~~ eines Zieles immer häufiger unangemessener rechtsstaatswidriger Mittel zu bedienen. Seine Amtsführung, wie sie in den hier festgestellten Verstössen zutage tritt, war durch die Bereitschaft gekennzeichnet, rechtsstaatswidrigen Einflüssen schrittweise und in immer grösserem Umfange nachzugeben. Die <sup>als Folge</sup> ~~auf Grund~~ dieser Nachgiebigkeit von <sup>ihm</sup> ~~dem Kläger~~ getroffenen Massnahmen waren auch unter den damaligen Verhältnissen ~~nicht~~ kein angemessenes Mittel, um die Rechtsstaatlichkeit vor weiterem ~~Verfall~~ zu bewahren und Unrecht zu <sup>hindern</sup> ~~vermeiden~~. Dabei kann offen bleiben, ob derjenige, der einen Verstoss gegen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit im Sinne von § 3 Nr. 3a begangen hat, überhaupt <sup>da-</sup> durch entschuldigt werden kann, dass er in der Vorstellung und ~~in der~~ Absicht handelt, er diene damit wenigstens <sup>mittelbar</sup> ~~indirekt~~ einem rechtlich zu billigenden Zweck oder er erhalte sich auf diese Weise die Möglichkeit, in anderem Zusammenhang, vielleicht unter besonderem persönlichem Einsatz, rechtsstaatsgemäss zu handeln und drohendes Unrecht abzuwenden. <sup>Wenn die</sup> ~~Die von dem~~ <sup>des Klägers</sup> ~~Kläger begangenen~~ Verstösse stehen zu dem von ihm angegebenen Zweck seines Handelns in einem so unangemessenen Verhältnis, dass die Lauterkeit seiner ~~Absichten und~~ Beweggründe, die ihn zu seinem Handeln bestimmt haben mögen, den Kläger nicht zu entschuldigen vermag, selbst wenn insoweit dem Grundsatz nach eine Abwägung zu seinen Gunsten zulässig wäre. Das ergibt sich nicht nur aus der Schwere der einzelnen Verstösse, unter denen der Fall Luftglass in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung ist, weil hier von dem rechtsstaatswidrigen Handeln des Klägers unmittelbar ein Menschenleben betroffen wurde. Die Unangemessenheit~~

Beweggründe

Fürwirklichung seiner Absichten

Für Absichten,

F kann auch dahingehend bleiben, ob dem Kläger günstige Feststellungen etwa in den Fällen zu treffen gewesen wären, bei der Sachlage ihm verborgen war, die der Senat aber nicht erörtert hat.

und

und Unverhältnismässigkeit der Verstösse des Klägers als Mittel zur Verhütung eines weiteren ~~Verfalls~~ der Rechtsstaatlichkeit <sup>entscheidend hauptsächlich darauf</sup> beruht ~~jedoch in erster Linie auf der Art und Weise, wie sich sein Handeln auf Rechtsprechung und Gesetzgebung sowie in den Fällen, in denen er zu Planungen anderer Ressorts Stellung genommen hatte, auch auf die Verwaltung allgemein ausgewirkt hat.~~ Auf dem Gebiet der Rechtspflege unterschied sich der Zustand, den er durch seine Nachgiebigkeit gegenüber rechtsstaatswidrigen Einflüssen herbeigeführt hat, zuletzt nur noch äusserlich von dem, den er ursprünglich hatte verhüten wollen. Das gilt auch von demjenigen Bereich der Gesetzgebung, an dem er mitgewirkt, und für die Massnahmen der allgemeinen Verwaltung, denen er in erforderlichen Stellungnahmen zugestimmt hatte. Die von ihm allenfalls erreichte Wahrung der Zuständigkeit der Justiz hat er erkaufte mit der weiteren ~~Unterminierung des Rechts innerhalb der Justiz.~~

*Fortsetzung des Rechtsbewusstseins überhaupt.*

*[f. Gewiss ist es*  
~~Es ist sicher, wie dem Kläger zuzugeben ist, als eine unglückliche Fügung des Schicksals anzusehen, daß der Kläger am Ende einer tadelfreien und bedeutenden Laufbahn in Verhältnisse geraten war, in denen <sup>1930er</sup> selbst die Inhaber der höchsten Staatsämter die Beseitigung der Rechtsstaatlichkeit betrieben und das Unrecht vielfältig förderten. Dem Kläger mag daher die Bereitschaft zu immer neuen und schwerer wiegenden Konzessionen an das nationalsozialistische Unrecht schmerzlich gewesen sein. ~~wie er selbst sagt.~~ Sein Verhalten wird indessen auch hierdurch nicht entschuldigt. Die Tatsache allein, daß er durch das Schicksal in ungewöhnliche Verhältnisse gestellt war, denen er sich zuletzt nicht gewachsen gezeigt hat, räumt unter den in seinem Fall gegebenen, Umständen, wie sie~~

im einzelnen dargelegten Umständen seine persönliche Verantwortlichkeit für die von ihm begangenen Verstösse gegen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit nicht aus. Als ein nicht vertretbarer Versuch, mit Hilfe des Unrechts das Recht zu wahren, bleiben die Handlungen des Klägers ein im Rahmen des § 3 Nr. 3a zurechenbares und vorwerfbares Verhalten.

3. Nach alledem wird das Verhalten des Klägers nicht entschuldigt, noch ist seine Schuld so gering, dass es nicht mehr gerechtfertigt wäre, ihn für sein Verhalten mit dem Verlust der Rechte nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG einstehen zu lassen.



D.

Danach hat der Kläger seit dem Inkrafttreten der Vorschrift des § 3 Nr. 3a ~~am 14. September 1957~~ keine Rechte nach dem Gesetz zu Art. 131 GG. Von diesem Zeitpunkt an steht ihm daher auch ein Anspruch auf Zahlung von Versorgungsbezügen nicht zu. Auf die Berufung des Beklagten war somit das angefochtene Urteil zu ändern und die Klage abzuweisen.

Die Kosten des Verfahren hat der Kläger zu tragen, weil er unterlegen ist (§ 154 Abs. 1 VwGO). Das gilt nicht für die aussergerichtlichen Kosten der Beigeladenen. Es liegen keine Gründe dafür vor, diese Kosten als erstattungsfähig anzuerkennen (§ 162 Abs. 3 VwGO). Die ~~Beiladung~~ ging ~~auf die Gesetzeslage zurück, nach der auch die Beigeladene Einfluss auf das Rechtsverhältnis des Klägers nehmen durfte.~~ Die ~~Beiladung~~ hatte daher Bedeutung vor allem für den Beklagten, der dadurch in der Verteidigung des angefochtenen Verwaltungsaktes <sup>unterstützt</sup> wurde, ~~sie~~ <sup>gegenüber</sup> dem Vorbringen des Klägers, der angefochtene Verwaltungsakt habe im Jahre 1959 nicht <sup>würden</sup> ergehen dürfen, weil die Beigeladene bis dahin nicht nach § 9 G 131 gegen ihn vorgegangen sei. Deswegen hat auch der Beklagte die ~~Beiladung~~ beantragt. Es entsprach daher nicht der Billigkeit, die aussergerichtlichen Kosten der Beigeladenen dem Kläger aufzuerlegen. ~~Es sind auch keine Gründe, ersichtlich, die insoweit eine Belastung der Staatskasse rechtfertigen, sind nicht ersichtlich.~~

Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO. Auf seinen Antrag war dem Kläger nachzulassen, durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden (§§ 173 VwGO iVm 713 Abs. 2 ZPO).

Die Revision war nach § 79 G 131 iVm § <sup>127</sup> ~~137~~ BRRG zuzulassen.

Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim Ober-

verwaltungsgericht

*Wünschenswerth  
ist beigeladen worden,  
weil das Rechtsver-  
hältnis des Klägers  
durch seinen Eingriff  
stärkt sein würde. Wünschens-  
wert ist der des Innen-  
einges leisteten des  
Ziplinarverfahren  
rückständig. Insbesondere  
hat die Beiladung  
von allem für den  
Beklagten - der sie  
antrag beantragt  
hat - deswegen,  
weil er dadurch*

verwaltungsgericht in Lüneburg, Uelzener  
Strasse 40, durch einen Rechtsanwalt oder  
einen Rechtslehrer an einer deutschen  
Hochschule als Bevollmächtigten einzulegen  
und spätestens innerhalb eines weiteren  
Monats zu begründen.

V. Hammer

W. K. K.

W. J. J.